

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

299 EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2019

„Rechtsstaatlichkeit“

298 PORTRAIT DES MONATS

Věra Jourová –
Europa besser machen

312 IM GESPRÄCH

Dr. Nikolaus Marschik –
Den Kurs Europas gemeinsam
gestalten



315 CHRONIK

Wahl zum Europäischen
Parlament 2019

DER LEITWOLF.

DER NEUE BMW X5.



DENZEL
Wien

Wolfgang Denzel Auto AG

Der Megadenzel in Wien.

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/74 020-0, freudeamfahren@denzel.at

Der Denzel BMW Innenstadt Betrieb in Wien.

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien
Tel.: 01/588 78-0, freudeamfahren@denzel.at

www.denzel.at

BMW X5: von 195 kW (265 PS) bis 294 kW (400 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 6,0 bis 8,5 l / 100 km, CO₂-Emissionen von 158 bis 193 g CO₂ / km.



Freude am Fahren

Rechtsstaatlichkeit

Die 47. Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen, die am 1. 3. in Wien zum Generalthema „Rechtsstaatlichkeit“ stattfand, hat Vertreter aller europäischen Anwaltschaften in Wien versammelt.

Die eingeladenen Referenten beleuchteten dieses Thema jeweils aus anderem Blickwinkel und durchaus auch mit aktuellem Bezug zur anwaltlichen Praxis.

Prof. *Michael O’Flaherty*, Leiter der EU-Grundrechteagentur, *Emmanuel Crabit*, Direktor „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission, Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Lovrek*, Präsidentin des OGH, Prof. Dr. *Petra Bárd* von der Central European University und Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*, Vizepräsident des VfGH, gilt mein ganz besonderer Dank, ebenso Herrn Dr. *Walter Hämmerle*, Chefredakteur der Wiener Zeitung, der die anschließende Diskussion moderierte.

Die Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Dr. *Josef Moser*, der als Referent und Diskutant teilnahm, zeichnete die Veranstaltung aus.

Die Beiträge der Vortragenden in diesem Heft geben Zeugnis über die hohe Qualität der Veranstaltung.

In einer Schweigeminute gedachten die Teilnehmer des ermordeten Anwaltskollegen und Bürgermeisters von Danzig *Pawel Adamowicz*.



2019/110

Dass diese Konferenz im Schlagschatten der von Bundesminister *Herbert Kickl* gewünschten „Sicherungshaft“ stattfand, verlieh dem Thema „Rechtsstaatlichkeit“ auch auf österreichischer Ebene besondere Aktualität. Ein Textentwurf zur Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit lag bei der Konferenz noch nicht vor. Zwischenzeitlich wurde der ÖRAK von Bundesminister *Moser* ausreichend inhaltlich über die Absicht der Bundesregierung informiert. Der politische Meinungsbildungsprozess bleibt abzuwarten.

Das Massaker an 50 Gläubigen, die sich in zwei Moscheen in Christchurch versammelt hatten, und die Perfidität des Massenmörders erschütterten die ganze Welt. „Mit seinem Terrorakt wollte er viele Dinge erreichen, eines davon war der Bekanntheitsgrad“, sagte Neuseelands Premierministerin *Jacinda Ardern*. „Deshalb werden Sie niemals hören, dass ich seinen Namen nenne.“

Worte, die an die beeindruckende Rede des ehemaligen norwegischen Ministerpräsidenten *Jens Stoltenberg* erinnern, der im Juli 2011 im Rahmen der Trauerfeier für die bei Anschlägen in Oslo und Utøya ermordeten 77 Menschen sagte: „Noch sind wir geschockt, aber wir werden unsere Werte nicht aufgeben. Unsere Antwort lautet: mehr Demokratie, mehr Offenheit, mehr Menschlichkeit.“

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Inhalt 05_2019

- 289 Editorial
- 291 Wichtige Informationen
- 292 Werbung & PR
- 293 Recht kurz & bündig
- 298 Portrait des Monats
- 354 Inserate
- 356 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Dr. habil. Prof. Petra Bárd, LL.M. PhD, Budapest
 RA Dr. Wolfgang Berger, Salzburg
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Emmanuel Crabit, PhD, Brüssel
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 Prof. Michael O'Flaherty, FRA
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Harald Hajek, Baden
 Dr. Othmar Karas, MBL-HSG, Brüssel
 RA Dr. Erich René Karascheck, Wien
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 Martyna Kwiecien, Wien
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Dr. Elisabeth Lovrek, OGH
 Mag. Maximilian Maier, Dornbirn
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 BM Dr. Josef Moser, BMVRDJ
 Mag. Eva-Elisabeth Röhler, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 MMag. Dr. Niklas Schmidt, Wien
 RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

299 EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2019

- 300 Impulsreferat bei der 47. Konferenz der Präsidenten der Europäischen Anwaltsorganisationen am 1. 3. 2019 „Rechtsstaatlichkeit“
Josef Moser
- 302 Rechtsstaatlichkeit aus Sicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Elisabeth Lovrek
- 305 Rechtsstaatlichkeit – Vortrag bei der 47. Europäischen Präsidentenkonferenz
Michael O'Flaherty
- 307 Contribution to the Rule of Law debate at the 47th European Presidents' Conference
Petra Bárd

311 SERVICE

- 312 Im Gespräch



Dr. Nikolaus Marschik Foto: BMEIA

- 314 Termine
- 315 Chronik
- 327 Für & Wider
- 328 Aus- und Fortbildung
- 334 Rezensionen
- 343 Zeitschriftenübersicht

347 RECHTSPRECHUNG

- 348 Aushändigung von Akten
- 348 Disziplinarverfahrensrecht
- 349 Die Tarifbegünstigung für Einkünfte von Erfinder/inne/n aus Patentverwertung und ihre Reichweite

Wichtige Informationen

Schon überlegt?

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht in der Versorgungseinrichtung Teil A die Möglichkeit, Pensionsversicherungszeiten nachzukaufen. Der entsprechende Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss spätestens am 30. 9. jenes Jahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, bei der Rechtsanwaltskammer einlangen. Über das Ausmaß der für Sie nachkaufbaren Versicherungszeiten informiert Sie auf Anfrage gerne Ihre Rechtsanwaltskammer.

ES

Neuer Richter am Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Univ.-Prof. Mag. Dr. *Andreas J. Kumin* ist Österreichs neuer Richter am Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der EU-Rat ernannte den Europarechtsexperten am 6. 3. 2019 zum Nachfolger von *Maria Berger*, die seit 2009 das Amt am EuGH innehatte. Die Amtsübergabe hat am 20. 3. stattgefunden. *Kumin* ist bis Oktober 2024 berufen.

AD

Beschluss der RAK Niederösterreich

Dr. *Wolfgang Winkler*, vormals Rechtsanwalt in 2630 Ternitz, Hauptstraße 6, hat auf die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit Ablauf des 31. 1. 2019 verzichtet. Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist daher gemäß § 34 Abs 1 Z 6 erloschen. Mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 5. 3. 2019 wurde Herr Mag. *Alexander Wippel*, Rechtsanwalt, Triester Straße 15, 2620 Neunkirchen, zum Kammerkommissär gemäß § 34a Abs 2 RAO bestellt.

Beschluss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Vom Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wird gem § 70 Abs 1 DSt angezeigt, dass gegen Mag. *Wolfgang Ammer*, Rechtsanwalt, Schmiedgasse 29/III, 8010 Graz, aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 21. November 2018 zu D 20/18 die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von drei Monaten zu vollstrecken ist.

Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird ab dem 8. April 2019 für die Dauer von drei Monaten vollstreckt. Soweit Herr Mag. *Wolfgang Ammer* bis dahin durchgehend als Rechtsanwalt eingetragen bleibt, endet die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft daher am 7. Juli 2019.

Frau Rechtsanwältin Dr. *Isabella Hödl*, LL.M. hat mit Erklärung vom 5. April 2019 mitgeteilt, dass sie gemäß

§ 34a Abs 5 RAO für die Dauer dieser Untersagung die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben wahrnehmen wird. Dem Ausschuss sind keine Gründe bekannt, die gegen die Besorgung der Aufgaben durch RA Dr. *Isabella Hödl*, LL.M. sprechen würden. Von der Bestellung eines Kammerkommissärs gemäß § 34a Abs 2 RAO kann sohin Abstand genommen werden.

ELISABETH SCHUSTERBAUER (ES)
RAK Wien, Abteilung
Versorgungseinrichtung

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Juristischer
Dienst

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50			
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	0,75			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 84 Abs 5 AktG

2019/111

Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und Geltendmachung des Ersatzanspruches der Gesellschaft durch die Gesellschaftsgläubiger

1. Nach § 84 Abs 1 Satz 1 AktG hat jedes Vorstandsmitglied bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Bei einer Obliegenheitsverletzung sind die Geschäftsführer zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Gem § 84 Abs 5 AktG kann dieser Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, sofern diese keine Befriedigung erlangen.

3. Das Recht der Gesellschaftsgläubiger, Ersatzansprüche der AG aus der Pflichtverletzung von Verwaltungsmitgliedern im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen, wird für die Dauer des Gesellschaftsinsolvenzverfahrens zu Gunsten des Masseverwalters verdrängt. Der Gesellschaftsgläubiger gewinnt seine prozessuale Stellung erst mit dem Erlöschen des Prozessführungsrechts des Insolvenzverwalters zurück. Somit erst mit dem Erlöschen des Insolvenzverfahrens bzw mit der Rechtskraft der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

OGH 22. 1. 2019, 10 Ob 100/18f JusGuide 2019/09/17489. us

§ 82 GmbHG

2019/112

Verbot der Einlagenrückgewähr iSd § 82 GmbHG (iZM Übernahme einer Pfandhaftung)

1. Normadressaten des Verbotes der Einlagenrückgewähr gem § 82 GmbHG sind die Gesellschaft und die Gesellschafter, nicht aber Dritte.

2. Die Klägerin hätte gegenüber der Bank als Hypothekargläubigerin die Leistung nur bei Kollusion sowie einem bewussten Handeln zum Nachteil der Gesellschaft verweigern dürfen, wobei beide Fälle nicht vorliegen. Voraussetzung für den zuletzt genannten Fall wäre, dass die Bank davon wusste oder sich ein Missbrauch geradezu aufdrängte und ihre Unkenntnis somit auf grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Es besteht keine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht der Bank für alle denkmöglichen Fälle der Einlagenrückgewähr. Diese ist nur dort zu fordern, wo sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts der Verdacht schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt.

(Hier nicht der Fall bei einem nach dem Kenntnisstand der Bank nachvollziehbaren Interesse der Klägerin, Finanzierungsengepässe der mit ihr wirtschaftlich und personell verflochtenen Kreditnehmerin durch die – für die Aufstockung eines Projekt-Finanzierungskredits [nach Einschätzung der

Pfandbestellerin auch nur kurzfristig] nötige – Übernahme einer Sachhaftung zu vermeiden.)

OGH 20. 11. 2018, 10 Ob 86/18x JusGuide 2019/08/17469. us

§ 1295 Abs 2 ABGB; § 25 GmbHG

2019/113

Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Nach § 25 GmbHG haften Geschäftsführer nur für eigenes, schuldhaftes Verhalten und grundsätzlich nur der Gesellschaft, nicht aber einzelnen Gesellschaftern oder Gläubigern gegenüber.

2. Im Allgemeinen spricht das Gesetz gegen eine Haftung des Geschäftsführers, wenn dieser im gesellschaftsrechtlichen Verantwortungsbereich handelt.

3. Die Haftung nach § 1295 Abs 2 ABGB ist deliktischer Natur, führt jedoch zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers. Dadurch kommt in diesem Fall auch eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in Betracht.

OGH 27. 11. 2018, 4 Ob 222/18b JusGuide 2019/09/17490. us

§ 30 Abs 1 KSchG; § 23 Abs 3 UWG

2019/114

Antrag auf Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteilspruchs iSd § 30 Abs 1 KSchG und § 25 Abs 3 UWG

Nach der Rsp des OGH kann im Einzelfall auch dem Unternehmer ein Anspruch auf Veröffentlichung des klagsabweisenden Teils der Entscheidung zustehen, sofern er daran ein „berechtigtes Interesse“ iSd § 25 Abs 3 UWG hat. Ein solches Interesse kann etwa darin liegen, dem Publikum durch die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils der Entscheidung den entstehenden falschen Eindruck richtigzustellen.

OGH 20. 12. 2018, 4 Ob 226/18s JusGuide 2019/11/17525. us

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt



INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

IT-Services für Ihre Kanzlei

- Consulting
- Hard- & Software
- Service
- Security
- Telefonie

Qualität durch Kompetenz
seit 25 Jahren!

IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
✉ office@idv.at
☎ 02245/5597-0

§ 34 MuSchG iVm § 150 Abs 2 lit b PatG
2019/115

Verletzergewinn nach § 34 MuSchG

1. In den Schutzbereich des Musterschutzgesetzes fällt nicht ein Erzeugnis an sich, sondern ausschließlich die sich am Erzeugnis zeigende Gestaltung.
 2. Lediglich der Anteil des Gewinnes, welcher auf die Verwendung des Musters entfällt, kann vom Berechtigten (Verletzten) zurückgefordert werden, da ja ausschließlich dieser Anteil auf die Verletzung des Musterschutzgesetzes zurückzuführen ist.
 3. Jener Anteil des Gewinnes, der auf anderen Ursachen gründet (etwa der Qualität der Ware oder der Intensität der Werbung des Verletzers), verbleibt dem Verletzer.
- OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 213/18d JusGuide 2019/10/17506. US

§ 82 GmbHG
2019/116

Verbot der Einlagenrückgewähr: Nichtiges Wohnungsgebrauchsrecht

1. Die Kapitalerhaltungsvorschriften erfassen jede Leistung an einen Gesellschafter, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht. Deshalb kann auch die Einräumung eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechts einen Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften darstellen.
 2. Unzulässig ist grundsätzlich jeder Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum Gesellschafter, der einen Gesellschafter zu Lasten des gemeinsamen Sondervermögens bevorzugen. Auch eine unentgeltliche Sachüberlassung ist davon erfasst. Verboten sind außerdem auf Veranlassung eines Gesellschafters vorgenommene Zuwendungen der Gesellschaft an einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten, zumal die Zuwendungen dann wirtschaftlich gesehen dem Gesellschafter selbst zukommen.
- OGH 20. 12. 2018, 6 Ob 195/18x. US

§ 363a StPO (§ 281 Abs 1 Z 4, § 473 Abs 2, § 489 Abs 1 StPO; Art 6 EMRK; Art 2 7. ZPEMRK)
2019/117

„Grundlegende Verfahrensrechte“ als Gegenstand von Erneuerung

Erneuerungsanträge ohne Befassung des EGMR zielen auf die Feststellung einer Verletzung des ASt ua in grundlegenden Verfahrensrechten iSd § 281 Abs 1 Z 4 StPO ab, sodass sich die Entscheidung des OGH allein darauf bezieht. Andere Rechtsverletzungen bleiben bei der Behandlung dieses Rechtsbehelfs außer Betracht.

OGH 28. 8. 2018, 11 Os 47/18y (OLG Innsbruck 11 Bs 46/17b, 247/17m; LG Feldkirch 58 Hv 2/16h) EvBl 2019/6. MA

§ 473 Abs 2 (§ 270 Abs 2 Z 5), § 474 StPO
2019/118

Beweiswürdigungsermessens des BerG

1. Die StPO verlangt – im Einklang mit der Rsp des EGMR – in Betreff mangelnder Bedenken an im U I. Instanz erhaltenen Feststellungen keine über § 270 Abs 2 Z 5 StPO hinausgehenden Erwägungen.
 2. Von verschiedenen Zuständigkeiten zur RMEntscheidung abgesehen, besteht der Unterschied in der Anfechtung von kollegialgerichtlichen U und U von ER darin, dass bei diesen die Anfechtung der Feststellungen zu den – für Schuld- und Subsumtionsfrage – entscheidenden Tatsachen nicht auf das Aufzeigen formaler Begründungsmängel beschränkt, sondern umfassend auch durch neue Tatsachenbehauptungen und neues Beweisvorbringen zulässig ist. Ankläger und Angekl sollen auch in der Schuldfrage nicht der Beweiswürdigung eines einzelnen Richters ausgeliefert sein. Bloß darin bestehen die „erhöhten Garantien“, mit denen die Verhandlung vor dem aus drei Richtern bestehenden BerG ausgestattet ist.
- OGH 16. 10. 2018, 11 Os 82/18w (OLG Graz 8 Bs 270/16s; LG Klagenfurt 78 Hv 93/15y) EvBl 2019/7. MA

§ 363a StPO (Art 13 EMRK)
2019/119

Erneuerungsantrag ist subsidiärer Rechtsbehelf

Bei einem nicht auf ein Erk des EGMR gestützten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens handelt es sich um einen subsidiären Rechtsbehelf, dessen Zulässigkeit von der vorherigen Erschöpfung des Instanzenzugs abhängt. Daraus folgt die Unzulässigkeit eines Antrags, der sich (bloß) auf die Verweigerung von BeschRechten im Ermittlungsverfahren stützt, die im Hauptverfahren (noch) wirksam durchgesetzt werden können.

OGH 9. 10. 2018, 14 Os 83/18i EvBl-LS 2019/7. MA

§ 208 Abs 2 StGB
2019/120

Erigierter Penis ist keine geschlechtliche Handlung

Eine geschlechtliche Handlung liegt bei einer nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogenen Verhaltensweise vor, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach ihrer Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit ist. Die geforderte Unmittelbarkeit ist auch dann zu bejahen, wenn das Opfer etwa durch Hilfsmittel oder technische Übertragungsvorgänge in die Lage versetzt wird, das Geschehen wahrzunehmen. Es kommt darauf an, dass das Geschehen „live“ abläuft.

OGH 23. 8. 2018, 12 Os 71/18k EvBl-LS 2019/8. MA

§ 142 Abs 1 StGB (§ 74 Z 5 StGB; § 281 Abs 1 Z 9 lit a und Z 10 StPO)

2019/121

Drohung mit Misshandlung

Durch den Verweis auf § 89 StGB wird (ua) klargestellt, dass die Ankündigung einer minimalen, im Bagatellbereich liegenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder die bloße Drohung mit einer Misshandlung (§ 83 Abs 2, § 115 Abs 1 StGB) für die Subsumtion nach § 142 Abs 1 StGB nicht ausreichen. Die rechtliche Annahme der Eignung einer (auch nonverbalen) Erklärung, dem Adressaten die begründete Besorgnis einzuflößen, der Täter sei willens und in der Lage, das angekündigte Übel herbeizuführen, setzt Feststellungen zum Bedeutungsinhalt dieser Äußerung voraus, welche durch die Wiedergabe ihres Wortlauts oder die bloße Beschreibung des Täterverhaltens nicht ersetzt werden können. Diese Umstände dienen allenfalls der Begründung der Konstatierungen.

OGH 11. 9. 2018, 14 Os 49/18i (LG Korneuburg 603 Hv 1/18i) EvBl 2019/13. MA

§ 302 Abs 1 StGB

2019/122

Wahlmanipulation

Ein „Anspruch der Wahlberechtigten auf ein gesetzmäßig abgeführtes und überprüfbares Wahlverfahren, an dessen Ende ein unzweifelhaftes Wahlergebnis stehen sollte“, reicht als Bezugspunkt des Schädigungsvorsatzes nach stRsp nicht aus, weil es sich (zirkulär) im Anspruch auf Einhaltung jener Vorschriften erschöpft, deren Verletzung vom Tatbestandsmerkmal des Befugnismisbrauchs erfasst ist.

OGH 11. 9. 2018, 14 Os 73/18v (LG Feldkirch 23 Hv 12/17y) EvBl 2019/14. MA

§ 111 Abs 2 StPO (§ 5 Abs 1 und 2, § 109 Z 1 lit a, § 110 Abs 3 Z 1 lit d StPO)

2019/123

Videouberwachungsbilder sind Gegenstand von § 111 Abs 2 und § 110 Abs 3 Z 1 lit d StPO

§ 111 Abs 2 StPO normiert Editions- und Mitwirkungspflichten ausdrücklich auch in Bezug auf die Fälle, in denen „auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden sollen“, und ordnet insoweit an, dass jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem all gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen hat. Überdies ist die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden. Damit wird klargestellt, dass die Bestimmungen des 1. Abschn des 8. HptSt der StPO den Strafverfolgungs-Behörden (auch) den Zugriff auf (immaterielle elektronische) Daten ermöglichen sollen, wenn es auch für deren Existenz ihrer materiellen Verkörperung bedarf und Objekt der ei-

gentlichen „Sicherstellung“ (als Gegenstand iSd § 109 Z 1 lit a StPO) ein – auszufolgender oder herzustellender – „Datenträger“ ist, der die verfahrensrelevanten Informationen enthält.

OGH 11. 9. 2018, 14 Os 51/18h EvBl-LS 2019/15. MA

§ 302 Abs 1 StGB (Art 1 PersFrSchG; Art 5 EMRK)

2019/124

Grundrecht auf pers Freiheit nur bei Entzug verletzt

Ein Eingriff in das Grundrecht auf pers Freiheit liegt nicht bei jeder Beeinträchtigung, sondern nur bei einer qualifizierten Beschränkung vor, nämlich bei deren Entzug. Darunter sind im Wesentlichen Festnahme und Anhaltung (iS einer Aufrechterhaltung des durch Festnahme erfolgten Freiheitsentzugs) zu verstehen. Freiheitsbeschränkungen unterhalb dieser Schwelle, die auch keine Allseitigkeit der Bewegungsbeschränkung darstellen, tangieren den Schutzbereich des Grundrechts von vornherein nicht.

OGH 3. 8. 2018, 17 Os 16/18h EvBl-LS 2019/16. MA

§§ 521, 879 Abs 1 ABGB; § 82 GmbHG

2019/125

Wohnungsgebrauchsrecht als verbotene Einlagenrückgewähr

Da die Kapitalerhaltungsvorschriften nach ihrem Sinn und Zweck jede unmittelbare oder mittelbare Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen der Gesellschaft verringert, ist es nicht zweifelhaft, dass die Einräumung eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechts durch die Gesellschaft an Gesellschafter grundsätzlich einen Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften darstellen kann. Dem Argument der Beklagten, es sei nicht davon auszugehen, dass sie keinerlei Gegenleistung für das Wohnungsgebrauchsrecht erbracht hätten, sind die Feststellungen des ErstG entgegenzuhalten, wonach die Beklagten für ihre Funktionen neben dem Wohnungsgebrauchsrecht entlohnt wurden, das Wohnungsgebrauchsrecht also nicht streng in die Entlohnung eingerechnet wurde. Im Übrigen wären die Beklagten für die Gleichwertigkeit ihrer Gegenleistungen behauptungs- und beweispflichtig gewesen, handelt es sich doch dabei um die Widerlegung der prima facie als unzulässig anzunehmenden Rückgewähr von Einlagen.

OGH 20. 12. 2018, 6 Ob 195/18x Zak 2019/127, 76. FG

§ 1295 Abs 1, § 1331 ABGB

2019/126

Kein Ersatz für verlorenen Sichtschutz durch das Zurückschneiden einer Hecke

Der Anspruch auf den Ersatz des Werts der besonderen Vorliebe iSd § 1331 HS 2 ABGB setzt eine besondere Gefühlsbeziehung zur Sache (etwa zu einem Erb- oder Erinne-

rungsstück) voraus. Selbst wenn man unterstellte, die Beklagte habe mutwillig und aus Schadenfreude gehandelt, stünde im vorliegenden Fall eine Abgeltung des behaupteten „Affektionsinteresses“ nicht zu. Die Hecke war ein natürlicher Ausläufer eines Waldbestands gewesen, wobei überhaupt nur einzelne Pflänzchen von der Klägern gesetzt worden waren; ihre Pflege galt, soweit sie überhaupt notwendig gewesen war, der Erreichung eines entsprechenden Sicht- und Lärmschutzes. Eine iSd § 1331 ABGB geforderte enge Gefühlsbeziehung zu dieser (pflegeleichten) Hecke ließ sich laut OGH aus den von der Klägerin vorgebrachten Tatsachen nicht ableiten; es gehe vielmehr um die Schutzfunktion der Hecke, also um ihren gewöhnlichen „Gebrauch“. Wegen des bloßen Verlusts des (vorübergehenden) Gebrauchs einer Sache stehe aber kein Ersatzanspruch für ideelle Schäden zu.

OGH 20. 12. 2018, 1 Ob 163/18d Zak 2019/130, 78. **FG**

§§ 239, 271 ABGB; §§ 45, 117, 117a AußStrG
2019/127

Rechtsmittel gegen die Einleitung eines Erwachsenenschutzverfahrens

Der Betroffene war in einen erbrechtlichen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, deren anwaltliche Vertreter eine Anregung auf Bestellung eines „Sachwalters“ mit zusammengefasst folgendem Inhalt erstatteten: Seine Schriftsätze würden den Eindruck erwecken, er leide an paranoidem Verfolgungswahn, der ihm das Gefühl gebe, der Rechtsstaat verweigere ihm den Zugang zum Rechtssystem. Aus seinem Vorbringen gehe hervor, dass er unter der zwanghaften Vorstellung leide, die gesamte Justiz sei von Parteilichkeit geprägt, deren Opfer er sei.

Das **ErstG** fasste den Beschluss, zur Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für den Betroffenen den örtlich zuständigen Erwachsenenschutzverein zu beauftragen, eine Abklärung iSd § 4a ErwSchVG durchzuführen. Das **RekG** bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH erachtete die außerordentliche Revision für zulässig und berechtigt. Es müssen im Lichte der neuen Rechtslage, deren erklärte Absicht es ist, dass auch Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit möglichst selbständig ihre Angelegenheiten selbst besorgen können (vgl. § 239 Abs 1 ABGB idF 2. ErwSchG), schon für die Einleitung des Verfahrens begründete und konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters zur Wahrung der Belange des Betroffenen vorliegen. Diese Anhaltspunkte haben sich sowohl auf die psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung als auch auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Erwachsenenvertreters zum Schutz der betreffenden Person zu beziehen. Dies sei hier nicht vorgelegen.

OGH 20. 12. 2018, 4 Ob 215/18y Zak 2019/123, 75. **FG**

§§ 33, 35 ZustG

2019/128

Zur Ortsabwesenheit bei der elektronischen Zustellung

Für den Beklagten war im Jahre 2013 ein elektronisches Postfach (eine elektronische Zustelladresse) eingerichtet worden, für welche die E-Mail-Adresse seiner Arztpraxis bekannt gegeben worden war. Der Beklagte nahm damit freiwillig durch Anmeldung bei einem Zustelldienst (§ 33 Abs 1 ZustG) am elektronischen Rechtsverkehr teil. Nach den erstinstanzlichen Feststellungen hatte der Beklagte die E-Mail-Adresse seiner Praxis seit seiner Pensionierung im Jahr 2014 nicht mehr in Verwendung, weshalb er die Zustellung eines Zahlungsbefehles an das elektronische Postfach nicht wahrnahm.

Der Beklagte hätte sich aber mit entsprechenden Unterlagen einen vom Empfangsgerät in den Ordinationsräumlichkeiten unabhängigen Zugang zu den Zustellinhalten (Mailbox) beschaffen können, sodass es eines (physischen) Zugangs zur früheren Ordination nicht bedurfte. Selbst wenn der Beklagte keine Kenntnis von den elektronischen Verständigungen iSd § 35 Abs 7 Z 1 ZustG hatte, wovon das **ErstG** ausgegangen war, lag letztlich ein ausschließlich der Sphäre des Beklagten zuzurechnendes Abrufproblem vor, welches für die Zustellbehörde zudem nicht erkennbar war. Das **RekG** ging also von der wirksamen Zustellung des Zahlungsbefehles an den Beklagten aus.

LG Feldkirch 29. 11. 2018, 2 R 247/18s ecolex 2019/60, 148. **FG**



#zeitschriften2019 #kennenlernabo #ichsehrot

Recht hat viele Seiten

Elegantes Notizbuch als Geschenk zum Kennenlern-Abo.

MANZ bietet Ihnen ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Nutzen Sie jetzt das Kennenlern-Abo 2019, und erhalten Sie zudem ein elegantes Notizbuch – Ihren praktischen Begleiter für Beruf und Freizeit.



MANZ 



Wohnrecht 2019 – Ihr schneller Überblick

Band 1: 2019. XXIV, 450 Seiten. Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-06931-5

Im Abonnement EUR 32,- (jährlich)

Band 2: 2019. X, 262 Seiten. Br. EUR 42,-

ISBN 978-3-214-06932-2

Im Abonnement EUR 32,- (jährlich)

Band 1 und 2 im Paket:

EUR 74,-

ISBN 978-3-214-06933-9

Gartner

Wohnrecht 2019, Band 1

Stabentheiner · Vonkilch

Wohnrecht 2019, Band 2

- Alle wichtigen **Entscheidungen** des Jahres 2018 mit Veröffentlichungsstellen
- Alle wichtigen **Zeitschriftenbeiträge** des Jahres 2018 kurz zusammengefasst
- **Einzelne Themen** aufgearbeitet und umfassend erläutert: Abberufung des Verwalters – Aktuelles zum Richtwertzins – Die ÖNORM B 1300 und Modernisierungsmaßnahmen im MRG und WGG
- Bericht über das BestandrichterInnen Seminar am Tulbingerkogel und die Wohnrechtstage in Wien

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

JuraPlus 

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!

www.bip-immobilien.at

Tel: 01 513 12 41 - 700

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Jahrestagung

STRAFVERTEIDIGUNG MIT STRATEGIE

Unverzichtbare Hilfestellung für einen erfolgreichen Prozessausgang!

Dienstag, 28. Mai 2019, 09.00 bis 17.00 Uhr
Hotel de France,
Schottenring 3, 1010 Wien

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

Lexis 360[®]

Smartere Beratung im Erbrecht!

mit dem neuen ErbRechner von Lexis 360[®]

- Erfassen Sie Vermögen, Schenkungen uvm. und vergleichen Sie Varianten.
- Die Logik von Erbrechtsexperten Dr. M. Brand errechnet alle Erb-/Pflichtteile.
- Hochwertige Visualisierung des Stammbaums mit Erbquoten und Geldbeträgen.

 LexisNexis[®]

Weil Vorsprung entscheidet.



Jetzt testen: www.Lexis.at/ErbRechner

Portrait des Monats

Europa besser machen

Mgr. et Mgr. Věra Jourová ist seit dem 1. 11. 2014 EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung im Kabinett Juncker. In dieser Funktion setzt sie sich besonders für eine Stärkung des europäischen Datenschutzes ein, verhandelte das EU-US Privacy Shield und arbeitete an der Datenschutz-Grundverordnung mit.

2019/129

Ano, bude líp – Ja, es wird besser. So lautet der Wahlspruch der politischen Bewegung ANO 2011, der *Jourová* seit 2013 angehört und die Mitglied der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa ist. *Ano* bedeutet auf Tschechisch „ja“, zugleich ist es aber auch ein Akronym für *akce nespokojených občanů* – Aktion unzufriedener Bürger.



Věra Jourová ist seit Oktober 2013 Mitglied des Parlaments der Tschechischen Republik.
Foto: European Union, 2019

Unzufrieden war *Jourová* mit dem Mangel an Verantwortungsbewusstsein, den sie bei anderen tschechischen Politikern erfahren musste. Sie erinnert sich daran, als sie einen Abgeordneten zum Europaparlament sagen hörte, Tschechien bliebe nur des Geldes wegen in der EU. Sobald es aufgebraucht sei, gebe es keinen Grund mehr, dabei zu sein. An diesem Punkt realisierte die Hobby-Schwimmerin, dass sie gegen diese kurzsichtige und verantwortungslose Denkweise ankämpfen müsse. Um einen „Tschexit“ zu vermeiden. Weil sie an Europa glaubt und daran, dass es das Leben in ihrem eigenen Land verbessert.

Die Kultur

Jourová wurde 1964 in Třebíč als Tochter eines Caterers und einer Kindergärtnerin geboren. Ihre ersten politischen Gehversuche machte sie bereits in der Volksschule als Klassensprecherin. Obwohl sie es eigentlich gar nicht wollte, wurde sie immer wieder gewählt. Nach der Schulzeit ging

die historisch interessierte Tschechin nach Prag, um Kulturanthropologie zu studieren, parallel zog sie ihren Sohn Adam und ihre Tochter Marketa auf. Der berufliche Einstieg erfolgte dann wieder in ihrer Heimatstadt. *Jourová* wurde stellvertretende Direktorin des Städtischen Kulturzentrums, anschließend Sekretärin des Stadtamtes und 2001 Leiterin der Abteilung für regionale Entwicklung der Region Vysočina. Durch ihren Beitritt zur sozialdemokratischen Partei ČSSD ergab sich 2004 der Posten als Stellvertreterin des Ministers für regionale Entwicklung, den sie bis 2006 innehatte. Dann wurde ihr beruflicher Aufstieg jäh gestoppt. Korruptionsvorwürfe wurden laut, *Jourová* verbrachte einen Monat in Untersuchungshaft, sah sich medialen Angriffen ausgesetzt und durchlebte auch privat eine schwere Zeit, die sogar zur Scheidung führte. Später wurde sie von allen Vorwürfen freigesprochen und erhielt eine staatliche Entschädigung.

Das Recht

Das einschneidende Erlebnis ließ *Jourová* noch einmal neu beginnen. Die Leseratte (hauptsächlich historische und politische Bücher) entschied sich, ein Jus-Studium anzufangen, um sich selbst verteidigen und fortan als Kämpferin für die Schwachen auftreten zu können. Mit knapp über 40 die Rechtswissenschaften zu studieren, war eine äußerst interessante Erfahrung für die zweifache Mutter von mittlerweile erwachsenen Kindern. Zuerst die Schule des Lebens, dann die Schule des Rechts, sagt sie. 2012 war sie fertig und begann als Konzipientin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Nebenbei aber bereits intensiv bei ANO 2011 engagiert, kam die politische Berufung dazwischen. *Jourová* wurde im Jänner 2014 zur Ministerin für regionale Entwicklung bestellt und im November 2014 als EU-Kommissarin nach Brüssel entsandt. Dort würde sich die gelegentliche Konzertbesucherin auch gerne in einer weiteren Periode für juristische Anliegen stark machen. Diese Entscheidung liegt aber nicht an ihr allein. Die EU-Kommissare werden von den nationalen Regierungen vorgeschlagen und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Europäischen Rat ernannt.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2019

- 300** Impulsreferat bei der 47. Konferenz der Präsidenten der Europäischen Anwaltsorganisationen am 1. 3. 2019 „Rechtsstaatlichkeit“
- 302** Rechtsstaatlichkeit aus Sicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- 305** Rechtsstaatlichkeit – Vortrag bei der 47. Europäischen Präsidentenkonferenz
- 307** Contribution to the Rule of Law debate at the 47th European Presidents’ Conference

Europäische Präsidentenkonferenz 2019



JOSEF MOSER
Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und
Justiz.

2019/130

Impulsreferat bei der 47. Konferenz der Präsidenten der Europäischen Anwaltsorganisationen am 1. 3. 2019 „Rechtsstaatlichkeit“

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke der Europäischen Präsidentenkonferenz, dass sie sich in diesem Jahr mit der Rechtsstaatlichkeit beschäftigt. Gerade die Entwicklungen in Europa zeigen, wie aktuell das Thema Rechtsstaatlichkeit derzeit ist. Wie wichtig mir diese Angelegenheit ist, zeigt sich vielleicht auch daran, dass ich heute hier bin, obwohl ich bis vor wenigen Stunden noch mit der albanischen Justizministerin am Opernball war.

Ich möchte Sie alle ganz herzlich bei dieser hochkarätig besetzten traditionellen Veranstaltung im unvergleichlichen Festsaal des Palais Ferstel begrüßen und mich für die Gelegenheit bedanken, heute hier sprechen zu können.

Ich habe im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentenschaft im vergangenen Halbjahr – neben vielen anderen Fachdossiers, die vorgesehen waren – das Thema „Rechtsstaatlichkeit“ zu einem Schwerpunkt der Ratspräsidentenschaft im Justizbereich gemacht.

Obwohl Fragen der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich nicht bei den Justizministern, sondern federführend im Außenministerrat diskutiert werden, habe ich – beginnend mit dem informellen Justizministertreffen im Juli 2018 in Innsbruck – das Thema „Rechtsstaatlichkeit“ bei allen Justizministerräten und weiteren Gremien sowie bei zahlreichen Veranstaltungen zum wesentlichen Inhalt gemacht. Als Ergebnis dieser Bemühungen ist es uns schlussendlich gelungen, beim letzten Justizministerrat im Dezember 2018 gemeinsame Schlussfolgerungen mit dem Ziel der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit anzunehmen. Außerdem haben wir zu diesem Anlass über mögliche Verbesserungen der Maßnahmen im Kampf gegen Antisemitismus diskutiert.

Die Rechtsstaatlichkeit ist ein Grundpfeiler für eine funktionierende Demokratie und ein zentraler Wert, auf die sich die Europäische Union gründet.

Wer Europa sagt, der meint Rechtsstaat!

Dies kommt in Art 2 EUV und in Abs 2 der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stark zum Ausdruck. Ohne die Einhaltung der gemeinsamen Werte iSd Art 2 EUV kann es kein echtes Vertrauen in die anderen Rechtsordnungen geben.

Dieses Vertrauen ist für das Funktionieren der schon lange geforderten umfassenden Anerkennung von Gerichtsentscheidungen aber unerlässlich: Die wechselseitige Anerkennung ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der

Bürger über die Grenzen hinweg zu schützen, durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen.

Leider gab es in den letzten Jahren Entwicklungen, durch die das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Europäischen Union gelitten hat.

Vor wenigen Jahren haben wir alle mit großer Sorge in die Türkei geblickt, nachdem dort im Juli 2016 ein Putsch fehlgeschlagen war und in der Folge grundlegende rechtsstaatliche Garantien nachhaltig außer Kraft gesetzt wurden. Parallel dazu gab und gibt es Entwicklungen in Polen, in Ungarn und zuletzt auch in Rumänien, die von uns verlangen, dass wir uns intensiv Gedanken darüber machen, wie wir einem drohenden Abbau der Rechtsstaatlichkeit in manchen Staaten Europas effizient entgegenwirken können. Auch die jüngsten Diskussionen in Österreich über die Frage des Primats der Politik vor dem Recht haben die Rechtsstaatlichkeitsdiskussion in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt.

Diese Diskussion gibt uns aber auch die Chance, wiederzuentdecken, was lange für selbstverständlich und unumstößlich angesehen wurde – nämlich wie wichtig der Rechtsstaat und sein Funktionieren für uns alle ist –, und hier wollen wir auch einen produktiven Dialog führen.

Dabei hat auch die Europäische Union eine ganz wichtige Funktion. Ich möchte hier nur kurz auf das viel zitierte Art 7-EUV-Sanktionsverfahren eingehen, das zwar eine starke politische Signalwirkung hat, aber aufgrund seiner Mehrheitserfordernisse im Rat zumindest derzeit nicht dazu führen wird, besonders vorzeigbare Ergebnisse zu erzielen. Wohl in diesem Bewusstsein haben sowohl die Europäische Kommission als auch der Rat ergänzende Mechanismen ins Leben gerufen, die den Dialog mit problematisch erscheinenden „Reformstaaten“ erleichtern und intensivieren sollen. Ich nenne hier nur die Stichworte „Frühwarnmechanismus“ und „Rechtsstaatlichkeitsdialog“. Daneben bestehen derzeit im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU Bemühungen, die Gewährung von Finanzmitteln künftig an die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards zu koppeln. Es soll hier also der Finanzhaushalt der EU indirekt zu einer demokratischeren Union beitragen.

Mit Blick auf all das stellt sich die Frage, welchen Beitrag gerade die Justiz auf europäischer Ebene zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit leisten kann.

Die Justiz als 3. Staatsgewalt ist ein zentraler Faktor, wenn es darum geht, Menschenrechte zu sichern. Außer dem steht außer Streit, dass sie nur dann ihre Aufgaben erfüllen und den an sie gestellten Erwartungen gerecht werden kann, wenn ihr Handeln auf Vertrauen stößt. Innerhalb der EU ist das gegenseitige Vertrauen die Grundlage für die Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, auf der der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fußt.

Im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen hat die Europäische Union verschiedene Instrumente auf der Grundlage des Prinzips wechselseitiger Anerkennung verabschiedet, wobei sich dieses Prinzip aus dem Bereich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs ableitet.

Sie alle kennen die Instrumente, denn sie spielen in unserem täglichen Leben eine wichtige Rolle. Ich möchte hier nur einige nennen, nämlich

- den Europäischen Haftbefehl,
- die Europäische Ermittlungsanordnung und
- die Europäische Schutzanordnung.

Diese Instrumente haben zu einer grundlegenden Veränderung der justiziellen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten geführt. Die Zusammenarbeit der Justizbehörden wurde dadurch deutlich erleichtert und beschleunigt, was auch zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und der Dauer der Untersuchungshaft führte, und das System wird noch weiter ausgebaut werden, zB durch neue Instrumente zur Erlangung von elektronischen Beweismitteln (e-evidence) oder zur Beschleunigung von Verfahren bei Kindesentführungen zu Brüssel IIa.

Dieses so erfolgreiche System scheint aber derzeit gefährdet. So haben jüngste Entscheidungen des EuGH und des EGMR auf das Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von Personen durch unzureichende Haftbedingungen hingewiesen. Diese unzureichenden Haftbedingungen machen die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen in vielen Fällen schwieriger, in einigen Fällen sogar unmöglich.

Die Justizreformen in einigen Mitgliedstaaten wurden als Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit kritisiert: In einem irischen Vorabentscheidungsverfahren stellte der EuGH klar, dass im Fall in einem dringend von systematischen oder allgemeinen Mängeln in Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz eine begründete Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren besteht und eine Überstellung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls nicht mehr möglich ist.

Diese Bestandsaufnahme auf EU-Ebene zeigt, dass wir alle gemeinsam gefordert sind – nicht nur die Justiz als solche, sondern auch ihre Partner wie Rechtsanwälte oder Notare. Ich möchte mich an dieser Stelle auch dafür bedanken, dass wir von der Rechtsanwaltskammer immer wieder Unterstützung bei den Initiativen zur Rechtsstaatlichkeit erhalten haben. Wir müssen Europa in puncto Rechtsstaatlichkeit gemeinsam voranbringen!

Unsere Initiative darf sich jedoch nicht allein auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränken. Wir müssen darüber hinausgehen! Aus diesem Grund habe ich auch während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes die Zusammenarbeit mit den Ländern des Westbalkans und der Östlichen Partnerschaft forciert.

Bei der Westbalkankonferenz im Oktober in Albanien wurde die Stärkung der Effizienz der Justizsysteme diskutiert. Dabei habe ich den Fokus auf die Einhaltung und Förderung von rechtsstaatlichen Standards gelegt. Außerdem haben wir mögliche Wege diskutiert, wie Justizreformfortschritte gemessen werden können.

Es freut mich, dass die Konferenz gezeigt hat, dass sich alle Staaten des Westlichen Balkans intensiv darum bemühen, ihre Justizsysteme zu reformieren, und sich so der EU annähern. Nur auf diesem Wege können wir die Unabhängigkeit der Justiz festigen, ihre Transparenz erhöhen und ihre Reputation stärken.

Auch mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft [Armenien, Aserbaidshon, Georgien, Moldau, Ukraine, Weißrussland] konnte ich einen Gedankenaustausch über ihre jüngsten Reformen und Erfolge zB bei der Korruptionsbekämpfung initiieren.

Auch hier haben sich alle einbezogenen Länder dafür ausgesprochen, Justizreformen in Angriff zu nehmen, die die Weiterentwicklung rechtsstaatlicher Standards unter Achtung der Grundrechte betrifft.

Schließlich möchte ich noch eine Expertenkonferenz über die Wirksamkeit von Justizsystemen und die Rolle einer effektiven und effizienten Justiz erwähnen, die im Herbst in Wien stattgefunden hat. An dieser teilgenommen haben sämtliche EU-Mitgliedstaaten, so wie auch die Länder des Westbalkans und der östlichen Partnerschaft, die Europäische Kommission (Kommissarin *Jourová*) und der Präsident des Europäischen Gerichtshofs. Diese Konferenz fand unter dem Motto Rechtsstaatlichkeit statt. Diskutiert wurde über die Wirksamkeit von Justizsystemen und die Rolle einer effektiven und effizienten Justiz als Grundvoraussetzung für das Vertrauen in die Justiz der Staaten Europas. Außerdem hat ein reger Austausch über Risiken und Chancen der Digitalisierung in der Justiz stattgefunden. Auch hier haben sich alle Teilnehmer zur Rechtsstaatlichkeit bekannt.

Nicht zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der SDGs der Vereinten Nationen – und hier insbesondere Ziel 16: Zugang zur Justiz – bekannt haben. Insbesondere mit dem Ziel 16, das ein Postulat der Förderung des Zugangs aller Menschen zur Justiz enthält, haben sie sich dabei für die Fortentwicklung der Rechtsstaatlichkeit ausgesprochen und ihre Umsetzung zugesagt.

Unser aller Aufgabe ist es daher, diesem Bekenntnis Taten folgen zu lassen und alles in unserer Macht Stehende zu unternehmen, damit das Ziel 16 voll erfüllt wird. Dazu sind

im Zusammenwirken aller Länder noch viele Schritte erforderlich.

Für meinen Zuständigkeitsbereich kann ich sagen, dass wir in den letzten Jahren mit vielen Justizreformen Verbesserungen vorgenommen haben, die auch der Umsetzung dieses Entwicklungsziels gedient haben. Dennoch werde ich mich nicht auf Erreichtem ausruhen, sondern diese Reform fortsetzen. Es ist unsere Pflicht, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern und damit Ihnen allen den Zugang zum Recht zu erleichtern. Ich werde das Thema daher auch beim Hochrangigen Politischen Forum für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Juli dieses Jahres aktiv weiterbe-

treiben und versuchen, auf Sicherheit und Rechtsfrieden hinzuwirken.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind alle gefordert und haben gemeinsam die Verantwortung dafür zu tragen, dass rechtsstaatliche Standards abgesichert und weiterentwickelt werden, um bestmöglich die Doppelfunktion des Rechtsstaats zu gewährleisten: Er muss nämlich ein Garant für die Freiheit und zugleich die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger sein. Bei all dem Gesagten muss uns die Bedeutung der Grundrechte bewusst sein – nämlich, dass die in der EMRK vereinbarten Prinzipien nicht angetastet werden dürfen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsstaatlichkeit aus Sicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit



ELISABETH LOVREK
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofes

2019/131

I. DIE BEDEUTUNG DER ORDENTLICHEN GERICHTE FÜR DEN RECHTSSTAAT

Die ordentlichen Gerichte, also die Straf- und Zivilgerichte, haben eine wesentliche Funktion im und für den Rechtsstaat. Zunächst einmal entscheiden sie konkrete Fälle und schaffen damit Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Sie sollen effektiven Schutz gegen Übergriffe von staatlichen Autoritäten, aber auch gegenüber Einzelnen gewähren. Der Schutz des einzelnen Individuums steht vor im Bereich der Grundrechte im Vordergrund. In diesem Zusammenhang sollten wir gerade in einer Zeit, in der das demokratische Mehrheitsprinzip (der „Volkswille“) in aller Munde ist und gern als Rechtfertigung für jedes staatliche, insb gesetzgeberische Handeln herangezogen wird, einen Grundsatz nicht vergessen, den der Schweizer Staatsrechtler *Werner Kägi* prägnant formuliert hat: „Der Rechtsstaat ist die Ordnung, in der ein politisch reifes Volk seine Begrenzung anerkennt.“¹

Schließlich kommt den ordentlichen Gerichten heute in Bezug auf das Unionsrecht wesentliche Bedeutung zu: Im vereinheitlichten/harmonisierten Bereich hat auch der OGH als Höchstgericht in Zivil- und Strafsachen nur mehr formal das letzte Wort. Die Auslegungshoheit über das Unionsrecht kommt dem EuGH zu. Die ordentlichen Gerichte haben durch Stellung von Vorabentscheidungsersuchen in einen Dialog mit dem EuGH zu treten. Das ändert aber nichts an der Bedeutung der ordentlichen Gerichtsbarkeit für den Rechtsstaat. Ein vom EuGH durchaus befürworteter „Antwortvorschlag“ des nationalen Gerichts im Vorabentscheidungsersuchen eröffnet auch für das Höchstgericht eines kleinen Staates wie Österreich die Möglichkeit, über diesen Umweg die Rechtslage für ganz Europa mitzugestalten. Darüber hinaus haben die ordentlichen Gerichte

– ebenso wie die Verwaltungsgerichte – im Bereich des Unionsrechts verfassungsrechtliche Funktion. Nationales Recht ist bei Unvereinbarkeit mit vorrangigem Unionsrecht schlicht unangewendet zu lassen, und zwar ohne vorherige Befassung des VfGH.²

Zuletzt ist ein pragmatischer Umstand nicht zu vernachlässigen: Eine funktionierende Gerichtsbarkeit in einem funktionierenden Rechtsstaat ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität eines Landes.

Es lässt sich daher ohne Übertreibung feststellen, dass die ordentlichen Gerichte neben dem VfGH und den Verwaltungsgerichten wesentliche „Hüter“ des Rechtsstaats sind.

II. UNABHÄNGIGKEIT ALS VORAUSSETZUNG FÜR RECHTSSTAATLICHKEIT

„... es muss passieren, dass Angeklagte freigesprochen werden, es muss passieren, dass der Staat zumindest gelegentlich verliert, es muss passieren, dass festgestellt wird, dass die Polizei rechtswidrig gehandelt hat. Und das kann nur festgestellt werden, wenn es unabhängige Richter gibt, die sich das trauen. Wenn die Bürger fürchten, ahnen oder sogar Gewissheit haben, dass Richter nicht unabhängig sind, dann sind die Gerichte nutzlos. Rechtsstaat heißt, der Staat unterwirft sich dem Recht und lässt diese Bindung an das Recht auch kon-

¹ Kägi, Rechtsstaat und Demokratie (Antinomie und Synthese), in FS Giacometti (1953) 107 (141).

² So schon EuGH Rs 106/77, *Simmenthal*: „Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“ Im Kern ebenso aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des OGH (9 Ob 15/12i) speziell zur GRC EuGH C-112/13, *A/B ua*.

trollieren.“ Diese Aussage von *Fabian Wittreck*, Professor für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Münster, v 6. 9. 2017 gegenüber dem „Deutschlandfunk“³ belegt: Ein, wenn nicht **das** Herzstück des Rechtsstaats ist die Unabhängigkeit der Gerichte.

Das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit gehört, wie vom EuGH jüngst erneut betont,⁴ zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren. Diesem Grundrecht kommt als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art 2 EUV genannten Werte, ua der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zu. Zwei Aspekte sind dabei hervorzuheben. Der erste, das Außenverhältnis betreffende Aspekt setzt voraus, dass der Richter keinen Weisungen unterliegt, somit vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist. Der zweite, das Innenverhältnis betreffende Aspekt steht mit dem Begriff der Unparteilichkeit in Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass den Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen am Streitgegenstand mit dem gleichen Abstand begegnet wird. Das verlangt Sachlichkeit, strikte Anwendung der Rechtsnormen und keinerlei Interesse des Entscheidungsorgans am Ausgang des Rechtsstreits.

Unabhängigkeit ist weder Selbstzweck noch Privileg oder gar individuelles Grundrecht des einzelnen Richters.⁵ Sie dient vielmehr der Sicherstellung einer ausschließlich an das Gesetz gebundenen Rsp im Interesse der Bürgerinnen und Bürger⁶ und ist folgerichtige Konsequenz eines gewaltentrennenden Systems: Sollen die einzelnen Gewalten getrennt voneinander agieren, so muss auch dafür gesorgt werden, dass es keine wechselseitigen rechtlichen Einflussmöglichkeiten gibt. In diesem Sinn gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit, dass die staatliche Gewalt „Gerichtsbarkeit“ ausgeübt werden kann, ohne dass die politische Macht im Staat unmittelbaren rechtlichen Einfluss auf den Ausgang von Gerichtsverfahren hat.⁷

Unabhängigkeit ist dabei nicht auf formale Begrifflichkeiten (Weisungsfreiheit) zu reduzieren. Sie muss vielmehr auch nach außen sichtbar sein. Wie das Zitat von *Wittreck* deutlich macht: Fehlendes Vertrauen auf die Unabhängigkeit der Gerichte, auf den Rechtsstaat, ist schädlich. Und da besteht auch – und das darf bei einer Debatte über die für die Rechtsstaatlichkeit wesentliche Unabhängigkeit der Gerichte nie übersehen werden – eine Verpflichtung von uns Richtern, und besonders von Höchststrichern, sowohl in der Sache als auch im Anschein persönliche Unabhängigkeit zu wahren, um die Akzeptanz unserer Entscheidungen nicht zu gefährden.

III. GEFAHREN FÜR DIE UNABHÄNGIGKEIT DER GERICHTE

1. Typische Gefahren

Von Gefahren für die Unabhängigkeit der Gerichte haben wir in letzter Zeit auch in Europa viel gehört, Stichwort Po-

len, Ungarn. Von welchen realen Gefahren sprechen wir? Gefahr von „außen“ droht natürlich durch gesetzgeberische Eingriffe. Derartige Eingriffe sehen wir am polnischen Beispiel:⁸ Mit dem Gesetz über den Obersten Gerichtshof wurde das Ruhestandsalter mit diskretionärer Verlängerungsmöglichkeit der Amtszeit herabgesetzt, neue Kammern mit Laienrichtern eingerichtet, die Ernennung des Präsidenten aufgrund eines Fünfvorschlags des Gerichts mit unklarem Wahlmodus beschlossen und dem Präsidenten die Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Rechtssachen sowie die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter übertragen. Der Justizminister hat – insb durch Ernennung und Enthebung der Gerichtspräsidenten – eine starke Stellung; er ist zugleich oberstes Strafverfolgungsorgan. Die vom Justizminister ernannten Gerichtspräsidenten haben ihrerseits bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Senate und die Geschäftsverteilung. Gerechtfertigt werden derartige Eingriffe idR mit der fehlenden demokratischen Legitimation der Gerichte, deren Unabhängigkeit naturgemäß die Macht des demokratisch legitimierten Souveräns beschränkt. Beim polnischen Beispiel rechtfertigte sich die Regierung konkret mit Hinweisen auf die gebotene Effizienz der Gerichtsbarkeit und mit dem Vorhandensein „kommunistischer Altlasten“ ohne demokratische Legitimation. Die Reaktion des EuGH auf diese Vorgangsweise ist bekannt: Mit einstweiliger Verfügung v 17. 12. 2018 ordnete die große Kammer die Wiedereinsetzung der pensionierten Richter des Obersten Gerichtshofs, einschließlich der Präsidentin, an.⁹ Das Verfahren in der Hauptsache ist noch anhängig.

Eine weitere durchaus reale Gefahr ist das „Aushungern“ der Gerichtsbarkeit: Das kann zum einen durch Verweigern der nötigen sachlichen und persönlichen Ressourcen geschehen, eine Vorgangsweise, die im Extremfall zur Lahmlegung der Rechtspflege führt, die dann zum Anlass für politisches Eingreifen genommen wird. Auch eine unangemessene Bezahlung von Richtern kann eine Gefährdung sein, stellt doch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar.¹⁰

Schließlich ist auch mediale, va aber politische Urteilschelte gefährlich, die die Grenzen zulässiger, ja erwünsch-

³ Abrufbar unter https://www.deutschlandfunk.de/nur-dem-gesetz-unterworfen-richterliche-unabhaengigkeit-auf.724.de.html?dram:article_id=395246 (abgefragt am 26. 3. 2018).

⁴ EuGH C-216/18 PPU Rz 48, 63, 65 (Europäischer Haftbefehl).

⁵ Vgl *Walter*, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 54.

⁶ Vgl Art 20 Abs 3 deutsches Grundgesetz: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an **Gesetz und Recht** gebunden.“ Für den österreichischen Rechtsbereich ist die Geltung des Legalitätsprinzips des Art 18 B-VG für die Rsp – trotz des insoweit unvollständigen Wortlauts – unstrittig.

⁷ *Piska* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 87 Abs 1 und 2 B-VG (14. Lfg 2018) Rz 7 mwN.

⁸ Vgl dazu den *Vorschlag der EK v 20. 12. 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen*, COM (2017) 835 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-ontent/DE/TEXT/?uri=CELEX:52017PC0835>).

⁹ EuGH C-619/18 R, *EK/Republik Polen*.

¹⁰ EuGH C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*.

ter und für die Rechtsentwicklung notwendiger sachlicher Kritik überschreitet. Sie untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat.¹¹

In den letzten Jahren sind auch in den Mitgliedstaaten der Union Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit durch Untergraben der richterlichen Unabhängigkeit aufgetreten. Es war und ist in diesen Fällen Aufgabe des EuGH bzw auch des EGMR, die Unabhängigkeit der Gerichte durch klare Entscheidungen zu verteidigen. Dieser Aufgabe kommen beide Gerichtshöfe nach.¹²

2. Und Österreich?

Um es vorwegzunehmen: Aus österreichischer Sicht ist die richterliche Unabhängigkeit zumindest prima facie verfassungsrechtlich gut abgesichert: Art 87 Abs 1 B-VG normiert, dass die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind, Art 87 Abs 3 B-VG regelt die feste Geschäftsverteilung, Art 88 B-VG garantiert die Stabilität des Amtes (Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit). Ein genauerer Blick zeigt aber, dass die verhältnismäßig ruhige Wetterlage in Österreich nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass eine 100% wirksame Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit auch in Österreich Illusion ist.

Zunächst: Gem Art 88 Abs 1 B-VG wird durch Bundesgesetz eine Altersgrenze bestimmt, mit deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand treten. Eine Änderung des Pensionsantrittsalters, vergleichbar der polnischen Regelung, könnte daher durch einfaches Bundesgesetz erfolgen.

Auch ein bestimmender Einfluss der Politik auf die Richterbestellung ist in Österreich nicht ausgeschlossen: Die für die spätere Richterernennung entscheidende Weichenstellung der Ernennung zum Richteramtswürter erfolgt über Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichts des betreffenden Sprengels durch den – an diesen Vorschlag nicht gebundenen – Bundesminister; ein Besetzungsvorschlag eines Personalsenats ist nicht vorgesehen. Die sich daraus ergebende Gefahr einer politischen Einflussnahme ist jedoch eher theoretischer Natur: Die Ernennung erfolgt zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Karriere; „vorausschauende“ Planung der Politik ist daher nicht wahrscheinlich, aber natürlich auch nicht auszuschließen.

Für die Ernennung zum Richter sieht Art 86 Abs 1 B-VG vor, dass Besetzungsvorschläge der durch Bundesgesetz dazu berufenen Senate (Personalsenate) einzuholen sind; die Ernennung erfolgt bei Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, Richtern der Oberlandesgerichte und des OGH (mit Ausnahme von Präsident und Vizepräsident) durch den Bundespräsidenten aufgrund eines Vorschlags des Bundesministers (mit Ermächtigung der Bundesregierung); andere Richter werden aufgrund einer Ermächtigung des Bundespräsidenten durch den zuständigen Bundesminister ernannt. Die Besetzungsvorschläge der Personalsenate, die mehrheitlich aus gewählten Richtern be-

stehen, sind (im Unterschied zu der vorher geltenden Regelung nach § 5 des Grundgesetzes v 22. 11. 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI 1918/38) nicht bindend. Für die Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs sind entgegen der ausdrücklichen Anordnung in Art 86 Abs 1 B-VG überhaupt keine richterlichen Besetzungsvorschläge vorgesehen. Unabhängig davon, ob diese Regelung verfassungskonform ist,¹³ wäre allein aus Gründen der gebotenen Transparenz von Besetzungsverfahren gerade bei den höchsten Funktionsposten in der Gerichtsbarkeit ein Personalsenatsvorschlag auch für diese Planstellen wünschenswert. Sowohl den politischen Entscheidungsträgern als auch den zu Präsidenten oder Vizepräsidenten ernannten Richterinnen und Richtern bliebe dadurch der – objektiv in aller Regel ohnehin unberechtigte – Verdacht parteipolitischer Einflussnahme erspart.

Trotz der vorgesehenen oder zumindest wünschenswerten Besetzungsvorschläge von Personalsenaten ist theoretisch auch in Österreich ein politischer Einfluss auf die Bestellung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglich. Dieses System steht – anders als etwa in den Niederlanden, Norwegen und Dänemark sowie den meisten Reformstaaten Mittel- und Osteuropas – mit den Vorgaben der Venedigkommission nicht im Einklang, wonach ein unabhängiger Richterrat entscheidenden Einfluss auf die Ernennung der Richter haben soll.¹⁴

Aber: In der politischen Realität herrscht in Österreich traditionell Zurückhaltung der Politik im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. So werden jedenfalls „normale“ Richter, also jene, die neben ihrer Rechtsprechungstätigkeit keine leitenden Justizverwaltungsfunktionen ausüben, bis hin zum OGH praktisch ausnahmslos nach dem Ergebnis der Besetzungsvorschläge der Personalsenate ernannt. Eine andere Frage ist, ob unsere verfassungsrechtlichen Grundlagen auch in bewegten Zeiten ein ausreichendes Fundament zur Bewahrung der Unabhängigkeit bilden würden.

IV. RESÜMEE

Zentrales Element der Rechtsstaatlichkeit ist der Grundsatz der Gewaltenteilung. Deren Zweck liegt in einer Beschrän-

¹¹ *Wendehorst*, Wenn Urteile unbequem sind – der Umgang mit unpopulären Entscheidungen als Nagelprobe für den Rechtsstaat, RZ 2018, 6 ff.

¹² Vgl die bereits erwähnte Aussetzung der „Zwangspensionierung“ polnischer Höchstrichter EuGH C-619/18 R, *EK/Republik Polen*; zur vorzeitigen Pensionierung des Präsidenten des ungarischen Höchstgerichts EGMR 20261/12, *Baka v. Hungary*.

¹³ Vgl dazu VfGH G 104/78 VfSlg 8524: Der VfGH verneinte in diesem Erkenntnis die Verfassungswidrigkeit von (damals) § 32 Abs 4 RDG (nun § 32 Abs 4 RStDG) unter Hinweis auf die „historische Entwicklung“; aA mit beachtlichen Argumenten *Bröll*, Die Besetzungsvorschläge für die Stellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes, RZ 1980, 117 ff; ebenso *Walter*, Die Gerichtsbarkeit, in *Schambeck*, Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980) 443 (465 FN 80); krit auch *Piska* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 86 B-VG (14. Lfg. 2018) Rz 13, insb FN 24.

¹⁴ Vgl dazu die *Rule of Law Checklist* der Venedig Kommission des Europarats v 11./12. 3. 2016, CDL-AD(2016)007, Rz 81 f ([https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2016\)007-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2016)007-e) [abgefragt am 26. 3. 2018]).

kung hoheitlicher Gewalt durch gegenseitige Kontrollbefugnisse von Legislative, Exekutive und Judikative.¹⁵ In einem rechtsstaatlichen, gewaltenteilenden System müssen sich alle Gewalten ihrer Kompetenzen bewusst sein und dürfen sie nicht überschreiten. Für Richter bedeutet das: Zurückhaltung, judicial self restraint, das Anerkennen, nicht Gesetzgeber zu sein, diesen nicht zu „overrulen“. Für Politiker: das Wissen, nicht über dem Gesetz zu stehen, dem Recht zu

folgen, das Akzeptieren des fehlenden Einflusses auf gerichtliche Entscheidungen und vielleicht – in der besten aller Welten – auch zu verstehen, dass der durch die Unabhängigkeit der Gerichte scheinbar bewirkte Machtverlust in Wahrheit ein Segen für die Rechtsstaatlichkeit ist.

¹⁵ *Obwexer in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 2 EUV Rz 27.*

Rechtsstaatlichkeit – Vortrag bei der 47. Europäischen Präsidentenkonferenz

President *Wolff*,

Honourable judges,
Distinguished presidents of bar and law associations,
Dear colleagues,
Thank you for the invitation to speak this morning.

I consider it a very great honour indeed – not least because of the impressive history of the European Presidents' Conference. As we have already heard from President *Wolff*, it has played a key role, often inadequately acknowledged I would suggest, in bridging East and West and in rediscovering the common ties that unite our single legal profession.

I am struck that the meeting always takes place in Vienna. That is no coincidence.

Having lived here now for some four years, I recognise and acknowledge that Vienna is a global city of human rights and rule of law.

This was very much celebrated just last year when we marked the 25th anniversary of the Vienna World Conference on Human Rights. And there are so many other initiatives, events, and indeed associations, linked with this city that gives it this global significance.

I welcome the topic that you have chosen for today's discussion – rule of law.

Protection of the rule of law has a very high formal status on our continent. It is one of the foundational values of the European Union, of the Council of Europe and indeed of the United Nations itself.

And, as President *Wolff* has already made clear, it is under serious threat.

But before coming to elements of threat, let me just for a moment pause on the notion of what it is. There is no single definition of rule of law. You put five rule of law experts in the room and you will get five different definitions.

And so therefore I find it particularly useful for the discussions today, to refer to elements of the rule of law, as identified by the Council of Europe's Venice Commission.

The Venice Commission has said that at its core, the rule of law is about ensuring respect for the principle of

legality, the principle of legal certainty, prohibiting arbitrariness, ensuring access to justice, respecting human rights, avoiding discrimination and promoting equality before the law.

If we take just those elements as a definition of rule of law – typically I would go a bit broader than that – but if we take just those elements, we see very clearly the extent to which we face problems right across the different countries of the continent of Europe.

In the first place, as President *Wolff* has already touched on, there are threats to the operation of the courts in some places. Pressure and compromises of the independence of the judiciary in other places. Interference with lawyers.

And of course, as he also mentioned, there is the corrosive issue of corruption.

Going beyond the formal context of courts, judges and lawyers, we see very closely associated pressure on national human rights bodies, such as ombudsmen, in too many places. We see an increasing level of pressure on what we term the civil society space.

And of course, we observe too many diverse forms of interference with media. And all of this associated with worrying patterns of human rights violation – something that my agency, the EU Fundamental Rights Agency, spends much of its time tracking across the EU Member States.

It is for this reason that I think this discussion is extremely timely and also particularly appropriate among lawyers.

Lawyers because of our role have a solemn duty, if I may put it like that, to engage with threats to the rule of law and to legal systems. We commonly describe ourselves as officers of the court. I would suggest today that we might better describe ourselves as guardians of the court. We typically say that our job is to uphold law. Perhaps today the focus should be on us as protectors of law.

Now, as you deliberate on how better to be guardian of courts, protectors of law, could I ask you to keep three qualities in mind.



MICHAEL O'FLAHERTY
Leiter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

2019/132

The first is a sense of urgency. There is no room for complacency. Things are bad and they need attention now, not tomorrow.

Secondly, exceptional times require exceptional actions. Action, reflection, intervention, outside the ordinary way of working.

And the third, and the final of my three suggestions, is to please keep in mind in the reflections today that protecting the rule of law is ultimately about protecting the most marginal, the most vulnerable people in our societies.

I find it helpful in discussions such as this to think through who are my heroes and look at the experiences of my heroes to motivate and to inspire *me* in figuring out what I should do.

And in preparing for this morning, I thought of three heroes in my life. Three lawyers, all now dead, but I have had the honour to know all three as friends. All of them have had something important to say to *me* in terms of what I should do in contributing to upholding the rule of law. Some of these will be known to you.

The first is Professor Sir *Nigel Rodley*, who died two years ago. A great UK human rights lawyer. *Nigel* never used violence in his life, but stood up against despots with the rigour of the law. And it was through his persistence and his dogged application of law, never deviating from it that he had great success in his career, including rescuing countless people from torture.

The second hero I would mention is the recently deceased former chief justice of India, *P. N. Bhagwati*. Why do I mention *Bhagwati*? I mention him because he was a rule of law champion in the greatest democracy on earth. But he never lost sight that it was for, ultimately, the outcast, those starving on the margins of society in his country. And he brought them into the heart of the jurisprudence of his supreme court.

And the third of the heroes died just last year. *Asma Jahangir* was a great lawyer of the Pakistan Bar. She died of natural causes but could easily have been assassinated given the nature of her work, the extent of threats she faced. But she was fearless and we need to be fearless. She was highly imaginative and creative, as we also need to be. She was angry, but always a righteous, carefully channelled, law-respecting anger. And perhaps not irrelevant, she was a very funny person. And as we face great challenges and difficulties on the road ahead, it is important to maintain a sense of humour.

But beyond heroes in helping us figure out a path forward, I think we can also be encouraged by the institutions we have established and invested in here in the European context.

I would argue that the European institutions in supporting the rule of law are strong, resilient and engaged. We can be proud of the European Court of Justice. It is a sturdy, human rights, rule of law court. We can be proud, and have

deep respect, also for the European Court of Human Rights in the tireless work that it carries out.

Moving to the European Union institutions, my colleague *Emmanuel Crabit*, will speak to this I am sure in a few moments, but I am also deeply impressed by what the European Commission seeks to do.

It has established a rule of law framework, which it is not afraid to apply and it tells us that in 2019 it will launch initiatives to strengthen that framework.

The Council of the European Union is also seized with issues of protecting the rule of law. I have had the honour of participating in the discussions in the General Affairs Council of the Council over the past four years. I have observed an incremental strengthening of its peer assessment process, which intends to strengthen rule of law where it is most under challenge in the EU.

I also see with some interest and some hope, a proposal originally by Belgium whereby EU Member States would peer review each other on a periodic basis with regard to their respect for rule of law. It is not in place now. It may never be. But the negotiation is interesting and encouraging – particularly as we learn the effectiveness of peer review from its relatively successful application in the context of the United Nations.

I look then to the European Parliament, which has proposed a sturdy new rule of law oversight mechanism, named after its initiator *Sophie in 't Veld*, a Dutch parliamentarian – which again holds promise.

And finally, I would mention, and again I am sure attention will be brought to this later, that there is a really innovative, imaginative and important reflection in Brussels on how the EU budget could be made conditional on rule of law compliance across EU Member States.

And as I conclude my remarks, let me also, President *Wolff* and dear friends, assure you of the support of my agency, the EU Fundamental Rights Agency.

Within the scope of our mandate, you can count on us. What does that mean in practice?

It means, we will continue to give you the data you need to measure levels of rule of law compliance – in particular through our surveys and our research.

We will continue to generate and share with you capacity-building and training tools and resources to help make us more resilient in standing up for the rule of law.

And we will produce innovative tools, which will be of use to everybody concerned in this area, such as the European Fundamental Rights Information System, which we will launch later this year.

Dear friends, as I wrap up my remarks, I feel myself forced to recall that I spent the early part of my career in Bosnia Herzegovina living in Sarajevo during the siege. I then went to Sierra Leone and lived there during its war. I went from there to the then East Timor and from there to Afghanistan.

In each place, I experienced a society where rule of law had collapsed. I also experienced societies where, at least in part, the descent into war was because of the erosion to the rule of law.

I think it is with images such as those that we should discuss the situation in Europe. We have a long way to go to such calamities, but let us make sure not to sleepwalk there.

Thank you.

Contribution to the Rule of Law debate at the 47th European Presidents' Conference

I. STATE OF THE ART

After the regime change Hungary and Poland were the first "post-communist" countries to join the Council of Europe to abide by the European Convention on Human Rights in 1990. Hungary and Poland established official relations with NATO and the EU already in the early 1990s and became members in 1999 and 2004 respectively. The EU played an important role in the transformation of all the Eastern European states and in the context of their democratization. The principle of conditionality was used to achieve this, coupled with the presumption that any democratic or Rule of Law 'backsliding' would not be possible once the transformation was in place. History proved this presumption wrong.

The shift came rather abruptly when in April 2010, in a free and fair election the center-right political parties Fidesz and the Christian-Democrats got 53% of the votes, which translated according to the election law then in force into more than two-thirds of the seats in the unicameral Hungarian Parliament. The ruling party eliminated – at least in the domestic setting – all sources of criticism by both the voters and by the state institutions, effectively disposing of any checks and balances. Poland followed the path of illiberalism when the Law and Justice party entered government in 2015. Judicial oversight and most importantly the Hungarian Constitutional Court's room for correcting the failures of a majoritarian government have been considerably impaired, along the powers of other fora designed to serve as checks on government powers. Distortions of the media and lack of public information lead to the impossibility of a meaningful public debate and weaken the chances of restoring deliberative democracy.

Should a discontent electorate now wish to correct deficiencies, it will be difficult for it to do so due to the novel rules of the national ballot, which fundamentally question the fairness of elections. The country experienced a very serious departure from democratic principles and is going through the reversal of the rule of law in various fields. The tools employed and the outcome are very similar to the ones in Hungary, but certain elements of the Polish case also make it distinct, illustrating that there was no Central East-

ern European, or even Visegrád pattern. For example, unlike Fidesz, the Polish government does not have a constitution-making or – amending majority, therefore – for the time being – it engages in rule of law backsliding by way of curbing ordinary laws, "trying to change the system thought the back door".¹

II. THE SITUATION IN HUNGARY AND POLAND IN LIGHT OF VALUES THE EU IS BASED ON

State capture took different forms, but all in all it resulted in contravening values the EU is based on; values enshrined in Article 2 of the Treaty on the European Union (TEU), of which democracy, the rule of law and fundamental rights are overarching. This process is well documented by renowned international organizations, such as the Venice Commission or the OECD. As the Commission Reasoned Proposal from December 2017² or the September 2018 European Parliamentary Resolution³ show, triggering Article 7 procedures against Poland and Hungary show, and as the growing number of infringement cases with a rule of law element prove, Article 2 TEU values are no longer respected by these countries.

In Hungary, there has been a continuous decline for a decade now, but this year a point has been reached, where – according to the most recent Freedom House report – for the first time since the democratic transition in 1989/90, and for the first time in EU history an EU Member State was downgraded from free to a partly free country:

"Hungary's status declined from Free to Partly Free due to sustained attacks on the country's democratic institutions by Prime Minister *Viktor Orbán's* Fidesz party, which has used its parliamentary supermajority to impose restrictions on or assert control over the opposition, the media, reli-

¹ "As formulated by Ewa Łętowska. See P. Pacula, Poland's 'July Coup' and what it means for the judiciary, 19 July 2017: <http://euobserver.com/justice/138567>"

² European Commission, 'Reasoned Proposal in Accordance with Article 7 (1) of the Treaty on European Union Regarding the Rule of Law in Poland – Proposal for a Council Decision on the Determination of a Clear Risk of a Serious Breach by the Republic of Poland of the Rule of Law' [2017] (COM [2017] 835 final).

³ European Parliament resolution of 12 September 2018 on a proposal calling on the Council to determine, pursuant to Article 7 (1) of the Treaty on European Union, the existence of a clear risk of a serious breach by Hungary of the values on which the Union is founded (2017/2131[INL]).



PETRA BÁRD
Professor der Eötvös Loránd Universität und Central European University (CEU), Budapest

2019/133

gious groups, academia, NGOs, the courts, asylum seekers, and the private sector since 2010.⁴

Freedom House assesses countries' political rights and civil liberties, and categorizes them as "free," "partly free" or "not free." By labelling it as "partly free", Hungary joined the group of countries such as Albania, Bolivia, Pakistan, Singapore, Ukraine and Zimbabwe. A previously unimaginable situation has arisen whereby the EU harbours a Member State, which would obviously not qualify for Union membership if it were to apply today. The European Union, as a community of law, to borrow this term from founding father *Walter Hallstein*,⁵ and a community based on the rule of law, failed big in addressing illiberal developments.

III. ATTEMPTS TO LEGITIMIZE RULE OF LAW BACKSLIDING

Governments in violation of the rule of law are well aware of the fact that they do not comply with obligations arising from EU integration and employ several techniques to legitimize backsliding.⁶

First, the invocation of national sovereignty often happens without any further justification. Polish capture of the Constitutional Tribunal, the Supreme Court, the National Council of the Judiciary, and ordinary courts happened under the pretext that a so-called 'reform' of the judiciary was a matter for the Member States and the EU had no powers to interfere.

Another example from the same jurisdiction is the dispute related to the felling of trees in the Białowieża Forest,⁷ a UNESCO World Heritage Site. Pending the judgment in the main proceedings, the Court of Justice ordered Poland to stop logging. The Polish response was an intensified logging of trees, and Poland even asked for removing the forest from the UNESCO World Heritage List. Reference to national sovereignty came without any convincing justification.

Second, a somewhat more sophisticated variation of the above 'because we said so' technique is the attempt to hide departures from the rule of law behind the veil of constitutional identity. It is a distorted understanding of constitutional identity,⁸ or even an abuse of the concept. The Hungarian example is illustrative. When delivering its abstract constitutional interpretation in relation to European Council decision 2015/1601 on supporting Italy and Greece in the refugee crisis, the Hungarian Constitutional Court⁹ invoked constitutional identity. However tautological this may sound, according to the court, 'constitutional identity equals the constitutional (self-)identity of Hungary'. Its content is to be determined on a case-by-case basis based on the interpretation of the constitution, its preamble, and the achievements of the Hungarian historical constitution. This definition is so vague that it can be considered as an attempt to grant a *carte blanche* type of derogation to the executive and the legislative from Hungary's obligations under EU

law. In 2018 the concept of constitutional identity was even embedded in the Hungarian constitution.

Third, the neo-McCarthyist labelling of virtually anyone still capable of formulating dissent as foreign agents is a technique long used, but in Hungary it was taken to a whole new level with the adoption of Lex CEU and Lex NGO, targeting a private university and foreign-funded civil society organizations that are independent of government funds and thereby fit to express government criticism. The explanations of the laws attempting to force the Central European University out of Hungary and to limit public space for NGOs respectively attempt to delegitimize these entities by claiming they pose national security threats to the country.

The security-infused moves demonstrate that the preservation of autocracy is more valuable in the eyes of the executive powers than not harming the key sectors of the national knowledge-economy. In the case of Lex CEU no further explanations were given as to how a leading academic entity could possibly be a threat to national sovereignty, while in the case of Lex NGO, a populist rhetoric was invoked, interlinking NGOs helping asylum seekers and the image of asylum seekers as potential terrorists.

The fourth technique the autocrats use to undermine the rule of law is disinformation or misinterpretation of the laws and policies of the government. Again Hungary took the lead in 2011 when they sent a wrong translation to Brussels of their controversial new constitution, the Fundamental Law, which looked more in conformity with EU laws and values than the actual text. The Polish and Hungarian responses to EU institutions invitation for a determination of a clear risk of a serious breach by these two Member States of values enshrined in the founding EU Treaties also contain factual mistakes and deliberate deceit.

⁴ Freedom House, *Democracy in Retreat Freedom in the World 2019*, https://freedomhouse.org/sites/default/files/2019_FH_FITW_2019_Report_ForWeb-compressed.pdf, p. 13. For an immediate assessment see *R. Daniel Kelemen*, Hungary's democracy just got a failing grade, 7 February 2019, https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2019/02/07/hungarys-democracy-just-got-a-failing-grade/?noredirect=on&utm_term=.cbbf4c9e9ce3 (downloaded on 1 March 2019).

⁵ *W. Hallstein*, *Europäische Reden* (1979), pp. 343–344, in English see *T. von Danwitz*, 'The Rule of Law in the Recent Jurisprudence of the ECJ', *Fordham International Law Journal* 37.5 (2014): 1311–1377, p. 1312–1313.

⁶ This part of the speech is based on *D. Kochenov, P. Bárd*, *Against Over-enforcement in the Current Crisis: EU Law and the Rule of Law in the (New) Member States*, in: *M. Matlak, F. Schimmelfennig, T. P. Woźniakowski* (eds.) *Europeanization Revisited: Central And Eastern Europe In The European Union*, Fiesole: European University Institute, (2018) pp. 72–89, and *D. Kochenov, P. Bárd*, *The Four Elements of the Autocrats' Playbook*, *VerfBlog*, 2018/9/18, <https://verfassungsblog.de/the-four-elements-of-the-autocrats-playbook/> (downloaded on 1 March 2019).

⁷ *T. T. Konciewicz*, *The Białowieża case. A Tragedy in Six Acts*, *VerfBlog*, 2018/5/17, <https://verfassungsblog.de/the-bialowieza-case-a-tragedy-in-six-acts/> (downloaded on 1 March 2019).

⁸ *G. Halmai*: *The Hungarian Constitutional Court and Constitutional Identity*, *VerfBlog*, 2017/1/10, <https://verfassungsblog.de/the-hungarian-constitutional-court-and-constitutional-identity/> (downloaded on 1 March 2019).

⁹ Decision 22/2016. (XII. 5.) AB on the Interpretation of Article E) (2) of the Fundamental Law.

IV. ATTEMPTS TO LEGITIMIZE EU INACTION

Now is not the time to remain silent. The EU should address the problems in the national setting.

One of the common counterarguments is that the people shall democratically change their government if it violates the rule of law, instead of primarily relying on the EU to interfere. But it is naïve to believe that in a state with distorted election laws, state captured supervisory authorities overseeing the elections, or a distorted media landscape, this is doable.

Another argument is pragmatic: If the EU pushes too much, too forcefully, the outcome may be providing these governments with additional ammunition for gaining popular support to leave the EU, which would probably be even worse for their citizens in terms of the future rule of law. So it is the good old Council of Europe argument: Better keep countries inside and have control than not to have any influence at all. This again, is a valid debate. Here the question is a matter of balance: Is the benefit of keeping them in greater than the harm that may come from dismantling of EU values and potential proliferation of rule of law backsliding to other states.

A further counterargument is that the EU is lacking competence, since issues such as elections or judicial organizations are national matters. The EU however shall acknowledge that violation of the rule of law in any Member State is an EU matter. Beyond harming nationals of the given country, a state's departure from European consensus on rule of law standards will have EU-wide consequences. All EU citizens beyond the borders of the Member States concerned will to some extent suffer due to the given State's participation in the EU's decision-making mechanism. Rule of law violations become contagious. Once the values of Article 2 TEU are not respected, the essential presumptions behind the core of the Union do not hold any more.

Systemic violations of Article 2 TEU values will undermine mutual trust-based instruments, for example in the terrains of EU criminal justice. In surrender cases, most recently the court Oberlandesgericht Karlsruhe abandoned the European Arrest Warrant model,¹⁰ and in practice returned to the traditions of extradition making use of diplomatic channels, and made surrender to Poland dependent on the German embassy being allowed to take part in the trial in Poland and visit the defendant in custody. Test cases were decided by Irish, Spanish, and UK courts and are pending also in front of Dutch courts.¹¹

The EAW cases aren't earth shattering in and of themselves, but judicial independence is equally important for the functioning of the single market and the Eurozone. Apart from these substantive problems, lack of judicial independence may jeopardise autonomous EU law concepts, such as direct effect. The principle of primacy would also be jeopardised. Member States' apex courts will overwrite the principle of primacy of EU law, if they are forced to coope-

rate with countries in which they have no confidence any longer. Therefore it is the whole EU law construct that is at stake here.

The 'values crisis' may not seem as urgent as the other crises of the European Union, but it has the most far-reaching implications for the European project because without common values, there are fewer reasons for the EU to exist.¹²

Paraphrasing *Albert Einstein*: Europe is in greater peril from those who tolerate rule of law backsliding than from those who actually commit it.¹³ In this spirit I very much welcome and I am looking forward to the debate today.

¹⁰ OLG Karlsruhe Beschluss v 7. 1. 2019, Ausl 301 AR 95/18, http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=26436 (downloaded on 1 March 2019), for an English language summary see *M. Steinbeis*, Brother's Keeper, *VerfBlog* 2019/2/09, <https://verfassungsblog.de/brothers-keeper/> (downloaded on 1 March 2019).

¹¹ *P. Bárd, W. van Ballegooij*, The Effect of CJEU Case Law Concerning the Rule of Law and Mutual Trust on National Systems, in: *Valsamis Mitsilegas, Alberto di Martino and Leandro Mancano* (eds), *The Court of Justice and European Criminal Law: Leading Cases in a Contextual Analysis*, Hart 2019 (in print).

¹² *L. Pech and K.L. Scheppele*, 'Illiberalism Within: Rule of Law Backsliding in the EU' (2017) 19 *Cambridge Yearbook of European Legal Studies* 3.

¹³ According to the original: "Was ich aber an ihm [*Pablo Casals*] besonders bewundere, ist seine charaktervolle Haltung nicht nur gegen die Unterdrücker seines Volkes, sondern auch gegen alle diejenigen Opportunisten, die immer bereit sind, mit dem Teufel zu paktieren. Er hat klar erkannt, dass die Welt mehr bedroht ist durch die, welche das Uebel dulden oder ihm Vorschub leisten, als durch die Uebeltäter selbst. Princeton N.J., 30. März 1953, *Albert Einstein*." Einstein Archive, The Hebrew University of Jerusalem.



Das Buch zum Jubiläumssymposium

2019. VIII, 298 Seiten.
Br. EUR 64,-
ISBN 978-3-214-14793-8

Welser (Hrsg)

Der Einfluss des EU-Rechts in den Jahren 2007 – 2017 auf die Privatrechtsordnungen der CEE-Staaten

Band XIII der Veröffentlichungen der Forschungsstelle enthält die Forschungsergebnisse des Jubiläumssymposiums vom 30.11./1.12.2017. Die Beiträge beschäftigen sich mit dem Einfluss des EU-Rechts in den Jahren 2007 – 2017 auf die Privatrechtsordnungen der CEE-Staaten und wurden hauptsächlich von Mitgliedern des an der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform bestehenden „Wiener Arbeitskreises“ verfasst, dem Professoren und Rechtsanwälte aus den CEE-Staaten angehören.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Der ideale Einstieg!

2. Auflage 2019. XVIII, 174 Seiten.
Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-08784-5

Embacher

Basiswissen Immobilienverwaltung 2. Auflage

Die Tätigkeit eines Immobilienverwalters ist eine ganz spezielle und täglich neue Herausforderung. Dieses Werk gibt einen kompakten Einblick in die Welt der Immobilienverwaltung und – in 2. Auflage neu – einen Überblick über die Besonderheiten des WGG.

Leicht verständlich und mit vielen Tipps, Checklisten und Mustervorlagen ist es der ideale Einstieg. Behandelt werden ua folgende Themen:

- Aufgaben/Befugnisse/Haftung des Verwalters
- Kundenkontakt
- Marketing in der Immobilienverwaltung
- wichtigste gesetzliche Grundlagen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



**312 Im Gespräch**

Den Kurs Europas gemeinsam gestalten

314 Termine**315 Chronik**

Fragerunde zur Europawahl

47. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

ÖRAK-Roundtable-Gespräch anlässlich des Weltfrauentags 2019

3. Salzburger Schiedsgericht-Dialog

327 Für und Wider

Radikaler Kurswechsel in der EU-Steuergesetzgebung geplant?

328 Aus- und Fortbildung**334 Rezensionen****343 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Den Kurs Europas gemeinsam gestalten

Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 gibt es auch die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU. Es ist dies die größte diplomatische Mission Österreichs weltweit, mit EU-Experten aus allen österreichischen Bundesministerien, der Verbindungsstelle der Bundesländer und den Vertretern von Sozialpartnern, Industriellenvereinigung, Nationalbank, Gemeindebund und Städtebund. Geleitet wird sie seit August 2017 von Botschafter Dr. Nikolaus Marschik.

2019/134

Herr Botschafter, was sind die Aufgaben der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union?

Das Team der Ständigen Vertretung vertritt die österreichischen Interessen in den Arbeitsgruppen der Europäischen Union und gegenüber den EU-Institutionen. Unsere Aufgabe ist es, die rot-weiß-rot Standpunkte in den Verhandlungen erfolgreich umzusetzen.

Wie darf man sich Ihren Arbeitsalltag vorstellen?

In Brüssel werden viele Rechtsakte beschlossen. Die Europäische Kommission stellt den Entwurf des Rechtsakts vor, je nach Thema wird dieser dann in einer von insgesamt über 150 Arbeitsgruppen verhandelt. Österreich ist in jeder dieser Arbeitsgruppen mit einer Expertin oder einem Experten vertreten. Bevor die Ergebnisse dann den Ministerinnen und Ministern vorgelegt werden, kommt der Rechtsakt in einen Koordinierungsausschuss der EU-Botschafter. Wir bemühen uns, die noch offenen Fragen zu lösen. Um eine präzise Übersicht über die vielen Themen sicherzustellen, haben wir hier in Brüssel laufend Teambesprechungen und koordinieren uns mit unseren Zentralstellen in Wien. Es geht dabei um inhaltliche Fragen. Durch die Präsidentschaft haben wir aber auch strategisch dazugelernt, etwa wie wichtig eine frühzeitige Abstimmung mit Mitgliedstaaten ist, die ähnliche Positionen vertreten, damit die gewünschte Position noch stärker und erfolgreicher vertreten werden kann.



Sie waren Kabinettschef unter dem damaligen Außenminister Sebastian Kurz. Wie intensiv ist der Austausch mit dem Bundeskanzler heute?

Der Kontakt zwischen Wien und Brüssel ist ein sehr enger, insbesondere mit Bundeskanzler Sebastian Kurz, Außenministerin Karin Kneissl und EU-Minister Gernot Blümel und ihren Teams, und genauso eng mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung. Wir haben sicher mehrmals täglich mit den Zentralstellen in Wien Kontakt und auch einmal pro Woche eine Videokonferenz, damit wir uns gegenseitig über alle Themen und Wochenplanungen laufend informieren und austauschen können.

In Europa sind bedenkliche Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu beobachten. Was kann die EU solchen Tendenzen, wie sie in Polen oder Ungarn stattfinden, entgegensetzen?

Bundeskanzler Sebastian Kurz hat die Position Österreichs klar formuliert: „Bei der Rechtsstaatlichkeit gibt es keine Kompromisse.“ Die Rechtsstaatlichkeit ist Grundbaustein der EU und auch Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarkts. Daher wurden Schutzmaßnahmen in das EU-Rechtssystem eingebaut, die im Falle einer möglichen Verletzung zur Verfügung stehen, von Vertragsverletzungsverfahren bis zum sogenannten Artikel-7-Verfahren wegen Verletzung der Grundwerte. Zusätzlich hat die Kommission nun einen Vorschlag für ein Instrument vorgelegt, durch welches in Zukunft das EU-Budget vor Rechtsstaatsdefiziten geschützt werden soll.

Sie starteten Ihre berufliche Laufbahn im Völkerrechtsbüro des Außenamts. Sehen Sie die Grundrechte in der EU ausreichend geschützt?

Der Schutz der Grundrechte im Rahmen der Europäischen Union hat sich stufenweise entwickelt, insbesondere über die Judikatur, und wurde dann etappenweise in das Primärrecht übernommen. Ein wesentlicher sichtbarer Schritt war sicher die Annahme der sogenannten Grundrechtecharta durch einen Konvent in den Jahren 1999/2000, ein spannender Prozess, den ich vor 20 Jahren als Referent im Völkerrechtsbüro mitbegleiten durfte. Inzwischen gilt der Grundrechtsschutz etwa in den Bereichen Verfahrensrecht und Datenschutz als besonders ausgeprägt.

Die Rechtsstaatlichkeit ist Grundbaustein der EU.

Wie wurde die österreichische EU-Ratspräsidentschaft in Brüssel wahrgenommen?

Der Vorsitz war davon geprägt, dass wir in Brüssel am Ende einer Legislaturperiode stehen und viele Gesetzesvorhaben noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 abgeschlossen werden sollten. Mein Team und ich haben in den sechs Monaten über 2.000 Sitzungen geleitet und etwa 160 Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament geführt. Dabei ging es um Themen, die die Zukunft der Europäischen Union betrafen, wie den mehrjährigen Finanzrahmen oder den Brexit, ebenso wie die Umsetzung des österreichischen Mottos „Ein Europa, das schützt“. Schwerpunkte dabei waren Migration und Sicherheit, Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit sowie Stabilität in der Nachbarschaft. Insgesamt haben wir 53 politische Einigungen im Parlament erzielt und 75 im Rat. Ich hoffe, dass wir dadurch einen aktiven und positiven Beitrag leisten konnten.

Das allgegenwärtige Thema der letzten Jahre ist der Brexit. Zieht Europa überhaupt noch an einem Strang?

Ganz klar ja. Gerade beim Brexit hat die Einheit der 27 Mitgliedstaaten während der bisherigen Verhandlungen doch gezeigt, dass wir zusammenstehen.



Es gibt unzählige große Politthemen, die weltweit präsent sind: Armut und Ausbeutung in der Dritten Welt, Flüchtlingsströme, Umweltschutz, digitale Revolution. Wo sehen Sie die wesentlichen Aufgaben für Europa in den kommenden Jahren? In welchen Bereichen kann die Europäische Union Entscheidendes und Nachhaltiges bewegen?

Die nächsten Jahre werden wohl weiter von den Themen dominiert werden, die uns bereits in der österreichischen Präsidentschaft beschäftigt haben, gerade Migration und Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Digitalisierung sowie unsere Nachbarschaft. Im Sinne des europäischen Mehrwerts sollten wir jene Themen bearbeiten, die wir als Union besser gemeinsam lösen können. Eine Diskussion zu zukünftigen Schwerpunktthemen werden die Staats- und Regierungschefs am 9. Mai in Rumänien führen. Und wir alle sind aufgerufen den Kurs der Europäischen Union mitzugestalten, indem wir bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 23. Mai unsere Stimme abgeben. Ich hoffe auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung in ganz Europa, natürlich besonders in Österreich.



**Dr. Nikolaus Marschik, geb 1971 in Linz; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 2009–2014 Generaldirektion „Administrative Angelegenheiten, Infrastruktur“ im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2005–2009 und 2014 Leiter des Kabinetts, 2015–2017 österreichischer Botschafter in Berlin, ab 2017 Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union
Fotos: BMEIA/Foto 3: Europäische Kommission**

Termine

Inland

ErbRÄG 2015

Erben und Vererben – was Ihre Mitarbeiter/innen seit 1. 1. 2017 dazu wissen sollten

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 5. 2019 WIEN

Geldwäsche

Was RA/innen und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 5. 2019 WIEN

Datenschutz in der RA-Kanzlei

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 5. 2019 WIEN

Erwachsenenschutz – erste Erfahrungen und Judikatur

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2019 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2019 WIEN

Ökonomie des Verfahrensrechtes

Juridisch-politischer Leseverein

28. 5. 2019 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 6. 2019 WIEN

Finanzstrafrecht 2019 – Forum für Praktiker

LeitnerLeitner (www.leitnerleitner.com)

4. 6. 2019 ORANGERIE SCHÖNBRUNN WIEN

Unternehmensjuristen-Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

6. und 7. 6. 2019 STEGERSBACH

Legal Tech Day Vienna

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12. 6. 2019 WIEN

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 6. 2019 WIEN

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 7. 2019 WIEN

RuSt

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17. und 18. 10. 2019 RUST

Fragerunde zur Europawahl

Anlässlich des bevorstehenden Wahlgangs am 26. 5. 2019 haben wir die im Europaparlament vertretenen Parteien um kurze Statements zu aktuellen justizpolitischen Themen gebeten. In Österreich werden 19 der 705 Mandate vergeben. Die Reihung der Antworten erfolgt nach der derzeitigen Mandatsverteilung der Wahlparteien.

- ÖVP bzw Europäische Volkspartei: Dr. *Othmar Karas*, MBL-HSG, geb 1957 in Ybbs/Donau, Abgeordneter zum NR 19. 5. 1983–4. 11. 1990, Abgeordneter zum Europäischen Parlament seit 20. 7. 1999
- SPÖ bzw Sozialdemokratische Partei Europas: Mag. *Evelyn Regner*, geb 1966 in Wien, Leiterin der Stabsstelle EU und Internationales des ÖGB, Abgeordnete zum Europäischen Parlament seit 14. 7. 2009
- FPÖ bzw Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit: Mag. *Harald Vilimsky*, geb 1966 in Wien, Partei-Generalsekretär, Abgeordneter zum NR 30. 10. 2006–30. 6. 2014, Abgeordneter zum Europäischen Parlament seit 1. 7. 2014
- Die Grünen bzw Europäische Grüne Partei: Mag. *Werner Kogler*, geb 1961 in Hartberg, Partei-Bundessprecher, Abgeordneter zum NR 29. 10. 1999–8. 11. 2017
- NEOS bzw Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa: *Claudia Gamon*, MSc, geb 1988 in Feldkirch, Abgeordnete zum NR seit 12. 10. 2015

Für welche europarechtlichen Maßnahmen setzen Sie sich ein, um die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der rechtsberatenden Berufe zu schützen?

Karas: Das derzeitige Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach Art 7 EUV funktioniert nicht ausreichend. Ich bin daher für die Stärkung und Neuordnung dieses Mechanismus. Es muss eine unabhängige Entscheidungsinstanz geben. Nicht mehr Regierungen dürfen entscheiden, ob die Kriterien der Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden. Denn das birgt die Gefahr, dass die schwarzen Schafe einander decken, wie man am Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn sieht. Zur Rechtsstaatlichkeit, die ich stärken will, gehört selbstverständlich auch die Freiheit der rechtsberatenden Berufe.

Regner: Als Vollmitglied im Rechtsausschuss des EU-Parlaments denke ich an das EU-Justizbarometer, das seit Einrichtung im Rahmen des Europäischen Semesters zu einem wichtigen Instrument, um die Unabhängigkeit der Justiz und Rechtsstaatlichkeit jährlich im Auge zu behalten, wurde. Die Einhaltung europäischer Gesetze ist mir wichtig, da oft ungerechtfertigte Kritik, Lücken oder Schwachstellen entstehen, wenn EU-Recht nicht korrekt umgesetzt, durchgesetzt oder angewendet wird. Den Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, der tendenziell mit einem zunehmenden Rechtsruck und autoritäreren Regierungen in manchen Mitgliedstaaten einhergeht, spüren die rechtsberatenden Berufe und die Justiz oft als Erste. Unabhängige Gerichte und Rechtsberatung sind das Rückgrat des Rechts-

staats. Europa ist auch ein gemeinsames Versprechen für Rechtsstaatlichkeit.



Evelyn Regner, SPÖ Foto: Thomas Peintinger

Unabhängige Gerichte und Rechtsberatung sind das Rückgrat des Rechtsstaats. – Evelyn Regner, SPÖ

Vilimsky: Die Rechtsprechung als dritte staatliche Gewalt steht innerstaatlich unter der verfassungsrechtlichen Garantie der absoluten Unabhängigkeit und ist diese auch auf Ebene der Europäischen Union zu gewährleisten.

Zu den Grundwerten der Europäischen Union zählen u.a. die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Für den Fall des Bestehens der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung eines dieser Werte durch einen Mitgliedstaat sieht Art 7 EUV ein Vertragsverletzungsverfahren vor. Dieses erscheint ausreichend, um die Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. In letzter Zeit wurde das Instrument jedoch zunehmend zu einem Politikum, sind doch Tendenzen feststellbar, dass es verstärkt gegen jene Mitgliedstaaten eingesetzt wird, die sich für eine restriktive und geordnete EU-Migrationspolitik einsetzen.

Kogler: Unserer Meinung nach muss die Union stärkere Instrumente – einschließlich rechtlicher Schritte – einsetzen, um einzugreifen, wenn grundlegende europäische Werte untergraben werden. Die Grünen fordern daher einen verbindlichen und umfassenden Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung demokratischer Grundprinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in den Mitgliedstaaten, wobei die Unabhängigkeit der Justiz ein

integraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist. Das Parlament hat in seinem jüngsten Bericht einen solchen Mechanismus vorgeschlagen.¹ Dieser sollte durch politischen Dialog, rasches Eingreifen bei schweren Verstößen und gegebenenfalls angemessene Sanktionen – beispielsweise gem Art 7 EUV – ergänzt werden. Ist die Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleistet, können die nationalen Regierungen umgangen werden, um europäische Finanzmittel direkt an die lokalen Behörden und Organisationen zu vergeben.

Gamon: Die unabhängige Justiz und die Freiheit der rechtsberatenden Berufe bilden zentrale Elemente der Rechtsstaatlichkeit. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein kaum zu überschätzendes Gut und sollte daher bestmöglich geschützt und gefördert werden. Aktuell verfügt die Europäische Union nicht über hinreichend Instrumente, um schwerwiegende Verletzungen durch Mitgliedstaaten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu sanktionieren. Das Verfahren nach Art 7 EUV etwa verlangt ua Einstimmigkeit im Europäischen Rat. Polen und Ungarn haben bereits angekündigt, für den jeweils anderen Mitgliedstaat ein Veto einzulegen. Ich setze mich daher dafür ein, die Einstimmigkeit in eine Zweidrittelmehrheit abzuändern.



Othmar Karas, ÖVP Foto: Jakob Glaser

Der Schutz der Grundrechte muss auch bei den für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften gewahrt bleiben. – Othmar Karas, ÖVP

Halten Sie die den Rechtsanwälten auferlegten umfangreichen Melde- und Kontrollpflichten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für vereinbar mit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht?

Karas: Die EU-Geldwäsche-Richtlinie zielt mit einer Reihe von Mindestanforderungen darauf ab, das Finanzsystem vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu

schützen. Der Schutz der Grundrechte muss dabei auch bei den für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften gewahrt bleiben. Daher sehen die EU-Regeln vor, dass die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie Mittel und Wege vorsehen sollten, die die Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre ermöglichen. Damit kein Konflikt mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entsteht, sind die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Auch bei der jüngst erzielten Einigung auf stärkere Aufsichts-, Kontroll- und Durchgriffsrechte der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – die ich als Chefverhandler des Europaparlaments verhandelt habe – wird der Schutz vertraulicher Informationen sichergestellt.

Regner: Ja, denn der Status quo ist unbefriedigend. Es braucht mehr Transparenz im Kampf gegen Geldwäsche. Spätestens seit der Veröffentlichung der Panama Papers war eine Überarbeitung der bestehenden vierten Geldwäsche-Richtlinie erforderlich, um Geldwäsche und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Meine Arbeiten in allen Sonder- und Untersuchungsausschüssen zu den Steuerskandalen haben ein klares Bild gezeichnet, dass Maßnahmen notwendig sind, die jene treffen, die unehrliche Leistungen anbieten und Kriminellen helfen. Rechtsanwälte, die sich nichts vorzuwerfen haben, sollten ohnehin keine Sorge haben, wenn Maßnahmen in diesem Fall dem weitaus höheren öffentlichen Interesse dienen.

Vilimsky: Festzustellen ist, dass Jahr für Jahr mit der Begründung der Terrorismusbekämpfung neue Rechtsakte von der Europäischen Union erlassen werden, die in die Privatsphäre und die Grundrechte jedes einzelnen Bürgers eingreifen und diesen „gläsern“ machen.

Die FPÖ fordert ein Gleichgewicht zwischen effizienter Strafverfolgung und den Rechten der Bürger. Sie setzt sich für eine Evaluierung der Geldwäschebestimmungen ein, um zu klären, ob diese überhaupt zielführend sind.

Die FPÖ möchte eine Diskrepanz zwischen Verschwiegenheits- und Meldepflichten vermeiden und hat daher bewusst den Passus „Beseitigung des Widerspruchs zwischen Verschwiegenheits- und Meldepflicht von Notaren und Rechtsanwälten bei Geldwäsche“ in das Regierungsprogramm aufgenommen.

Kogler: Besonders wichtig ist die Bekämpfung von Steuerbetrug und Geldwäsche, die zur Finanzierung der organisierten Kriminalität beitragen. Wir fordern die Verbesserung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Stärkung der europäischen Ermittlungsbefugnisse in diesem Bereich. Tatsächlich haben einige Anwälte, die sich mit Steuerfragen befassen oder an Finanz- oder Immo-

¹ EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte; <https://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?reference=P8-TA-2016-0409&type=TA&language=DE>

bilientransaktionen oder der Gründung, dem Betrieb und der Verwaltung von Unternehmen beteiligt sind, bestimmte Berichtspflichten im Rahmen der Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wir sind aber der Ansicht, dass die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten nach Art 34 Abs 2 angemessen geschützt ist. Die Meldepflichten sind schließlich nicht auf Informationen anwendbar, die sie von einem ihrer Mandanten erhalten oder erhalten, wenn sie die Rechtsstellung ihres Mandanten ermitteln oder ihn in Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten – einschließlich der Beratung bei der Einleitung oder Vermeidung solcher Verfahren, unabhängig davon, ob diese Informationen vor, während oder nach solchen Verfahren erhalten werden.

Gamon: Die umfangreichen unionsrechtlichen Melde- und Kontrollpflichten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen zweifellos einen Eingriff in das ursprüngliche Verständnis der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht dar. Diese Effektivität derartiger Bestimmungen sollte daher regelmäßig erhoben werden, um zu beurteilen, ob ein solcher Eingriff auch gerechtfertigt ist.

Aktuell wird ein RL-Vorschlag der Kommission über „Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ diskutiert. Wie ist Ihre Position dazu?

Karas: Wir sind für die Stärkung der Konsumentenrechte und Sammelklagen können dafür ein geeignetes Instrument sein. Aber wir wollen keine Klageindustrie nach US-amerikanischem Vorbild. Wir müssen mit Augenmaß vorgehen und dürfen nicht unsere bewährten Rechtsgrundsätze über den Haufen werfen.

Regner: Dass nun endlich auf Druck des Europäischen Parlaments der Richtlinienvorschlag für die EU-Verbandsklagen vorgelegt wurde, ist eine gute Nachricht für die KonsumentInnen. Sie bekommen damit ein starkes Instrument zum Schutz ihrer kollektiven Interessen gegenüber den Unternehmen und Konzernen. Das europäische Modell der Sammelklagen ist mit dem US-Modell nicht vergleichbar, da ausreichend Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagsmissbrauch vorgesehen sind. Die Verbandsklagen stellen ein längst notwendiges Rechtsinstrument für faire Entschädigung für Betroffene im zusammenwachsenden Binnenmarkt dar.

Vilimsky: Mit der angesprochenen Richtlinie sollen bestehende Verbandsklagemöglichkeiten ausgeweitet und Sammelklagen durch qualifizierte Einrichtungen ermöglicht werden. Darüber hinaus ist die Einführung von Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen Konsumentenschutzrecht vorgesehen.

Grundsätzlich steht die FPÖ der von der EU-Kommission vorgelegten Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher positiv gegenüber. Die Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Verbraucher die ihnen nach dem Unionsrecht zustehenden Rechte uneingeschränkt wahr-

nehmen können. Die konkrete Ausgestaltung der qualifizierten Einrichtungen und die Wahl des Opt-in- oder Opt-out-Modells wird maßgeblich für die inhaltliche Entscheidungsfindung sein, denn privatrechtliche Sammelklagen ohne Mandat der betroffenen Verbraucher werden von der FPÖ abgelehnt.



Werner Kogler, Die Grünen Foto: Die Grünen/Gebhart de Koeckkoek

Die Grünen setzen sich seit Jahren für verbindliche EU-Rechtsvorschriften zur Einführung angemessener kollektiver Rechtsbehelfe in allen Mitgliedstaaten ein. – Werner Kogler, Die Grünen

Kogler: Seit mehreren Jahren schon hatte sich die Fraktion der Grünen im EP für verbindliche EU-Rechtsvorschriften zur Einführung angemessener kollektiver Rechtsbehelfe in allen Mitgliedstaaten eingesetzt und daher ist dieses Dossier für uns besonders wichtig. Das nun vorliegende Ergebnis der ersten Lesung ist nicht perfekt, aber wir sind mit dem zwischen den Fraktionen erreichten Kompromiss zufrieden. Über diesen Kompromiss hinaus hatten wir uns zB für einen möglichst breiten Anwendungsbereich eingesetzt, um alle Menschen, die Opfer von durch Unternehmen verursachten Schäden sind, einzubeziehen und beispielsweise

auch Verstöße von Unternehmen gegen die Menschenrechte und das Umweltrecht abzudecken. Bedauerlicherweise gibt es in einigen Mitgliedstaaten großen Widerstand und so hat es der Rat bislang nicht geschafft, eine gemeinsame Position zu verabschieden, die es ermöglicht hätte, die interinstitutionellen Verhandlungen aufzunehmen. Wir fordern den Rat daher auf, dieses Dossier endlich voranzubringen, damit zumindest zu Beginn der nächsten Wahlperiode die Arbeiten aufgenommen werden können und so möglichst bald angemessene kollektive Rechtsbehelfe für die Menschen in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Gamon: Grundsätzlich ist die Einführung eines solchen Instruments auf unionaler Ebene zu begrüßen und überfällig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine derartige Klagemöglichkeit nicht dazu missbraucht werden kann, ungerechtfertigt Druck auf Unternehmer_innen auszuüben.

Heiß diskutiert wird auch der Vorschlag einer E-Evidence-Verordnung, die den direkten Datenaustausch zwischen Internet Providern und Behörden aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten regeln soll und unmittelbar anwendbar wäre. Bislang wurde bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen immer mit Richtlinien vorgegangen. Sehen Sie ein Problem in dieser Trendwende, gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich zukünftig Verordnungscharakter zu gewähren?

Karas: Der Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen ist nicht die erste Verordnung im Bereich justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Mit der Verordnung 2018/1805 vom 14. 11. 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gibt es bereits eine Verordnung aus diesem Bereich.

Die Kommission begründet in ihrem Vorschlag die Wahl des Instruments damit, dass aufgrund der Notwendigkeit für einheitliche Regeln kein Bedarf für Ermessensspielraum in der Umsetzung dieser Regeln besteht. Hinzu kommt, dass eine Verordnung unmittelbar gilt und daher für Klarheit und mehr Rechtssicherheit für Unternehmen sorgt. Diese Einschätzung der Kommission teilen wir. Es ist uns ein zentrales und wichtiges Anliegen, dass die Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung effizienter wird. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es Harmonisierung – dafür sind Verordnungen das beste geeignete Instrument.

Regner: Der Vorschlag über den Zugang zu elektronischen Beweismitteln in Strafverfahren weist noch eine Reihe von Schwachstellen auf. Mit Blick auf die Grundrechte besteht eine mögliche Gefährdung des Rechts auf Privatsphäre, besonders hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten. Aber auch aufgrund mancher Bestimmungen bei den Verfahrensrechten sehen wir als SPÖ im EU-Parla-

ment den Vorschlag problematisch. Das EU-Parlament muss hier noch umfassend nachbessern.



Harald Vilimsky, FPÖ Foto: Harald Vilimsky, FPÖ

Auch auf europäischer Ebene ist ein Vorantreiben der Digitalisierung in der Justiz erforderlich. – Harald Vilimsky, FPÖ

Vilimsky: Die FPÖ tritt – wie schon erwähnt – für ein Gleichgewicht zwischen effizienter Strafverfolgung und den Rechten der Bürger ein. Das bedeutet insbesondere, dass die grundsätzlich zu begrüßende Zielrichtung des Vorschlags, den Strafverfolgungsbehörden effizientere und schnellere Instrumente für die Sicherung und Herausgabe von elektronischen Beweismitteln zu geben, nicht zu Lasten der Bürger gehen darf.

Regelungen in diesem Zusammenhang müssen nicht nur hohe Schutz- und Sicherheitsstandards hinsichtlich der Daten garantieren, sondern vor allem auch, dass die Feststellung, ob eine Datenanforderung einer ausländischen Behörde rechtmäßig ist, nur durch staatliche Institutionen in einem rechtsstaatlichen Verfahren samt effizienter Rechtsmittel getroffen werden kann.

Größte Skepsis ist bei der vorgeschlagenen Form der gesetzgeberischen Maßnahme angebracht. Der geplante Erlass einer Verordnung, somit eines unmittelbar anwendbaren Rechtsakts, kann seitens der FPÖ weder nachvollzogen noch unterstützt werden und es besteht die Gefahr, dass dadurch ein unerwünschtes Einfallstor für künftige gesetzgeberische Maßnahmen im Justizbereich geöffnet werden könnte.

Kogler: An dem Verordnungsvorschlag zu elektronischen Beweismitteln stört uns grundsätzlich nicht so sehr der Verordnungscharakter, da die Verordnung ja im Wesentlichen Auflagen für Online-Dienste beinhaltet und hier eine Harmonisierung wegen des angestrebten digitalen Binnenmarkts Sinn macht. Wir haben ein großes Problem mit dem Inhalt des Vorschlags, weil die Kommission den Strafverfolgungsbehörden bzw Gerichten aus einem Mitgliedstaat das Recht geben will, Anordnungen direkt an ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat zu senden, die dann vollzogen werden müssen. Das hebt die Territorialität der Ausübung exekutiver Gewalt aus und ist für uns nicht akzeptabel, zumal – anders als bei der europäischen Ermittlungsanordnung oder beim europäischen Haftbefehl – die Behörden des Staats, in dem das betroffene Unternehmen niedergelassen ist, keine Prüf- oder Einspruchsrechte haben sollen. Insofern ist dies aber natürlich ein Problem, das mit der Rechtsform Richtlinie nicht so einfach zu machen gewesen wäre. Ob das bereits ein Trend ist, lässt sich allerdings zum derzeitigen Stand schwer beurteilen.



Claudia Gamon, NEOS Foto: NEOS

Der direkte Zugriff auf sensible Daten ohne vorherige Prüfung der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht im Vollstreckungsstaat ist sehr kritisch zu sehen. – Claudia Gamon, NEOS

Gamon: Der Wechsel von Richtlinie auf Verordnung spielt aus meiner Sicht eine untergeordnete Rolle. Die E-Evidence-Verordnung bereitet inhaltlich jedoch größere Sorgen. Insbesondere der direkte Zugriff auf sensible Daten ohne vorherige Prüfung der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht im Vollstreckungsstaat ist sehr kritisch zu sehen. Auch bleibt zweifelhaft, ob es Providern zumutbar ist, zu beurteilen, ob die Herausgabe von bestimmten Daten eine Grundrechtsverletzung darstellt oder nicht.

Der Elektronische Rechtsverkehr sorgt in Österreich für eine rasche und sichere Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten. Welche Maßnahmen müssen auf Europa-Ebene getroffen werden, um die Justiz besser untereinander zu vernetzen und an das digitale Zeitalter anzupassen?

Karas: Europa muss immer mehr ein gemeinsamer Raum der Sicherheit und des Rechts werden. Deshalb ist es notwendig, die Justizsysteme der Mitgliedstaaten weiter miteinander zu vernetzen und diese Vernetzung an das elektronische Zeitalter anzupassen. Mit „e-CODEX“ gibt es bereits ein Pilotprojekt der EU-Kommission, das den grenzüberschreitenden elektronischen Zugang zum Recht der EU-Mitgliedstaaten fördern soll. Daneben gibt es andere Projekte und Plattformen, die der Digitalisierung mittels elektronischer Modelle Rechnung tragen. Die Kommission hat angekündigt, konkrete Vorschläge in diesem Bereich zu präsentieren. Wir gehen davon aus, dass die EU-Kommission diese Projekte und Maßnahmen evaluiert und sich an Best Practices orientiert. Die österreichischen Erfahrungen mit dem Elektronischen Rechtsverkehr müssen dabei berücksichtigt werden.

Regner: Mit dem neu verabschiedeten EU-Justizprogramm, das mein SPÖ-Kollege *Josef Weidenholzer* verhandelt hat, wird mit 304 Mio Euro in den Ausbau bewährter Verfahren, europäischer justizieller Netze und den Einsatz neuer Technologien im Justizsystem investiert sowie die Schulung von Angehörigen von Rechtsberufen gefördert. Der Austausch und die Sensibilisierung für andere Rechtssysteme in Europa ist mir besonders wichtig, um für gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit zu sorgen, damit höchstmögliche Rechtssicherheit für die Rechtssuchenden über die nationale Grenze hinweg garantiert wird. Ein gutes Beispiel ist das EU-Justizportal, das sicherlich noch verbessert und anwenderfreundlich gemacht werden kann. Die Überarbeitungen der EU-Zustellverordnung und der EU-Beweisaufnahmeverordnung in Zivil- und Handelssachen werden wesentlich zur elektronischen Vernetzung und Anpassung an das digitale Zeitalter beitragen. Bei allen Digitalisierungsmaßnahmen ist mir der Schutz vor Missbrauch und der Privatsphäre, insbesondere der personenbezogenen Daten, ein großes Anliegen.

Vilimsky: Auf nationaler Ebene hat die FPÖ die „Ausweitung des Einsatzes des Elektronischen Rechtsverkehrs“ als Maßnahme in das Regierungsprogramm aufgenommen.

Es ist aber auch auf europäischer Ebene ein Vorantreiben der Digitalisierung in der Justiz erforderlich, um den Erfordernissen der digitalisierten Gesellschaft nachkommen und Effizienzpotenziale heben zu können.

In internationalen Projekten und Kooperationen fungiert Österreich als verlässlicher Partner und gestaltet die europäische E-Justiz aktiv mit. Entwicklungen auf dieser Ebene sind etwa e-CODEX, darauf basierend insbesondere das europäische Mahnverfahren oder die europäische elektronische Zustellung in Zivilverfahren. Innovative Lösungen auf nationaler Ebene wie etwa der Elektronische Rechtsverkehr, die Ediktsdatei oder auch das vollelektronische Grundbuch sind Meilensteine, die vielen Mitgliedstaaten als Vorbild dienen können.

Kogler: Die EU-Kommission fördert im Rahmen des Justice Programme 2014–2020 und des CEF Programme das Projekt e-codex.eu, das die digitale Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden in der EU verbessern soll. Wir begrüßen das. Zum Elektronischen Rechtsverkehr zwischen Gerichten und Anwälten wäre so etwas sicherlich auch sinnvoll, allerdings gibt es in diesem Bereich ja schon diver-

se nationale Projekte, die mal mehr, mal weniger gut laufen (siehe das besondere elektronische Anwaltspostfach in Deutschland mit den massiven Sicherheitsproblemen). Ob es hier mittelfristig eine Harmonisierung braucht, lässt sich derzeit nicht sagen, denn die nationalen Rechtspflegesysteme sind ja doch noch recht unterschiedlich strukturiert. Aber sicherlich könnte auch bei solchen nationalen Projekten eine Förderung mit EU-Mitteln eine Hilfe darstellen.

Gamon: Die Europäische Union hat im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gezeigt, zu welchen Erfolgen die Kooperation zwischen Mitgliedstaaten führen kann. Aber auch auf zivilrechtlicher Ebene wurden zahlreiche erfolgreiche Instrumente entwickelt. Es gilt, diesen Weg weiter zu beschreiten und sorgsam Maßnahmen zur noch besseren Vernetzung zu entwickeln. Zudem möchte ich noch das Europäische Justizportal als positives Beispiel im Bereich der Digitalisierung hervorheben.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Neu aufgelegt: Österreichs Kommentar zur EU-Grundrechtecharta

2. Auflage 2019. Ca. XXIII, 1.000 Seiten.

Ln. Ca. EUR 198,-

ISBN 978-3-214-00882-6

Subskriptionspreis bis 31. Mai 2019 EUR 168,-

Dieses Werk ist auch online erhältlich
manz.at/grc

Holoubek · Lienbacher (Hrsg)

GRC Kommentar 2. Auflage

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die 2. Auflage mit allen Neuerungen seit 2014! Die praktische Bedeutung der Charta ist groß und wächst weiter: Fast 10 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist die Grundrechtecharta fester Bestandteil der Rechtsprechung der europäischen wie der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit. Der **vollständig überarbeitete Kommentar** enthält zu jedem Artikel:

- den konsolidierten Normtext
- die im Amtsblatt der EU kundgemachten Erläuterungen
- ausgewählte Judikatur, gegliedert in EuGH/EuG, EGMR, EKMR, VfGH, VwGH, OGH
- ausgewählte Literatur
- übersichtlich strukturierte Kommentierung (Entstehungsgeschichte, inkorporierte Rechtsquellen, Schutzbereich, Schranken, Bindung) mit umfassenden Verweisen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

47. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Von 28. 2. bis 2. 3. 2019 trafen sich um die 200 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsverbände aus 41 Ländern zur 47. Europäischen Präsidentenkonferenz, zu den sogenannten Wiener Advokatengesprächen, in Wien. Neben Vertretern aller EU-Mitgliedstaaten waren auch Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft aus ua Israel, Russland, Aserbaidschan, der Ukraine und der Türkei anwesend. Das Tagungsthema „Rechtsstaatlichkeit“ war ob der aktuellen politischen Geschehnisse passend gewählt.



Zu Beginn wurde eine Trauerminute für den Anfang des Jahres bei einem Messerattentat ermordeten polnischen Rechtsanwalt und Bürgermeister von Danzig *Pawel Adamowicz* abgehalten.



In seiner Eröffnungsrede kritisierte ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* die politischen Forderungen nach einer präventiven Sicherungshaft und diverse aktuelle Angriffe auf den Rechtsstaat in mehreren europäischen Ländern. 30 Jahre nach dem Mauerfall und der Überwindung des Totalitarismus in Europa nannte er dies eine gefährliche Entwicklung.



Die Impulsvorträge zum Thema stammten diesmal von Prof. *Michael O'Flaherty* (Leiter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Lovrek* (OGH-Präsidentin), *Emmanuel Crabit*, PhD (Direktor „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission), Prof. Dr. habil. *Petra Bárd*, LL. M. PhD (Eötvös Loránd Universität und Central European University in Budapest), Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter* (VfGH-Vizepräsident) und BM Dr. *Josef Moser*. In einer anschließend von Dr. *Walter Hämmerle* (Chefredakteur Wiener Zeitung) geleiteten Diskussion sicherte BM *Moser* zu, eine angedachte Sicherungshaft nur im Rahmen der bestehenden Grund- und Freiheitsrechte umzusetzen. Zahlreiche Wortmeldungen aus den einzelnen Ländern folgten, ua betonte der Präsident

des niederländischen Anwaltsordens in Brüssel *Peter Callens* die Wichtigkeit des Themas „Bildung“ in den einzelnen Ländern für das Funktionieren von Rechtsstaatlichkeit.

Zum Ende der Konferenz folgte eine Ehrenzeichenverleihung, die BM *Moser* im festlichen Ambiente des Palais Ferstel durchführte. Dr. *Robert Schneider* (Vizepräsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer), Dr. *Michael Griem* (Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt) und *Louis B. Buchman* (Conseil National des Barreaux) erhielten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko* (Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten) wurde mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.



vlnr: BM Josef Moser, VP Liechtensteinische RAK Robert Schneider, Präs. der RAK Frankfurt Michael Griem, Präs. der RAK für Kärnten Gernot Murko, CNB-Präs. Louis B. Buchman, ÖRAK-Präs. Rupert Wolff



ÖRAK-Präs. Wolff im Gespräch mit BKA-GS Kandlhofer und BMVRDJ-GS Pilnacek

Im Anschluss an die Tagung lud Bundeskanzler *Sebastian Kurz* zu einem Empfang in das Bundeskanzleramt. Den Abschluss der Konferenz bildete traditionellerweise der Besuch des Juristenballs in der Wiener Hofburg.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter www.e-p-k.at

CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

ÖRAK-Roundtable-Gespräch anlässlich des Weltfrauentags 2019

„Heraus- und Anforderungen an Rechtsanwältinnen – im Wandel der Zeit“:
Ist eigentlich schon alles gesagt?

Am 8. 3. 2019 diskutierten Mag. *Katharina Fally*, Rechtsanwaltsanwärtin aus Tirol, Dr. *Florian Klimscha*, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Dr. *Anna Wolf-Posch*, Partnerin bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati und die selbständige Rechtsanwältin Dr. *Elisabeth Zimmert* aus Niederösterreich unter der Leitung von Mag. *Brigitte Handlos*, ORF, über die „Heraus- und Anforderungen an Rechtsanwältinnen – im Wandel der Zeit“.



RAA Mag. *Katharina Fally* spricht über ihre Eindrücke Foto: Mike Ranz

Die Nutzung der neuen Medien, die freie Zeiteinteilung und das ortsunabhängige Arbeiten ermöglichen heute die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in einem noch nicht da gewesenen Ausmaß. Diese Nutzung der neuen Medien bringt, so Mag. *Katharina Fally*, auch eine Beschleunigung des beruflichen Alltags sowie die Vermengung von Privatleben und Beruf mit sich. Hier ist der bzw die Einzelne gefragt, sich selbst bestmöglich zu organisieren und abzugrenzen.



RA Dr. *Anna Wolf-Posch* berichtet aus der Großkanzlei Foto: Mike Ranz

Einen wesentlichen Beitrag zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so Dr. *Anna Wolf-Posch*, leisten sowohl

ein starkes berufliches als auch ein privates Netzwerk. Als Partnerin einer Großkanzlei bedarf es eines verlässlichen Teams, das die Mandantschaft betreut und mögliche Abwesenheiten kompensiert – im Privaten ist ein familiäres Netzwerk zur Kinderbetreuung notwendig. Jede Kanzlei hat eigene Konzepte, aber auch Umsatzziele sind Verhandlungssache, ebenso der Zeitraum, in dem sie zu erreichen sind.



RA Dr. *Florian Klimscha* lenkt den Blickwinkel des Publikums auf das Internationale Foto: Mike Ranz

Dr. *Florian Klimscha* ergänzt aus internationaler Sicht. Rechtsanwaltsteams werden entsprechend den Anforderungen der Mandanten und deren Unternehmenskultur zusammengestellt. „Gender & Diversity“ heißt, weibliche und männliche Rechtsanwälte sowie RechtsanwältInnen unterschiedlicher Nationalitäten oder Religionen heranzuziehen. Kanzleiintern liegt im Bereich „Gender & Diversity“ der Fokus auf genderneutralen Maßnahmen, die zB Teilzeit sowohl für Familie, Pflege als auch Fortbildung ermöglichen oder generationenübergreifendes Mentoring.



RA Dr. *Elisabeth Zimmert* wünscht sich mehr Mut zur Selbständigkeit Foto: Mike Ranz

Einzelanwältin Dr. *Elisabeth Zimmert*, die sich vor 45 Jahren den weiblichen Anteil an Niederösterreichs Rechtsanwältinnen mit einer zweiten Frau (!) teilte, betont, dass die zunehmende Geschwindigkeit der Korrespondenz den Druck von Seiten der Klienten jedenfalls erhöht hat. Insgesamt ist der Mut zur Selbständigkeit sowohl bei Männern als auch Frauen zurückgegangen. Selbstverständlich ist es eine Herausforderung, als Unternehmerin zu kalkulieren, welcher Umsatz nötig ist, um ein wirtschaftliches Bestehen zu sichern und Mitarbeiter zu bezahlen. Gleichzeitig ermöglicht diese Selbständigkeit eine freie Zeiteinteilung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die rund 45 Teilnehmerinnen diskutierten von Anfang an rege mit, schließlich ist der Rechtsanwaltsberuf ein spannender selbständiger Beruf, für den es sich lohnt, den Spagat zwischen freiem Beruf und Familie zu wagen.

Einigkeit herrschte dahingehend, dass die Geschwindigkeit der Arbeit durch die neuen Medien zugenommen hat und es am Einzelnen liegt, sich hier abzugrenzen und gegenüber dem Mandanten zur Familie zu stehen. Dies ist jedoch aufgrund des traditionellen Frauenbilds in Österreich noch immer nicht einfach. An diesem gilt es auch 2019 noch zu arbeiten! So scheint ein Familienvater mit mehreren Kindern gesellschaftlich anerkannt und gut situiert, während für eine berufstätige Mutter mehrere Kinder nach wie vor ein Karrierehindernis darstellen. Die Zeit des Karriereaufbaus zwischen 30 und 35 ist für Rechtsanwältinnen oft die Zeit der Familiengründung, während Rechtsanwälte diese Zeit für den Aufbau ihrer Karriere und ihres beruflichen Netzwerks nützen können.



Foto: Mike Ranz

In Wien, so Dr. *Armenak Utudjian*, Vizepräsident des ÖRAK, sind nicht nur die Zahlen der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen paritätisch – auch die Eintragungszahlen in die Liste der Rechtsanwälte bilden ein ausgewogenes Verhältnis. Doch was passiert dann nach zwei bis drei Jahren? Die Statistik zeigt, dass insgesamt nur ein Viertel aller Rechtsanwälte in Wien weiblich sind.

Von Seiten der Interessenvertretung wurde schon einiges umgesetzt, um die Frauen im Stand zu halten, es liegen

aber noch Aufgaben vor uns, ergänzt Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, die für Frauenfragen im ÖRAK zuständige Vizepräsidentin. So bieten die Rechtsanwaltskammern die Option, sich iZm der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen. Außerdem besteht die Befreiungsmöglichkeit von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung Teil A während des Bezugs von Wochenlohn. Etwaige weitere Teilzeitregelungen bereits in der Ausbildungszeit werden evaluiert, das Ausbildungsangebot im Bereich Kanzleigründung verstärkt sowie die Möglichkeit zur Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft aufgrund des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder Familienzeitbonus geprüft.



VP RA Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser* weist auf aktuelle Initiativen der Landesvertretung hin Foto: Mike Ranz

Jede Diskussion bringt neue Erkenntnisse und somit ist noch lange nicht alles gesagt. Auch Staat und Gesellschaft sind gefordert.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung für Selbständige als Betriebsausgabe ist notwendig. Ein Muss für Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sollen keine politischen Rückschritte getätigt werden!



(vlnr) Mag. *Fally*, Mag. *Handlos*, VP Dr. *Prunbauer-Glaser*, Dr. *Wolf-Posch*, Dr. *Zimmert*, Dr. *Klimscha*, Mag. *Röthler* Foto: Mike Ranz

Ebenso muss das Familienbild in der Gesellschaft weiterhin nachhaltig verändert werden. Familie muss sowohl von Vater als auch Mutter zu gleichen Teilen getragen werden.

Augen auf bei der Partnerwahl! Doch die Hoffnung in eine neue Generation, die sich bereits jetzt einer gewissen Work-Life-Balance verschrieben hat und neue Prioritäten setzt, ist groß.

Eine weitere äußerst gelungene Veranstaltung des ÖRAK zum internationalen Frauentag. Fortsetzung folgt!

EVA-ELISABETH RÖTHLER

ÖRAK, Juristischer Dienst

3. Salzburger Schiedsgericht-Dialog

Am 25. 1. 2019 fand in Salzburg der 3. Schiedsgerichts-Dialog des Salzburger Schiedsgerichts unter starker Beteiligung von Vertretern der Rechtsanwaltschaft, des Notariats und der Steuerberatung statt. Von wichtigen Kennern der schiedsgerichtlichen Praxis wurden einige besonders praxisrelevante Problembereiche iZm Schiedsverfahren in Österreich, die nach wie vor dem Schiedsstandort Österreich abträglich sind, dargelegt und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt, um diese hinkünftig zu beseitigen. Darüber hinaus wurde den zahlreichen Teilnehmern am 3. Schiedsgerichts-Dialog die aktuelle Judikatur des OGH zu bestimmten Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit sowie mit welchen neuen Entwicklungen sich die Schiedsgerichtsbarkeit in Zukunft vermehrt wird beschäftigen müssen, dargelegt und schließlich vor allem auf die äußerst weitreichenden Implikationen des Kartellrechts auf die Schiedsgerichtsbarkeit hingewiesen.

o. Univ.-Prof. Dr. Fritz Rüdfler legte zu Beginn anhand der aktuellen Judikatur des OGH die weitreichenden Auswirkungen des § 617 ZPO auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten dar und zeigte in weiterer Folge die bestehenden Reformbemühungen anhand konkreter Lösungsansätze auf, die hoffentlich bald umgesetzt werden.

RA Dr. Wolfgang Hahnkamper sprach anschließend über die formalen Hürden für eine wirksame Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung.

RA Univ.-Prof. Dr. Christian Aschauer referierte anschließend über die Digitalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit und zeigte mit seinem Vortrag auf, wie neue Technologien in Schiedsverfahren derzeit schon eingesetzt und in Zukunft (Stichwort „Künstliche Intelligenz“) allenfalls noch zum Einsatz kommen werden.

Im Anschluss daran sprach **Vizepräsident des OGH o. Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr** über die „Aktuelle Rechtsprechung des OGH betreffend die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern und die Aufhebung von Schiedssprüchen“.

Den Abschluss bildete das Impulsreferat von **Mag. Alexandra Ivanova** von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde, die auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Normen (auch) im Zuge von Schiedsverfahren erinnerte und anhand konkreter Ansatzpunkte aufzeigte, dass Schiedsrichter allfällige kartellrechtliche Implikationen im Auge behalten sollten.

Die anschließende Diskussion, die sich vor allem auf die weitreichenden Implikationen des Kartellrechts auf die Schiedsgerichtsbarkeit konzentrierte, zeigte, dass gerade dieser Aspekt vielfach noch eine unterschätzte Gefahr ist, der Schiedsrichter im Rahmen von entsprechenden Schiedsverfahren mit kartellrechtlichem Bezug ausgesetzt sind. Die in diesem Zusammenhang angesprochene Möglichkeit, diese Gefahr dadurch zu vermeiden, dass in Zweifelsfragen neutral und anonym direkt mit der jeweiligen Vollzugsbehörde, sei es die Europäische Kommission oder die nationale Wettbewerbsbehörde, Kontakt aufgenommen und eine Stellungnahme zur Klärung eingeholt wird, wie es iZm Finanzämtern und dem Firmenbuch sowie Grundbuch bei komplexen Vorgängen durchaus Tradition hat, wurde von einem Großteil der Anwesenden als gangbare Lösung bezweifelt, zumal in diesem Fall zu befürchten sei, dass die jeweilige Vollzugsbehörde derartige Anfragen zum Anlass für entsprechende Prüfungen nehmen würde.

Die spannende und von zahlreichen Wortmeldungen getragene Diskussion hat gezeigt, dass nicht nur die bestehenden Probleme etwa iZm § 617 ZPO, sondern vor allem und gerade auch die kaum abschätzbaren Implikationen des Kartellrechts auf die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen weiterer Schiedsgerichtsdialoge vertiefend erörtert werden sollten.

WOLFGANG BERGER

Generalsekretär des Salzburger Schiedsgerichts

Radikaler Kurswechsel in der EU-Steuergesetzgebung geplant?

Bislang können Entscheidungen in der EU zu Steuerfragen nur einstimmig getroffen werden, das EU-Parlament hat dabei kein Mitspracherecht, sondern wird lediglich angehört. Dieses nationale Veto könnte nun wegfallen, geht es nach einigen vor den Europawahlen laut gewordenen politischen Stimmen.

Demokratie beruht auf Mehrheitsentscheidungen. Europa steht unter Hochspannung. Der Kalte Krieg und die Unrechtsregime in Ost- und Mitteleuropa sind überwunden. Die liberale, parlamentarische Demokratie scheint unumstritten und der Kontinent geeinter denn je – sollte man denken. Doch zerren von innen die Populisten und die Nationalisten an der gemeinsamen Friedensordnung und von außen globale Spieler wie die USA, Russland und China. Damit wir diese Zerreißprobe aushalten und überwinden können, müssen wir Europa handlungsfähiger und demokratischer machen. Denn die Idee Europa hat nur dann Zukunft, wenn wir die Bürger zu Beteiligten machen. Daher darf es keine politischen Entscheidungen mehr ohne die Parlamente geben, denn sie sind die Bürgerkammern Europas, die Vertretungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger.

Auf europäischer Ebene bedeutet das, dass das Europaparlament und die Mitgliedstaaten – vertreten durch den Rat der Europäischen Union – die Entscheidungen gleichberechtigt gemeinsam treffen müssen. Statt der Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten muss es Mehrheitsentscheidungen geben – eine einfache Mehrheit im Europaparlament und die „doppelte Mehrheit“ der Mitgliedstaaten. Das ist die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die gleichzeitig die Mehrheit

der europäischen Bevölkerung repräsentiert. Das wäre demokratischer, transparenter und effizienter. Unsere Demokratie basiert auf Mehrheitsentscheidungen, und das soll auch in der EU gelten.

Zum Beispiel in der Außenpolitik werden wir es ohne eine Reform der Entscheidungsprozesse längerfristig nicht schaffen, auf Augenhöhe mit den USA, Russland und China zu agieren. Interne Blockaden, Selbstlähmung und Erpressungsmöglichkeiten einzelner Mitgliedstaaten schwächen unsere Union auf dem internationalen Parkett. Auch schaffte es die EU bisher nicht, die multinationalen Konzerne gerecht zu besteuern, weil die Steueroasen in Europa Veto einlegen gegen mehr gemeinsame europäische Steuerpolitik. Heimische Unternehmen zahlen derzeit im Durchschnitt 26% Unternehmenssteuer, internationale Konzerne wie Amazon, Google und Co weniger als ein Prozent. Das hat wiederum einen Vertrauensverlust der Bevölkerung zur Folge, der den Populisten und Nationalisten in die Hände spielt. Diesen Teufelskreis müssen wir durchbrechen. Das Problem der Steuerflucht können wir nur mit mehr internationalen Regeln abstellen. Ich will weiterhin Steuerwettbewerb in Europa. Aber die Entscheidungen müssen demokratischer werden.



OTHMAR KARAS
Mitglied des Europäischen Parlaments

Auch im Steuerrecht brauchen wir Wettbewerb in Europa

Wahrscheinlich wird es ohnedies nicht dazu kommen und wird die Diskussion darüber nur eine akademische bleiben: Während einige größere Mitgliedstaaten (Deutschland und Frankreich) dafür sind, haben sich bereits Malta, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und Litauen dagegen ausgesprochen, im Bereich der Steuerpolitik vom besonderen Gesetzgebungsverfahren mit Einstimmigkeitserfordernis auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit Mehrstimmigkeitsentscheidungen gem Art 48 Abs 7 UnterAbs 2 EUV überzugehen. Eine derartige Änderung bedürfte nämlich der Zustimmung sämtlicher Mitgliedstaaten.

Anlass für den diesbezüglichen Vorstoß der Europäischen Kommission war sicherlich, dass sich der ECOFIN-Rat in mehreren Anläufen nicht auf eine Digitalsteuer einigen konnte. Die Frustration der Beamten der Europäischen Kommission ist verständlich, jedoch wurden auch schon bisher trotz des Einstimmigkeitserfordernisses signifikante Rechtsakte im Bereich der direkten Steuern verabschiedet, zuletzt zB betreffend den Austausch von Tax Rulings zwi-

schen Mitgliedstaaten (2015), die länderbezogene Berichterstattung (2016), die Umsetzung der Vorgaben der OECD zu aggressiver Steuerplanung international tätiger Unternehmen (2016), hybride Gestaltungen mit Drittländern (2017) und die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuermodelle (2018). Dies zeigt, dass ein Übergang auf Mehrstimmigkeitsentscheidungen nicht erforderlich ist, um Pattsituationen im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden und um Europa handlungsfähiger zu machen.

Ein Übergang zu Mehrstimmigkeitsentscheidungen ist aber auch gefährlich und würde früher oder später zu einer vollständigen Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlagen und der Steuersätze in Europa führen. Allein die fünf bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten könnten die Richtung angeben und diese wäre betreffend die Höhe der Steuerlast wohl nicht hinunter, sondern hinauf. Der französische Finanzminister *Bruno Le Maire* zB forderte vor Kurzem bereits Mindestkörperschaftsteuersätze. Österreich wäre extrem schlecht beraten, diesem vorgeschlagenen Eingriff in die Souveränität zuzustimmen. Auch im Steuerrecht brauchen wir Wettbewerb in Europa – und kein Kartell.



NIKLAS SCHMIDT
Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien, Partner bei WOLF THEISS Rechtsanwälte

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

MAI 2019

AUSBILDUNG

Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele

9. und 10. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190509–8

AUSBILDUNG

Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen

9. und 10. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190509A–8

FORTBILDUNG

Anti-Geldwäscherei-Compliance Kanzleimitarbeiter/innen und Anti-Geldwäscherei-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement

10. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190510–5

AUSBILDUNG

Das Unternehmen im World Wide Web – Aktuelle Haftungsfragen bei Homepage, E-Commerce und Social Media

10. und 11. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190510–6

AUSBILDUNG

Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis

10. und 11. 5. GRAZ

Seminarprogramm: 20190510A–5

FORTBILDUNG

Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag

13. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190513–5

FORTBILDUNG

Elternteilzeit unter besonderer Berücksichtigung der mit 1. 1. 2016 in Kraft getretenen Novelle zum MSchG und VGK und der neuesten Judikatur zum Thema Elternteilzeit und zum Kündigungs- bzw Entlassungsschutz zum MSchG

16. 5. LINZ

Seminarnummer: 20190516–3

AUSBILDUNG

Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

16. und 17. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190516–8

AUSBILDUNG

Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zum Revisionsrekurs

16. bis 18. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190516–3

FORTBILDUNG

Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen

20. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190520–8

FORTBILDUNG

Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten

21. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190521–8

AUSBILDUNG

Schriftsätze im Zivilprozess

23. und 24. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190523–8

AUSBILDUNG

M&A – Die Rolle des Anwalts beim Unternehmens- und Anteilskauf

24. und 25. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190524–8

AUSBILDUNG**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

24. und 25. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190524–3

AUSBILDUNG**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

24. und 25. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190524–6

FORTBILDUNG**Grunderwerbsteuer Selbstberechnung für Praktiker – Praktikerseminar zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer seit 1. 1. 2016, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline**

27. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190527–8

FORTBILDUNG**DSGVO-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

29. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20190529–5

FORTBILDUNG**Ärztehaft-Pflicht: Aktuelle Judikatur des OGH – Eine juristische Reise vom Erstgespräch und von der Behandlung bis zur Schlichtungsstelle der Ärztekammer und zum Gericht**

29. 5. WIEN

Seminarnummer: 20190529–8

JUNI 2019**FORTBILDUNG****„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen**

3. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190603–8

FORTBILDUNG**Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit**

4. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190604–8

FORTBILDUNG**DSGVO-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

5. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190605–6

FORTBILDUNG**Belastungen der Liegenschaft 2019**

5. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190605–8

FORTBILDUNG**Architekten, Ingenieurkonsulenten & Co – vertragliche Regelungen im Bauprojekt erfolgreich anwenden!**

12. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190612–8

AUSBILDUNG**Das Zivilverfahren – Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

13. bis 15. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190613–8

AUSBILDUNG**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

14. und 15. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190614–6

FORTBILDUNG**Das neue Bundesvergabegesetz 2018 – Ausschreibung | Angebotslegung, -öffnung und -prüfung | Rechtsschutz**

17. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190617–8

FORTBILDUNG**Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter – In Kooperation mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag**

17. und 18. 6. LINZ

Seminarnummer: 20190617–3

Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht:
6. Finanzstrafrecht**

18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190618-8

FORTBILDUNG**„Schlechter wohnen“ – Dauerbrenner
Mietzinsminderung – Die Auswirkungen
gesellschaftlicher, rechtlicher und technischer
Entwicklungen auf das
Mietzinsminderungsrecht**

18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190618A-8

AUSBILDUNG**Die bürgerlichen Freiheiten und
ihre rechtliche Absicherung –
Grundrechte in der aktuellen Judikatur
von VfGH, EuGH und EGMR**

21. und 22. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190621-8

AUSBILDUNG**Besonderheiten der Verteidigung
von Sexualdelikten**

24. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190624-8

FORTBILDUNG**Symposium Insolvenzrecht 2019:
Spannungsfeld: Schuldner – Gläubiger**

25. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190625-8

AUSBILDUNG**Erbrecht und Vermögensübergabe NEU**

26. und 27. 6. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190626-3

FORTBILDUNG**Anti-Geldwäscherei-Compliance
Kanzleimitarbeiter/innen und Anti-
Geldwäscherei-Compliance –
Erkennung, Sorgfaltspflichten,
Risikomanagement**

28. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190628-8

AUSBILDUNG**Das Unternehmen im World Wide Web –
Aktuelle Haftungsfragen bei Homepage,
E-Commerce und Social Media**

28. und 29. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190628B-8

AUSBILDUNG**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen –
Grundlagen, Exekutionsmittel,
Durchsetzungsstrategien
und einstweilige Verfügungen**

28. und 29. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190628A-8

AUSBILDUNG**Zivilrechtliche Probleme des Bauens:
Claimmanagement und Bauprozess in der
Praxis**

28. und 29. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20190628-5

JULI 2019**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH –
Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung,
Haftungen, steuerliche Aspekte**

4. und 5. 7. WIEN

Seminarnummer: 20190704A-8

AUSBILDUNG**Mediation in Konfliktfällen –
Außergerichtliche Verhandlungsführung und
alternative Streitlösungsmethoden**

4. bis 6. 7. WIEN

Seminarnummer: 20190704-8

FORTBILDUNG**Social Media & Recht –
Best Cases für den anwaltlichen Alltag**

8. 7. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190708-7

AUSBILDUNG**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte,
Standesvertretung und Honorarrecht**

12. und 13. 7. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190712-3

FORTBILDUNG

DSGVO-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Umsetzung der DSGVO sowie erste Erfahrungen damit, Best Practices und aktuelle Neuerungen sind zentrales Thema dieser Veranstaltung. Weiters werden Spezialthemen wie zB Datenschutzverträge etc behandelt.

Referent: Univ.-Lektor Dr. *Michael M. Pachinger*, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 29. Mai 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Wohlfühlhotel Novapark

Seminarnummer: 20190529 – 5

oder

Termin: 5. Juni 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Austria Trend Hotel Congress Innsbruck

Seminarnummer: 20190605A – 6

FORTBILDUNG

Ärztehaft-Pflicht: Aktuelle Judikatur des OGH – Eine juristische Reise vom Erstgespräch und von der Behandlung bis zur Schlichtungsstelle der Ärztekammer und zum Gericht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Patienten versus Ärzte und Richter?

Mit welcher Erwartungshaltung tritt der Patient an den Arzt heran?

Welche Ansprüche stehen ihm tatsächlich zu – und welche nicht?

Wie können gerechtfertigte Ansprüche durchgesetzt werden?

Eine juristische Reise vom Erstgespräch und von der Behandlung bis zur Schlichtungsstelle der Ärztekammer und zum Gericht.

Beim Thema Arzthaftung geht es zB um die Fragen, auf welcher Rechtsgrundlage Ersatzansprüche gestellt werden können und wem gegenüber diese geltend zu machen sind. Liegt ein Behandlungsfehler vor oder wurde die ärztliche Aufklärungspflicht verletzt? Welche Folgen ergeben sich daraus? Wann und wem gegenüber sind diese Forderungen geltend zu machen? Einen Überblick dazu erhalten Sie bei diesem Kurzseminar.

Referentin: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG in Wien

Termin: 29. Mai 2019

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190529 – 8

FORTBILDUNG

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seinen Mandanten in anhängigen Strafsachen *lege artis* zu vertreten. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die dem Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwärter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neuesten Entwicklungen näher bringen, die eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung erfordert und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Seminarleitung: Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien

Referenten: SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M. (WU), langjährige Unterrichts- und Prüfungserfahrung; didaktisch und rhetorisch intensiv ausgebildet; hervorragende Kenntnis der Problemstellungen bei der RAP; Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO; Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien

Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien

Termin: 3. Juni 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190603 – 8

FORTBILDUNG

Belastungen der Liegenschaft 2019

Warum Sie teilnehmen sollten:

Umfassende, kompakte und praxisbezogene Informationen über Grundlagen und aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung

- der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs,
- der Gefahrenpotentiale für die Vertragspraxis,
- der Hürden des Grundbuchsrechts,

Aus- und Fortbildung

- der Exekutions-, Insolvenz- und Anfechtungsfestigkeit der Rechtskonstruktionen.

THEMENSCHWERPUNKTE

Dienstbarkeit (DBK)

- Voraussetzungen und Abgrenzungen
- Zulässige Inhalte, insbesondere Wege-DBK, wohnrechtliche DBK, negative DBK, Wettbewerbs-DBK, Raumordnungs-DBK
- außerbücherliche DBK, offenkundige DBK, ersessene DBK
- Ausdehnung, Einschränkung und Erlöschen der DBK
- Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit; Verhältnis zur Hypothek; Behandlung in der Zwangsversteigerung
- Reallast: zulässige und unzulässige Inhalte, Geldreallast, Raumordnungsreallast, Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit; Verhältnis zur Hypothek

Veräußerungs- und Belastungsverbot (VBV)

- Voraussetzungen, erfasster Personenkreis
- Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung
- verbotswidrige Veräußerung
- nachrangige Eintragungen
- Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit
- verwandte Einrichtungen, insbesondere Besitznachfolgerecht
- Sonderfragen des Miteigentums

Vorkaufsrecht (VKR)

- Voraussetzungen, vertragspraktische Inhaltsgestaltung
- Rechtsausübung, Umgehungsversuche
- Erlöschen
- Grenzen der Exekutions- und Insolvenzfestigkeit, verwandte Einrichtungen

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz; Autor und Experte i.d. Rechtsgeb. österr. u. intern. ZVR; Exekutions-/Insolvenzrecht; Liegenschafts-/Kreditsicherungsrecht; Schiedsgerichtsbarkeit

Termin: 5. Juni 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190605–8

FORTBILDUNG

Architekten, Ingenieurkonsulenten & Co – vertragliche Regelungen im Bauprojekt erfolgreich anwenden!

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die erfolgreiche Abwicklung von Bauprojekten hängt maßgeblich davon ab, ob die von Architekten, Ingenieurkonsulenten, Zivilgeometern und Zivilingenieuren (alle gemeinsam „staatlich befugte und beeedete Ziviltechniker“) zu erbringenden Planungs-, Bauüberwachungs-, Prüf-, Vertretungs- sowie Koordinations- und Steuerungsleistungen auf Grundlage von für alle Beteiligten verständlichen, konkret umschriebenen und rechtlich durchsetzbaren Vertragsbestimmungen erbracht werden. Ziviltechniker sind zudem zur berufsmäßigen Vertretung von Auftraggebern vor Behörden (zB Baubehörden, Vermessungsämtern etc) berechtigt.

Gut durchdachte und verständlich aufgebaute Verträge ermöglichen zudem eine Beurteilung der wechselseitigen Rechte, Pflichten und Handlungsspielräume von Auftraggebern und Ziviltechnikern im Rahmen der vertraglichen Beziehung. Chancen und Risikopotentiale können schnell evaluiert und für das Projekt erfolgreich umgesetzt werden, wenn sich alle Beteiligten über die vertraglichen Rahmenbedingungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Klaren sind. Letztlich soll eine ansprechende und zufriedenstellende Leistungserbringung im Mittelpunkt stehen, die keine Konflikte, sondern einen wirtschaftlichen Erfolg für den Auftraggeber und den Ziviltechniker mit sich bringt.

Ein aktueller Muster-Ziviltechnikervertrag wird im letzten Teil des Seminars als Grundlage für konkrete Fragestellungen der Teilnehmer dienen.

Referent: Mag. *Wilfried Opetnik*, LL.M., RA

Termin: 12. Juni 2019 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190612–8

FORTBILDUNG

Das neue Bundesvergabegesetz 2018 – Ausschreibung | Angebotslegung, -öffnung und -prüfung | Rechtsschutz

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Vergaberecht regelt die Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die öffentliche Hand. In Österreich zählt das Vergaberecht zu den jüngeren Materien, jedoch ist es von großer ökonomischer Bedeutung. Das jährliche Gesamtvolumen öffentlicher Auftraggeber in Österreich wird auf rund € 60,7 Mrd geschätzt; dies entspricht rund 18% des Bruttoinlandsprodukts. Aufgrund der Europäischen Vergaberichtlinien soll 2018 ein neues Bundesvergabegesetz zur Modernisierung und Adaptierung des rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber in Kraft treten.

Referenten: Prof. Dr. *Michael Breitenfeld*, RA in Wien
 Mag. *Robert Ertl*, RA in Wien
 Termin: 17. Juni 2019 = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20190617 – 8

FORTBILDUNG

Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter – in Kooperation mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Warum Sie teilnehmen sollten:

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 wurden die Opferrechte abermals gestärkt. Die Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung durch bewährte und geeignete Opferhilfeeinrichtungen ist aus dem Katalog der Opferrechte nicht mehr wegzudenken. Österreichweit sind rund 180 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als juristische Prozessbegleiter tätig, die regelmäßig intensiv mit Opfern und einer psychosozialen Prozessbegleitung zusammenarbeiten. Das Seminar bietet Ihnen durch ausgewählte ExpertInnen eine Einführung in die Grundlagen der Psychotraumatologie und Traumaverarbeitung, thematisiert das in der täglichen Praxis unabdingbare

Zusammenwirken von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, beleuchtet die Verantwortung und die möglichen Spannungsfelder und bietet Einblicke in opfergruppenspezifische Dynamiken und Hintergründe.

Die Seminarleitung erfolgt durch eine in der juristischen Prozessbegleitung erfahrene Rechtsanwältin, welche die Teilnehmer durch die zweitägige Veranstaltung führt und auch selbst als Co-Vortragende mitwirkt.

Diese Fortbildungsveranstaltung basiert auf den Inhalten der neuntägigen externen Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter, die bis zu dreimal im Jahr angeboten wird.

Referenten: Mag. *Barbara Neudecker*, MA, Leiterin der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
 DSA *Marina Sorgo*, MA, Diplomsozialarbeiterin, Supervisorin, Mediatorin
 Mag. *Eva Plaz*, RA in Wien
 MMag. Dr. *Dina Nachbaur*, Juristin, Kriminalsoziologin und Geschäftsführerin des Weissen Ringes
 DSA *Ursula Kussyk*, Sozialarbeiterin in Wien
 Mag. *Maria Velizarova*, Soziologin, Beraterin in der Opfer-schutzereinrichtung LEFÖ-IBF, Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
 Termin: 17. und 18. Juni 2019 = 4 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Linz**, AUSTRIA TREND HOTEL SCHILLERPARK LINZ
 Seminarnummer: 20190617 – 3

Korruption und Amtsmissbrauch

Knappe zwei Jahre nach der 10. Auflage des zu Recht bereits als „Standardwerk“ bezeichneten grundlegenden Werkes von *Marek/Jerabek* (die Autorin/den Autor brauche ich nicht mehr vorzustellen) erscheint die nunmehr 11. Auflage von „Korruption und Amtsmissbrauch“ (2018). Ich habe schon einige Voraufgaben besprechen dürfen – an meinem positiven Gesamteindruck des Werkes hat sich nichts geändert.



Daher möchte ich bei dieser Rezension nur kurz auf jene Probleme eingehen, die auf der Rückseite des Bandes angeführt sind und die auch die Minister *Kickl* und *Moser* in ihren Vorworten hervorheben (III, IV):

Neueste OGH-Rechtsprechung (wohl zu den §§ 302, 310, 311 StGB; zu den §§ 304–309 StGB gibt es kaum Judikatur);

Konkretisierungen im Bereich „**schlichter Hoheitsverwaltung**“;

Klarstellungen zur „**Weisung** des Beamten zu privatwirtschaftlichem Handeln“;

völlige **Überarbeitung der Untreue**.

Zur neuesten Rechtsprechung des OGH:

Hier kann man wohl der Gewissenhaftigkeit der Autoren voll und ganz vertrauen. Was immer wieder bei der Analyse von Judikaten auffällt: Den Autoren gelingt es, selbst schwer verständliche Aussagen in Entscheidungen des OGH so klarzustellen, dass sie für einen größeren Leserkreis leicht verständlich werden. Damit tragen die Autoren zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung bei, wie es *Kickl* in seinem Vorwort fordert. Ob diese Funktion der Judikatur auch einmal im Bereich der „sonstigen“ Korruptionsdelikte greifen wird? Man darf gespannt sein.

Zur „schlichten Hoheitsverwaltung“:

In Rz 25 b zu § 302 StGB engen die Autoren die „schlichte Hoheitsverwaltung“ ein: Ein realer Akt „schlicht hoheitlichen“ Charakters ist nur dann als „Amtsgeschäft“ iSd § 302 StGB zu qualifizieren, wenn er in einem spezifischen funktionalen Zusammenhang zu einem Hoheitsakt steht. Das ist durchaus richtig.

Ebenso richtig ist auch die Aussage des OGH, dass nicht jeder Befugnismissbrauch in der Anwendung von **Verfahrensregeln** (zB Willensbildung von Kollegialorganen) „automatisch“ zur Hoheitsverwaltung geschlagen werden darf. Es komme vielmehr auf den **Gegenstand des am Ende des Verfahrens stehenden Rechtsakts** an (Rz 25 d zu § 302 StGB).

Dann ist es aber umso fraglicher, ob die Tätigkeit eines Gemeindebeamten im Rahmen der Kassen- und Buchführung, soweit sie durch Dokumentation des Budgetvollzugs dessen Prüfung sicherstellen soll, „schlichte Hoheitsverwaltung“ sei (Beispiel 11 in Rz 26 zu § 302 StGB). Damit macht

der OGH – über die Figur der Realkonkurrenz – reine Privatwirtschaftsverwaltungsagenden zu Hoheitsverwaltung und lässt uU § 302 mit § 153 StGB konkurrieren. Das ist meines Erachtens eine falsche Ausweitung der Strafbarkeit nach § 302 StGB über die „schlichte Hoheitsverwaltung“.

Zum Handeln auf Weisung:

Das spezielle Thema der „Weisung zu privatwirtschaftlichem Handeln“ fällt ebenfalls in die Abgrenzungsproblematik: Hoheitsverwaltung vs Privatwirtschaftsverwaltung.

Wie schon in den Voraufgaben holen die Autoren zur „Weisung als Rechtfertigungsgrund“ weit aus (Rz 54 ff zu § 302 StGB). Zum engeren Thema verweist der OGH zu Recht auf seine frühere Spruchpraxis (Rz 55 zu § 302 StGB). Die Entscheidung des OLG Graz ebenso die von Verfassungslehrern und -richtern geäußerten gegenteiligen Meinungen konnten den OGH nicht erschüttern. Eine missbräuchliche Weisung zu nichthoheitlichem Verhalten des Angewiesenen ist nicht dem Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt zu subsumieren.

Zur Untreue (unter Ausnutzung einer Amtsstellung) (§ 153 iVm § 313 StGB)

Im Rahmen der Konkurrenzen des § 302 StGB mit anderen Tatbeständen des StGB (Rz 62 ff zu § 302 StGB) wird die „Untreue“ (§ 153 StGB) ausführlich in ihrem neuen Gewand des BGBl I 2015/112 beschrieben. Dieser Tatbestand ist stark unternehmensrechtsakzessorisch ausgestaltet, was die „Fleißaufgabe“ zu einer Demonstration des außerstrafrechtlichen Wissens der Autoren macht.

Die engere Fassung der Missbrauchsdefinition in § 153 Abs 2 StGB wird dem Leser nahegebracht. Der „unvertretbare Verstoß gegen Regeln, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“, wird anhand der Pflichten der Entscheidungsträger von Kapitalgesellschaften und der Abgrenzung zur wirtschaftlichen Ermessensausübung klar erklärt. Zur Frage der (wohl tatbestandsausschließenden) Einwilligung des Machtgebers wird auf die Diskussion zum *Libro*-Erkenntnis verwiesen (OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12s), welches seinerseits durch den – nunmehr aufgelösten – 17. Senat „zurecht gestellt“ wurde: OGH 19. 4. 2018, 17 Os 15/17k. Damit scheint die Diskussion, die auch in Unternehmensrechtskreisen heftig geführt wurde, beendet.

Es gäbe noch einige andere diskussionswürdige Probleme der Auslegung des § 302 StGB (zB die „unzulässige Datenabfrage“, Rz 24 ff zu § 302 StGB). Aber ich glaube, mit dem Aufzeigen einiger weniger neuer (erweiterter) Analysen von Tatbestandsmerkmalen in der 11. Auflage den nach wie vor bestehenden Anspruch auf ein „Standardwerk“ hinreichend begründet zu haben.

Korruption und Amtsmissbrauch.

Von *Eva Marek/Robert Jerabek*. 11. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, VI, 160 Seiten, br, € 42,-.

NIKOLAUS LEHNER

Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015

Manfred Umlauf ist Notar in Dornbirn und Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck. Er hat zu seiner vor 17 Jahren veröffentlichten Habilitationsschrift, einer Gesamtdarstellung des Anrechnungsrechts, nun die längst fällige zweite Auflage vorgelegt. Allerdings: Er hat das Werk dafür fast gänzlich neu schreiben müssen. Dem ErbRÄG 2015 sei „Dank“.



Denn gerade im Anrechnungsrecht, der „Königsdisziplin“ im Erbrecht, ist aufgrund der neuen Vorschriften kein Stein auf dem anderen geblieben. Dazu kommt: Das neue Anrechnungsrecht ist zwar erst auf Todesfälle seit dem 1. 1. 2017 anwendbar, es wirkt aber zurück. Die neuen Regeln erfassen nämlich auch zuvor verwirklichte Sachverhalte (wie Schenkungen, Ausstattungen, Pflichtteilsverzicht, Vermögenswidmungen an Privatstiftungen, Zuwendungen an Begünstigte einer Privatstiftung uÄm). Was vormals im Regelfall als „eher nicht anrechenbar“ angesehen worden war – zB die Schenkung an den Enkel länger als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers –, kann nunmehr sehr wohl zu berücksichtigen sein. Die Folge für alle Praktiker, die langjährige Mandanten (auch) im Erbrecht betreuen: Das Durchforsten der Archive kann beginnen, um die seinerzeit empfohlenen Verträge im Lichte des neuen Anrechnungsrechts zu überprüfen.

Freilich: Das neue Anrechnungsrecht ist keineswegs „einfacher“ geworden, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt hatte. Es wirft aus der Sicht der Praxis, im Gegenteil, eine große Zahl neuer Fragen auf. Zu diesen kann sich derzeit (naturgemäß) noch niemand an einer einschlägigen Rsp des OGH orientieren. Umso wichtiger sind daher fundierte Auseinandersetzungen mit den neuen Vorschriften und vor allem auch – zu den vielen offenen Fragen – gut durchdachte Lösungsvorschläge, auf die der Praktiker bei seiner Arbeit im Alltag zurückgreifen kann.

Um es gleich vorwegzunehmen: *Manfred Umlauf* ist es – ungeachtet der hohen Komplexität des Themas – gelungen, einen unverzichtbaren Arbeitsbehelf zu verfassen. Denn der Autor behandelt die vielen offenen Fragen im neuen Anrechnungsrecht in übersichtlichen Kapiteln und in einer Art und Weise, die kaum einen Wunsch offenlässt:

Die neuen Regeln für die Hinzu- und Anrechnung beim Erbteil wie auch im Pflichtteilsrecht, die „wirklich gemachte“ Schenkung, die neuen Vorschriften für deren Bewertung wie auch für den Auskunftsanspruch, die Formvorschriften

für die Begründung und Beseitigung der Hinzu- und/oder Anrechnungspflicht, die Verjährung, und nicht zuletzt die Übergangsvorschriften des ErbRÄG 2015. Allen diesen Themen widmet sich der Autor sehr sorgfältig: Zum jeweiligen Thema werden die Grundlagen umfassend dargestellt und auch die offenen Fragen klar aufgezeigt. Vor allem aber werden Lösungen vorgeschlagen, die stets fundiert begründet sind und sich auch mit alternativen, davon abweichenden Lösungsansätzen auseinandersetzen. Mit zahlreichen praxisnahen Rechenbeispielen stellt der Autor die schwierigsten Konstellationen verständnisfördernd und anschaulich dar. Alle Kapitel schließen mit einer übersichtlichen Zusammenfassung, die das Auffinden der einzelnen, zuvor jeweils behandelten konkreten Detailfragen erleichtert.

Ein abschließendes Kapitel enthält – aus der Sicht des Praktikers besonders wertvoll – Formulierungsvorschläge zu Anrechnungsverpflichtung und Anrechnungserlass und beschäftigt sich auch mit der Auslegung rechtsgeschäftlicher Regelungen über die Anrechnungspflicht und den Anrechnungserlass.

Die hier genannten Inhalte des Werks können der Komplexität der Darstellung nicht gerecht werden. Die klare, gut verständliche Sprache erfüllt aber alle Anforderungen, die an eine praxisorientierte Darstellung gestellt werden, sie wird zugleich auch den hohen Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit ebenso gerecht.

Wer immer im Erbrecht um Rat gefragt wird, sollte dieses Buch in seiner Bibliothek haben. Denn das Werk ist ein unverzichtbarer Arbeitsbehelf für jeden mit dem Erbrecht befassten Praktiker, vor allem wenn es darum geht, zur Beantwortung konkreter Streitfragen viele fundierte Anregungen und argumentative Unterstützungen zu finden. Wer bereits die erste Auflage dieses Werks hat: Die Investition in die zweite Auflage ist schon deshalb unerlässlich, weil sie in Wahrheit die erste, rundum gelungene Auflage zum neuen Anrechnungsrecht idF des ErbRÄG 2015 ist.

Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015.

Von *Manfred Umlauf*. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXXVI, 414 Seiten, geb, € 84,-.

ELISABETH SCHEUBA

Bürgerliches Gesetzbuch, Erbrecht

Die wesentlichste Neuerung dieses nunmehr in der fünften Auflage erschienenen Kommentars zum deutschen Erbrecht ist im Autorenteam durch den Tod des Mitherausgebers *Jörg Mayer* eingetreten. Aus diesem Grund führt *Kroiß* die Bearbeitung des Auflagenrechts und *Horn* die Kommentierung des Vermächtnisrechts fort.



Im Handapparat des international tätigen Erbrechtsjuristen sollte dieser ca 2.300 Seiten umfassende Kommentar zum deutschen Erbrecht nicht fehlen. Das Werk folgt dem bewährten dreigliedrigen Aufbau des Verlags in „Allgemeines“, „Regelungsgehalt“ und „Weitere praktische Hinweise“. Durch die Rubrik „praktische Hinweise“ bekommt der regelmäßig unter Zeitdruck stehende Bearbeiter die wichtigsten Informationen in der notwendigen Kürze und Tiefe. Die steuerlichen Aspekte werden in den Anhängen des Kommentars abgehandelt und Änderungen in Gesetzgebung und Rsp der deutschen Höchstgerichte bspw zur Europäischen Erbrechtsverordnung und zum internationalen Erbschaftsverfahrensgesetz wurden übersichtlich eingearbeitet. Die Bearbeitungen überzeugen durch ihre Fülle an Entscheidungen und die gewohnte deutsche Präzision.

Ausgezeichnet sind die Länderberichte (bspw zu den Ländern Israel, Luxemburg, Schweiz, Frankreich) sowie die gründliche Kommentierung (41 Seiten) von Reich zum deutschen internationalen Erbschaftssteuerrecht. Der von Herzog bearbeitete III. Anhang zu § 1922 BGB zum digitalen Nachlass sowie die Kommentierung von Schewe im Anhang zu § 1923 BGB „Stiftungerrichtung von Todes wegen“ sind ebenfalls auf aktuellstem Stand.

Kroiß hält in seiner Kommentierung zu § 2247 BGB fest, dass bei mehrseitigen Texten, die als einheitliche letztwillige Verfügung anzusehen sind, die Unterschrift des Erblassers auf dem letzten Blatt genügt. Mehrere Blätter bilden eine einheitliche Urkunde, wenn sie ihrem Inhalt nach zusammengehören und die Blätter dadurch eine inhaltlich untrennbare Urkunde darstellen. Die Zusammengehörigkeit muss sich ua durch fortlaufenden Text, fortlaufende Nummerierung, Seitenanzahlen oder durch feste mechanische Verknüpfungen dokumentieren. Bei einzelnen Ringbuchblättern in einem Ringbuch oder bei einem Zusammenheften von Blättern mit einer Büro- oder Heftklammer dürfte eine Unterschrift auf dem letzten Blatt nicht ausreichen, vor allem dann nicht, wenn auf jedem Blatt in sich abgeschlossene Verfügungen stehen (Kroiß in NK-BGB⁵ § 2247 Rz 43).

Der OGH setzte sich zuletzt in 2 Ob 192/17z mit der Formungültigkeit eines *fremdhändigen Testaments* auseinander.

Bürgerliches Gesetzbuch, Erbrecht.

Von Ludwig Kroiß/Christoph Ann/Jörg Mayer. 5. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2018, XXXII, 2.262 Seiten, geb, € 203,60.

MAXIMILIAN MAIER

ABGB – Klang-Kommentar: §§ 1431 bis 1437 ABGB (Bereicherungsrecht)

Nur wenige Monate nach dem Erscheinen des 21. Teilbands zu den §§ 380–446 ABGB wurde der „Klang-Kommentar“ bereits im Juli 2018 um einen weiteren wesentlichen Baustein erweitert: Der nunmehr 22. Teilband handelt die §§ 1431 bis 1437 ABGB und sohin grundlegende Bestimmungen des Bereicherungsrechts ab. Die Herausgeber bzw (in Personalunion) der Autor haben den umfassenden Kommentierungen der Gesetzesbestimmungen zudem einen gut 60 Seiten umfassenden allgemeinen Teil zum österreichischen Bereicherungsrecht vorangestellt (Vor §§ 1431–1437). Die Aufgabe, diese komplexen Bestimmungen abzuarbeiten, wurde nämlich von niemand Geringerem als dem Mitherausgeber des Klang-Kommentars, *Ferdinand Kerschner*, übernommen, der lediglich bei einem Paragraphen (§ 1424) durch *Beate Geretschläger* (vormals Assistentin am Juridicum der JKU Linz) als Co-Autorin unterstützt wurde.



Das vorangestellte Kapitel zum Bereicherungsrecht im Allgemeinen befasst sich mit den Aufgaben und der Funktion des Bereicherungsrecht, dessen historischer Entwicklung und den dogmatischen Grundlagen. Der Abschnitt geht darüber hinaus auch auf die sachlichen Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten, wie vor allem der GoA und dem Sachenrecht, ein und arbeitet den Bezug zum Schadenersatzrecht heraus. Wesentliche Fragen wie die Subsidiarität zur Verwendungsklage, der Leistung im Dreiecksverhältnis und zur Verjährung werden herausgearbeitet, bevor *Kerschner* auch einige rechtspolitische Vorschläge zur Anpassung des Bereicherungsrechts erstattet. Das Bereicherungsrecht im Dreipersonenverhältnis wird sodann natürlich in der Kommentierung des § 1431 erheblich vertieft, wobei Schautafeln bzw Skizzen wertvolle Unterstützung bei der Veranschaulichung der vielschichtigen Sachverhalte leisten.

Kerschner gelingt das Husarenstück, die komplizierten Zusammenhänge und Konstellationen systematisch aufzubereiten und für die praktische Anwendung verständlich zu machen. Es kann als Glücksfall für das gesamte Herausgabeteam und den Verlag bezeichnet werden, dass es gelungen ist, einen derartigen Experten für den gegenständlichen Teilband zu gewinnen.

ABGB – Klang-Kommentar: §§ 1431 bis 1437 ABGB.

Von Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch (Hrsg). 3. Auflage Verlag Österreich, Wien 2018, 294 Seiten, geb, Abopreis € 109,65. Einzelpreis € 129,-.

RAINER WOLFBAUER

ABGB Praxiskommentar, Band I

Das gesamte Autorenteam rund um Dr. *Georg E. Kodek* hat mit dieser neu bearbeiteten Auflage einen Praxiskommentar kreiert, der die §§ 1–284 ABGB mehr als nur umfassend darstellt, kommentiert und zusätzlich Literaturangaben zur Verfügung stellt. Im Zentrum dieser 5. Auflage – per Stand November 2018 – stehen vor allem die zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen, die sich innerhalb der letzten sieben Jahre, seit der vorangegangenen Auflage, ereignet haben. Demnächst soll außerdem der 4. Band erscheinen, der vor allem das neue Erbrecht behandelt. Die maßgeblichste Änderung, die den Band I betrifft, ist das 2. Erwachsenenschutzgesetz. Die familienrechtlichen Nebengesetze werden in Band II behandelt, welcher in Kürze erscheinen soll.



Der Aufbau des Praxiskommentars folgt weiterhin der altbewährten Methode des Begründers dieser Kommentarreihe, Dr. *Michael Schwimann*, und ist somit wie gewohnt übersichtlich und erleichtert das juristische Arbeiten ungemessen.

Vor allem angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention und eines Anstiegs der Anzahl der Sachwalterschaften um knapp das Doppelte seit dem Jahr 2003 war eine grundlegende Reform des bisherigen „Sachwalterrechts“ mehr als notwendig. Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz trat somit mit 1. 7. 2018 in Kraft und erfreut sich eines breiten gesellschaftlichen Zuspruchs. Im Zentrum stehen vor allem der Vorrang der Selbstbestimmung und die Möglichkeit der vertretenen Person, in Entscheidungsprozessen mitzuwirken (§ 241 ABGB).

Besonderes Merkmal des neuen Gesetzes ist das sog. „Vier-Säulen-Modell“, wobei die erste Säule – die „Vorsorgevollmacht“ – weitestgehend aus der alten Rechtslage übernommen wurde. Neu geschaffen wurde als zweite Säule das Institut der „gewählten Erwachsenenvertretung“. Die dritte Säule bilden die „gesetzlichen Erwachsenenvertreter“, während alle bisher bestehenden Sachwalter zu „gerichtlichen Erwachsenenvertretern“ – der vierten Säule – wurden.

Die neu geschaffene Möglichkeit eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters entstand, um das System zu kompletieren. In Fällen, in denen es aufgrund bereits mangelnder Entscheidungsfähigkeit nicht mehr möglich ist, eine Vorsorgevollmacht zu errichten, soll die Selbstbestimmung trotzdem noch bestmöglich gewahrt und eine fremdbestimmte Regelung vermieden werden. Es reicht sohin, wenn die vertretene Person die Konsequenzen einer Bevollmächtigung noch in Grundzügen verstehen kann. Der Wirkungsbereich wird dabei laut § 265 Abs 1 von der vertretenen Person und dem gewählten Erwachsenenvertreter gemeinsam bestimmt.

Eine bedeutende Rolle spielt außerdem das KindNamRÄG von 2013, welches die Rechtslage an gesellschaftliche

Entwicklungen anpassen soll. Hierdurch sollte zum Beispiel betreffend das Namensrecht eine offenere Ausgestaltung möglich werden, was nun zur Folge hatte, dass Familien und Kinder dies betreffend mehr Auswahlmöglichkeiten haben. Vor allem Doppelnamen sind nun flexibler wählbar, solange sie nur aus maximal zwei Teilen bestehen. Bestimmen Ehegatten allerdings keinen gemeinsamen Familiennamen, so behalten beide ihre bisher geführten Namen.

Betreffend das KindNamRÄG ist weiters § 180 Abs 2 ABGB von enormer Wichtigkeit. Dem Gleichheitssatz entsprechend ist es nun möglich, dass das Gericht beide Elternteile mit der Obsorge betraut. Zuvor war eine väterliche Beteiligung der Obsorge eines außerehelich geborenen Kindes nicht möglich, wenn die Mutter dem nicht zustimmte. Durch die Beseitigung der Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern ist diese Regelung sohin natürlich auch auf ehelich geborene Kinder anzuwenden.

Der ABGB-Praxiskommentar (§§ 1–284 ABGB) von *Schwimann/Kodek* (Hrsg) zeichnet sich vor allem, trotz seines relativ großen Umfangs, dadurch aus, dass er dank der anschaulichen Gliederung und der Verzeichnisse trotzdem äußerst übersichtlich ist. Das Werk enthält auf gut 1.500 Seiten insb wichtige Änderungsgesetze, Reformen und einschlägige Judikatur und bringt damit den Rechtsanwender wieder auf den neuesten Stand. Es erleichtert das alltägliche, juristische Arbeiten überaus und kann somit der Kollegschaft bloß weiterempfohlen werden.

ABGB Praxiskommentar, Band I, §§ 1–284 ABGB.

Von *Michael Schwimann/Georg E. Kodek* (Hrsg). 5. neu bearbeitete Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, 1.604 Seiten, geb, € 338,-.

GEROLD BENEDEK

Legal Tech – Rechtsgrundlagen Österreich & EU

Die vorliegende Normensammlung ist in der Reihe „FlexLex“ des Facultas Verlags erschienen und wurde von Univ.-Prof. Dr. *Nikolaus Forgó* und Frau Dr. *Veronika Habeler*, MLS MAS, herausgegeben. Das Autorenteam verbindet den akademischen Zugang mit der unternehmerischen Tätigkeit im Bereich von Legal Tech.



Die Gliederung der in der Normensammlung enthaltenen Normentexte unterfällt in vier Bereiche: „Legal & Tech“, „Legal Tech & Daten“, „Legal Tech schützen“ und „Legal Tech verkaufen“. Inhaltlich wird ein weiter Bogen von den berufsrechtlichen Vorschriften der juristischen Berufe (zB NO, RAO) über die datenschutzrechtlichen Bestimmun-

gen (DSGVO und DSG) und den gewerblichen Rechtsschutz bis zum Bereich des E-Commerce und des Medien- und Telekommunikationsrechts gespannt. Neben nationalen Gesetzen sind auch relevante europarechtliche Vorschriften enthalten.

Die enthaltenen Rechtsvorschriften sind teilweise vollständig und teilweise in Auszügen abgedruckt. Anzumerken ist, dass bei den Auszügen tatsächlich nur die inhaltlich relevanten Bestimmungen abgedruckt sind. Allgemeine Regelungen der jeweiligen Gesetze (zB zum Inkrafttreten oder zum Anwendungsbereich) fehlen dagegen. Diesbezüglich müsste ergänzend auf andere Quellen zurückgegriffen werden.

Neben verbindlichen Rechtsvorschriften sind im vorliegenden Werk auch einige – praktisch weit verbreitete – Lizenzvorlagen für Open-Source-Software enthalten.

Das vorliegende Werk versammelt wichtige rechtliche Grundlagen von „Legal Tech“ in einem Band und kann insofern als guter Überblick über den rechtlichen Rahmen in diesem Bereich dienen. Im Hinblick auf die Auswahl der enthaltenen Rechtsvorschriften und das handliche Format ist aber auch ein „Off-Label Use“ im Datenschutzrecht oder im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes möglich.

Legal Tech – Rechtsgrundlagen Österreich & EU.

Von Nikolaus Forgó/Veronika Haberler (Hrsg.). 1. Auflage, Facultas/FlexLex, Wien 2018, 525 Seiten, br, € 24,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

EUV/AEUV

Die vorliegende 3. Auflage des von Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz herausgegebenen Kommentars zum EUV, AEUV und zur Grundrechtscharta ist im Verlag Beck in der Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“ erschienen. Es handelt sich dabei aber mit beinahe 3.000 Seiten keinesfalls um einen Kurzkomentar.



Der Herausgeber hat ein Team von 49 Autoren und Autorinnen um sich versammelt, die alle Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV), des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union umfassend kommentiert haben. Neben vielen Bearbeitern aus dem akademischen Bereich sind auch Praktiker aus der Anwaltschaft als Autoren tätig geworden.

Die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen ist jeweils einheitlich gestaltet. Zu jeder Bestimmung sind zunächst umfangreiche Literaturhinweise angeführt. In einem ersten Abschnitt wird sodann jede einzelne Bestimmung in einen systematischen Zusammenhang gestellt und in der Folge ausführlich kommentiert. In den Fußnoten finden

sich umfangreiche Querverweise zu Rsp und Literatur, die eine Vertiefung der jeweiligen Themen erleichtern.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des Primärrechts sind auch einzelne besonders bedeutsame sekundärrechtliche Regelungen ausführlich kommentiert. Beispielhaft darf auf die von Herrn RA Dr. Axel Reidlinger verfasste Kommentierung zur Fusionskontrollverordnung verwiesen werden.

Die Ausführungen im Kommentar sind durchgehend auf sehr aktuellem Stand. Dies zeigt sich zB bei der Kommentierung zu Art 50 EUV, in welcher bereits ausdrücklich auf die Zweifelsfragen iZm dem Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) Bezug genommen wird.

Abgerundet wird der Kommentar durch ein umfangreiches Sachverzeichnis, welches auch eine themenbezogene Erschließung der Kommentierung erleichtert.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem vorliegenden Werk um eine profunde Kommentierung des Primärrechts der Europäischen Union, welche bei allen Sachverhalten mit europarechtlichen Bezügen eine erste Orientierung und aufgrund der umfangreichen Kommentierung aller relevanten Bestimmungen in vielen Fällen auch eine abschließende Klärung der diesbezüglichen Fragen ermöglicht.

EUV/AEUV.

Von Rudolf Streinz (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag C.H.BECK, München 2018, XXIX, 2.873 Seiten, geb, € 256,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Kommentar zum StbG

Der im Jan Sramek Verlag erschienene Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz versteht sich nach den Ausführungen im Vorwort als Praxiskommentar für Rechtsanwender im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts. Die Mitglieder des Herausgeberteams sind in den für das Staatsbürgerschaftsrecht praktisch besonders relevanten Bereichen der Legistik, der Landesverwaltung bzw der Anwaltschaft tätig und können daher gemeinsam mit dem insgesamt 20 Personen umfassenden Autorenteam ihrem eigenen Anspruch auch gerecht werden.



Die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des StbG ist im vorliegenden Werk jeweils einheitlich aufgebaut. Nach dem aktuellen Gesetzestext der jeweiligen Bestimmung sind die Gesetzesmaterialien angeführt und danach folgt die inhaltliche Kommentierung. Jede Bestimmung des StbG wird jeweils durch einige inhaltliche Schlagworte charakterisiert, wodurch die thematische Einordnung der jeweiligen Regelungen erleichtert wird.

Die inhaltlichen Ausführungen werden dem Anspruch der Herausgeber gerecht und bieten in klarer und verständlicher Sprache einen guten Überblick über den Regelungsinhalt der einzelnen Bestimmungen. Einen Schwerpunkt im Rahmen der Kommentierung bilden dabei die in Rechtsatzform wiedergegebenen Entscheidungen zu den einzelnen Paragrafen, die aus Praxissicht besonders hilfreich sind und einen schnellen Überblick über die aktuelle Rsp ermöglichen.

Besonders positiv herauszuheben ist, dass im vorliegenden Werk neben den Bestimmungen des österreichischen StbG auch die sich auf die Unionsbürgerschaft beziehenden Art 20 bis 25 AEUV ausführlich kommentiert wurden. Auch wenn das Staatsbürgerschaftsrecht nicht in den direkten Kompetenzbereich der Union fällt, ergeben sich aus der jüngeren Rsp des EuGH doch einige unionsrechtliche Schranken für nationale Regelungen in diesem Bereich, die in der Praxis zu berücksichtigen sind.

Der Kommentar wird durch mehrer Anhänge, in denen neben der Staatsbürgerschaftsverordnung auch die wichtigsten internationalen Abkommen im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts angeschlossen sind, abgerundet.

Zusammenfassend stellt das vorliegende Werk ein wertvolles Hilfsmittel für Rechtsanwender im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts dar und ist auch für Rechtsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind, zu empfehlen.

Kommentar zum StbG.

Von *Martin Plunger/Balazs Esztegar/Helgo Eberwein* (Hrsg). Jan Sramek Verlag, Wien 2017, XXXI, 766 Seiten, geb, € 165,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

VersVG – Versicherungsvertragsgesetz

Bei diesem Großkommentar zum österreichischen Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich um eine Loseblattsammlung. Sie gliedert sich in sechs Abschnitte, die ihrerseits in verschiedene Kapitel eingeteilt sind und so zu einer erleichterten Auffindbarkeit der relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes beitragen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gestaltung des Werkes in einzelnen Faszikeln (Teilheften) zu erwähnen, was insb aufgrund häufiger Novellierungen und einer dynamischen Gesetzgebung im Bereich des Privatrechts punktuelle Aktualisierungen erleichtern soll. Gerade durch die in den letzten Jahren verstärkte erfolgte Emanzipation des österreichischen Versicherungsvertragsrechtes von dem Deutschlands sowie wegen der in Deutschland geänderten Rechtslage ist ein Zurückgreifen auf das deutsche Schrifttum nur mehr eingeschränkt möglich, was die Notwendigkeit eines österreichischen Kommentars zum VersVG hervorhebt.



Die dritte Lieferung berücksichtigt Literatur, Rsp und Rechtslage mit Stand August 2016 und umfasst somit sowohl das VersRÄG 2012 sowie das VersRÄG 2013. Nun ist endlich die vierte Lieferung erfolgt mit Stand 2018. Erfreulich ist, dass nun ein Sachverzeichnis vorliegt mit 58 Seiten.

Weiters wurde nun ausgeliefert der Abschnitt 159 ff VersVG – Lebensversicherung. Interessant sind die Ausflüge ins deutsche Recht. Schön ist nun, dass der Gesetzestext vollständig ist inklusive Sachverzeichnis. Das Werk kann nun als führendes Werk zum Österreichischen Versicherungsvertragsgesetz bezeichnet werden.

Das Werk richtet sich nicht nur an Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklerbüros, sondern auch an entsprechend befahrene Rechtsanwälte und Richter sowie andere Versicherungspraktiker. Insb für Rechtsanwälte wird das Kapitel zur in §§ 158j–158p VersVG geregelten Rechtsschutzversicherung von praktischer Relevanz sein. Diese gilt als Schadenversicherung, so dass nicht nur die allgemeinen Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige (§§ 1–48 VersVG), sondern auch die speziellen zur Schadensversicherung (§§ 49–80 VersVG) auf die Rechtsschutzversicherung Anwendung finden. In engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen über die Rechtsschutzversicherung stehen jedoch auch die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, kurz ARB, die unverbindlich empfohlene Musterbedingungen darstellen. Der Kommentar geht auf die ARB ebenfalls sehr ausführlich ein und zitiert diese an zahlreichen Stellen.

Der Großkommentar behandelt unter anderem das Recht des Versicherungsnehmers, seinen Rechtsvertreter frei zu wählen, sehr eingehend. Dieses bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf Rechtsanwälte, sondern auf alle zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen. Dies können bspw Notare, Patentanwälte, selbstständige Buchhalter, Steuerberater, Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sein. Auch der Bevollmächtigte einer gesetzlichen Interessenvertretung oder kollektivvertraglichen Berufsvereinigung kann zur Vertretung befugt sein, so dass auch dieser vom Wahlrecht des Versicherungsnehmers grundsätzlich umfasst ist. Zu achten ist natürlich immer auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gültige Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Das Werk befasst sich in Folge auch eingehend mit den möglichen Begrenzungen dieses Rechts auf freie Rechtsvertreterwahl. So kann dieses bspw auf die bloße Wahl eines örtlich zuständigen Rechtsvertreters eingeschränkt werden.

Ein anderer Aspekt der Rechtsschutzversicherung, der in diesem Werk behandelt wird, ist die Möglichkeit des Versicherers, seine Kostenzusage von vornherein nach verschiedenen Kriterien zu begrenzen oder in Ausnahmefällen sogar zu widerrufen, wenn die Aufrechterhaltung

der Kostenzusage dem Versicherer nicht mehr zumutbar ist. Dem Versicherungsnehmer muss bei einem ausdrücklichen Vorbehalt aber jedenfalls die Reichweite der Kostenzusage in Bezug auf Umfang und Dauer bewusst sein und zwar im Vorhinein, also bevor dieser konkrete Maßnahmen ergreift.

Dieser Großkommentar von *Fenyves/Schauer* (Hrsg) behandelt in zwei Bänden mit zahlreichen Faszikeln das gesamte österreichische Versicherungsvertragsgesetz und geht dabei ausführlich auf Rsp und Literatur ein. Gerade durch die einzelnen Teilhefte wird nicht nur die punktuelle Aktualisierung erleichtert, sondern führt dies zudem zu einer leichteren Handhabung und einem besseren Überblick, möchte man sich doch oftmals nur mit einem bestimmten Themengebiet auseinandersetzen und kann dieses unkompliziert aus der Sammlung herausnehmen und sich mit diesem eingehender befassen. Die Arbeit mit dem Werk kann der Kollegenschaft jedenfalls weiterempfohlen werden.

VersVG – Versicherungsvertragsgesetz.

Von *Attila Fenyves/Martin Schauer* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2018, 2.582 Seiten, LoBla, € 459,-.

GEROLD BENEDEK

GewO kompakt

Für die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit wird eine Gewerbeberechtigung benötigt. Aus diesem Grund haben die Vorschriften des Gewerberechts einen sehr breiten Anwendungsbereich. Die Regelung einer Materie, die solch einen weiten Personenkreis betrifft, ist eine große Herausforderung – es muss doch sichergestellt werden, dass die Vorschriften den Bedürfnissen aller am Markt Auftretenden gerecht werden und dass sie sämtliche gesellschaftlichen und technischen Gegebenheiten berücksichtigen.



Beim Gewerberecht handelt es sich um eine äußerst zersplitterte und besonders unübersichtliche Materie, was darauf zurückzuführen ist, dass das Gesetz seit seiner Urfassung aus dem Jahre 1859 stets nur anlassbezogen und nach Bedarf verändert wurde, und dies weitgehend nur punktuell und ohne Systematik.

Das gegenständliche Buch von Dr. *Alexander Forster* (tätig am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Abteilung Wirtschaftsrecht) bietet eine Hilfestellung und ermöglicht es jedem Rechtsanwender, sich im Normengeflecht zurechtzufinden. Das Vorgängerwerk ist der gemeinsam mit Mag. *Eva Erlacher* herausgegebene Band „*Gewerberecht verstehen*“ aus dem Jahr 2014, dessen Erfolg dem Autor den Anstoß für das vorliegende Werk gegeben hat. Im Ver-

gleich zur erstgenannten Publikation ist das Buch um ca 80 Seiten gewachsen, wobei es zu bedauern ist, dass auf die grafischen Darstellungen und die hilfreichen Beispiele in Form von kurzen Übungsfällen verzichtet wurde. Dennoch werden die Ausführungen von zahlreichen grafisch hervorgehobenen Hinweisen unterlegt. Das gesamte Werk erstreckt sich auf 234 Seiten. In den Fußnoten finden sich zahlreiche Judikaturhinweise, die sich auf den jeweils konkret besprochenen Fall beziehen. Die GewO-Novellen 2017 (BGBl I 2017/94, BGBl I 2017/95 und BGBl I 2017/96) wurden bereits eingearbeitet, weshalb das Buch auf dem aktuellsten Stand ist.

Das Werk richtet sich sowohl an Nichtjuristen, die sich einen Überblick über die Materie verschaffen wollen, als auch an Juristen, die in ihrem täglichen Geschäft rechtliche Aufgabenstellungen zu gewärtigen haben und rasch auf einschlägige gewerberechtliche Bestimmungen zugreifen möchten. Es fällt schon auf den ersten Blick auf, dass der Autor auf die übermäßige Verwendung von Paragraphen, die die Lesbarkeit und Verständlichkeit erschweren, verzichtet. Das Werk ist sehr gut strukturiert und deckt alle wesentlichen Themengebiete ab: von grundlegenden Bestimmungen, wie zB Einteilung der Gewerbe, über den Ablauf des Verfahrens zur Erteilung der Gewerbeberechtigung und des Rechtsmittelverfahrens bis hin zu den strafrechtlichen Bestimmungen. Inhaltlich folgt das Buch überwiegend der Systematik der GewO, wodurch eine praxisorientierte Handhabung erleichtert wird.

Zusammenfassend handelt es sich um einen wertvollen Behelf, der jedem Rechtsanwender vorbehaltlos empfohlen werden kann.

GewO kompakt.

Von *Alexander Forster*. 1. Auflage. Jan Sramek Verlag, Wien 2018, 257 Seiten, br, € 42,50.

MARTYNA KWIECIEN

Europäische Datenschutzgrundverordnung (Handkommentar)

An diesem umfangreichen Handkommentar haben über 20 (deutsche) Autorinnen und Autoren mitgearbeitet, welche als Hochschullehrer, Richter, Verwaltungsjuristen oder Rechtsanwälte aus der datenschutzrechtlichen Praxis kommen und ihre Expertise einbringen konnten. Als deutsches Werk enthält der Kommentar neben der Darstellung der DS-GVO insb einen Vergleich mit dem deutschen BDSG. Zunächst werden sowohl die DS-GVO samt den Erwägungsgründen als auch das BDSG idF 30. 6. 2017 im **Volltext** abgedruckt.



Dem folgt eine umfangreiche **Einleitung** in den Kommentarteil, mit welcher nicht nur die Grundlagen der europäischen Datenschutzgesetzgebung und die Schritte des Gesetzgebungsverfahrens zur DS-GVO dargestellt werden, sondern auch das Verhältnis der VO zum nationalen Datenschutzrecht erläutert wird. Der Anwendungsbereich sowie die tragenden Prinzipien der DS-GVO (Grundsätze der Datenverarbeitung, Verbotsprinzip uÄ) werden ebenso beleuchtet wie die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die Haftungsfragen sowie die Betroffenenrechte. Im eigentlichen **Komentarteil** wird jeder Artikel der DS-GVO einzeln ausführlich behandelt. Dargestellt wird jeweils zunächst der Zweck der Norm sowie, sofern vorhanden, die bisherige Rechtslage und Hinweise zur Entstehung der Norm. Anschließend wird die Norm eingehend kommentiert, wobei regelmäßig auf die zugrunde liegende Literatur verwiesen wird. Sofern relevant, wird auch das Verhältnis zu anderen Normen innerhalb der DS-GVO oder zum nationalen Datenschutzrecht (BDSG) dargestellt. Positiv hervorzuheben ist, dass auch praxisbezogene Empfehlungen oder Hintergründe dargestellt werden, sofern diese für das Verständnis der DS-GVO hilfreich sind (zB zu Art 25 DS-GVO – Datenschutz durch Technikgestaltung). Abgerundet wird das Werk durch ein umfangreiches **Stichwortverzeichnis**, mit dessen Hilfe die gesuchte Bestimmung der DS-GVO anhand einer Vielzahl einschlägiger Begriffe rasch gefunden werden kann.

Das Werk besticht durch seinen klaren, strukturierten Aufbau und die umfangreiche Kommentierung der einzelnen Bestimmungen. Die österreichischen Rechtsanwender und Rechtsanwenderinnen sollten sich nicht davon abschrecken lassen, dass es sich hierbei um einen deutschen Kommentar handelt. Einerseits ist die DS-GVO EU-weit einheitlich anzuwenden und somit in Deutschland nicht anders auszulegen als in Österreich, andererseits ist auch hinsichtlich des nationalen Datenschutzrechts ein Blick über den Tellerrand nie verkehrt, zumal die DS-GVO ohnehin nur mehr einen geringen Spielraum für die nationalen Gesetzgeber übrig lässt. Das Hauptaugenmerk des Kommentars liegt jedenfalls in der Darstellung der DS-GVO und deren Auslegung. Dieses Werk ist für jeden Juristen zu empfehlen, welcher mit der DS-GVO arbeitet, sei es als Unternehmensjurist oder als Rechtsberater, und sollte daher in keiner datenschutzrechtlichen Bibliothek fehlen. Aber auch nichtjuristische Anwender (zB Datenschutzbeauftragte) werden ihre Freude an diesem Werk haben.

Europäische Datenschutzgrundverordnung.

Von Gernot Sydow (Hrsg). 2. Auflage, Verlag Nomos, Münster 2018, in Kooperation mit den Verlagen Manz und Dike, 1.638 Seiten, geb, € 131,-.

HARALD HAJEK

Die Rechtsschutzversicherung. Ein praxisorientierter Grundriss

Dr. Franz Kronsteiner hat als profunder Kenner des Rechtsschutzversicherungsrechtes jahrzehntelang maßgeblich an der Gestaltung einer Vielzahl an Generationen von Rechtsschutzbedingungen mitgearbeitet. Er hat die ARB 1988 in der Versicherungsrundschau 1988 (VRS 43. Jahrgang, Juni 88, Nr 6, S 177), genauso wie folgende Bedingungsgenerationen (zB ARB 1994), besprochen; er ist einer der Autoren der Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung 1994, Mit-Autor und Mitherausgeber der Erläuterungen der Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2007 und 2015. Es verwundert daher nicht, dass sich *Franz Kronsteiner* mit dem vorliegenden Werk zum Ziel gesetzt hat, eine sowohl systematische als auch praxisorientierte Gesamtdarstellung über die Rechtsschutzversicherung im System des Versicherungsrechts anzubieten.



Der Aufbau orientiert sich hierbei an der Systematik der ARB (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung). Nach Erläuterung der europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen wird eine detaillierte Besprechung der aktuellen unverbindlichen Musterbedingungen der Rechtsschutzsektion des Verbundes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB 2015), vorgenommen. Das vorliegende Werk kann als umfassender ARB-Kommentar aufgefasst werden. *Kronsteiner* ist es zu danken, dass er sowohl die gemeinsamen Bestimmungen der ARB, welche in jedem Fall gelten, als auch die besonderen Bestimmungen, die nur insoweit gelten, als sie im konkreten Versicherungsvertrag vereinbart wurden (Art 17 ff ARB), analysiert. Damit wird das Rechtsschutzbausteinsystem, also die Spezialität des versicherten Risikos, wonach nur jeweils die vom Versicherungsnehmer ausgewählten und im Vertrag näher umschriebenen Risiken unter Versicherungsschutz stehen, einer fundierten und umfassenden Analyse unterzogen.

Da *Franz Kronsteiner* über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt, die Lehre und Rsp zu dieser Materie kennt wie selten ein anderer, wird der vorliegende praxisorientierte Grundriss der geschätzten Kollegenschaft zur Lektüre und täglichen Arbeit empfohlen.

Die Rechtsschutzversicherung. Ein praxisorientierter Grundriss.

Von Franz Kronsteiner. Band 3. Verlag Österreich, Wien 2018, 233 Seiten, br, € 69,-.

ERICH RENÉ KARASCHECK

Praxisprobleme der Rechtsschutz- und der Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Autoren des vorliegenden Handbuches RA Dr. *Roland Weinrauch*, LL.M., und Prof. Mag. *Erwin Gisch*, MBA, sind den interessierten Fachkreisen als Experten des Versicherungsvertragsrechtes gut bekannt. *Erwin Gisch* war Leiter einer Schadensabteilung eines Rechtsschutzversicherers und ist nunmehr Geschäftsführer des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (der Wirtschaftskammer Österreich).



Er ist Lektor für Versicherungsrecht und Unternehmensrecht an der Donau Universität Krems und an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Autor einer Vielzahl an Fachpublikationen. *Roland Weinrauch* ist der Kollegenschaft als Partner der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH bekannt. Er ist Lehrbeauftragter an der Donau Universität Krems und

der Wirtschaftsuniversität Wien; er publiziert zu seinen Spezialgebieten, welche ua das Versicherungsrecht, Versicherungsvermittlerrecht und die Beraterhaftung umfassen. Beide Autoren veranstalten eine Vortrags- und Seminarreihe zum Thema Rechtsschutzversicherungsrecht. Ihr Schwerpunkt liegt bei der Betriebsrechtsschutzversicherung und naheliegenderweise jenen Problemen, welche sich für Versicherungsvermittler, Makler und Berater in der täglichen Praxis stellen. Das Praxishandbuch ist aus diesen Seminaren und den Fragen und Anregungen einer lebendigen Diskussion mit dem Fachpublikum entstanden. Die Autoren haben es sich zum Ziel gesetzt, Fragestellungen der versicherungsrechtlichen Praxis aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, weshalb sie nicht bloß bei der Darstellung der herrschenden Judikatur stehenbleiben, sondern auch Denk- und Lösungsansätze bieten. Dies alles wird allerdings wissenschaftlich korrekt ausgewogen und objektiv präsentiert, sodass das vorliegende Werk einen praktischen Nutzen für die Kollegenschaft, aber auch Praktiker der Schadensabteilungen der Rechtsschutzversicherungen aufweist. Da es hier um eine praxisorientierte Darstellung der Problemstellungen des Versicherungsmaklers geht, werden auch Tarifierungskriterien der Betriebsrechtsschutzversicherung dargestellt, was für viele, auch erfahrene Praktiker, eine spannende und neue Information darstellen kann.

Praxisprobleme der Rechtsschutz- und der Betriebsrechtsschutzversicherung.

Von *Erwin Gisch/Roland Weinrauch* (Hrsg.). Verlag Österreich, Wien 2018, Praxisliteratur, 243 Seiten, br, € 59,-.

ERICH RENÉ KARAUSCHECK

Handbuch des Verkehrsunfalls – 7. Teil: *Oshidari*, Verkehrsstrafrecht

An dem Werk könnte nur ein einziges Detail eventuell Gegenstand des Anstoßes sein, nämlich ausgerechnet die Titulierung. „*Strafrecht bei oder nach Verkehrsunfällen*“ wäre inhaltlich wohl angebrachter, da es nicht um die Behandlung der Verwaltungsstrafdelikte im Straßenverkehr geht, wie man gemeinlich, einen allgemeinen Empfängerhorizont anlegend, angesichts des gewählten Titels „Verkehrsstrafrecht“ vermuten würde, sondern tatsächlich um das rein strafrechtliche „Nachspiel“, das ein Verkehrsunfall mit unerwünschtem Erfolg haben kann. Aber im Lichte dessen, dass das Buch als 7. Teil einer ganzen Reihe zum Verkehrsunfall zu verstehen ist und die verwaltungsrechtlichen Aspekte im 4. Teil der Reihe zu finden sind, hat auch das seine Berechtigung; es soll an dieser Stelle auch nur einem möglichen Missverständnis vorgebeugt werden, falls jemand gerade auf der Suche nach einem aktuellen, einschlägigen Werk zu letzterem Thema ist.



Es ist also ein „klassisch“ strafrechtliches Werk, das dem ebenso „klassischen“ Aufbau – allgemeiner und besonderer Teil – folgt und nach grundsätzlichen Ausführungen zu Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten dann insb die wesentlichen in Frage kommenden Tatbestände behandelt. Dem Werk sind daher sehr übersichtlich die wesentlichen Aspekte zu den §§ 80, 81, 88, 89, 94, 95, 105, 176, 177 und 287 StGB zu entnehmen sowie ebenfalls denkbare Delikte im Zusammenhang mit Wertzeichenfälschung (§ 238 StGB – Autobahnvignette), Urkundenfälschung (§ 233 StGB – Begutachtungsplakette gem § 57a KFG), Versicherungsmisbrauch oder -betrug (§ 151 oder § 146 StGB) und Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB).

Dazu wird das Werk im dritten Teil durch das einschlägige Strafverfahrensrecht mit Einleitung, Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie den Urteilen und Rechtsmitteln abgerundet, wobei auch auf die Privatbeteiligung eingegangen wird.

Der Praktiker, der im schnellen Zugriff die relevanten strafrechtlichen Aspekte erörtern will, wird diese Kompaktheit zu schätzen wissen, da er hiermit eine zusammenhängende Darstellung vorfindet.

Handbuch des Verkehrsunfalls – 7. Teil: *Oshidari*, Verkehrsstrafrecht.

Von *Robert Fucik/Franz Hartl/Horst Schlosser*. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXXII, 294 Seiten, br, € 72,-.

WOLFGANG KROPP

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6636** **3** *Dauser, Florian*: Sozialversicherung: Keine Doppelbelastung für konzernintern überlassene GmbH-Geschäftsführer
- 6637** **3** *Wiesinger, Christoph*: Rechtsfragen zur Arbeiterkammerwahl
- 6638** **3** *Haider, Michael*: Karfreitag – Die Saga vom „halben“ Feiertag und sich daraus ergebende Fragestellungen
- 6639** **3** *Pircher, Claudia und Martin Österreicher*: Einsatz von künstlicher Intelligenz und Deep Learning im Arbeitsumfeld – eine arbeits- und datenschutzrechtliche Betrachtung

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 3** **92** *Hitz, Wolfram*: Das Recht der Ablehnung von Überstunden gemäß § 7 Abs 6 AZG
- 99** *Winkler, Johannes*: Gleitzeit: Höchstzeit für Plusstunden
- 105** *Rauch, Thomas*: Aufklärungspflichten des Arbeitgebers
- 111** *Schöffmann, Peter C.*: Neuregelung der Mehrfachversicherung

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 1** **14** *Gutwinski, Thomas*: Compliance der Betriebsanlage

BANKARCHIV

- 3** **178** *Brauneis, Alexander und Christoph Rohner*: Marktreaktionen auf Eigengeschäfte von Führungskräften am Österreichischen Kapitalmarkt
- 188** *Aigner, Dietmar und Markus Fellner*: Die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit im Wandel von Judikatur und Schrifttum
- 194** *Lauterbach, Rainer und David Ziegler*: Sollten Follower bevorzugt professionellen oder privaten Tradern folgen? – Evidenz von Social-Trading-Portfolios
- 203** *Reichholf, Walter*: Haben Verzugszinsen Entgeltcharakter?

DER GESELLSCHAFTER

- 1** **6** *Harrer, Friedrich*: Die Überprüfung von Beschlüssen durch die Generalversammlung
- 9** *Keinert, Heinz und Elisabeth Maria Keinert*: Vereinsausschluss: Organkompetenz, Bedeutung vorhergehender „einvernehmlicher Lösung“, Verfristung

ECOLEX

- 3** **200** *Bydlinski, Sonja und Carmen Walser*: Die Vorgaben der Aktionärsrechte-Richtlinie für Related Party Transactions
- 204** *Arno Zimmermann*: Say on Pay: Vergütungsregelungen für den Vorstand und Aufsichtsrat
- 209** *Grof, Alfred*: Art 137 B-VG: Folgenbeseitigungsentschädigung nach Grundrechtseingriffen . . .
- 214** *Rabl, Thomas*: Recht smart 1.03: Blockchains – Ketten, die Ketten sprengen (sollen)!
- 224** *Urlesberger, Elena*: Geldwäscheprävention und Notwendigkeit einer umfangreichen Geschäftspartnerprüfung für Handelsgewerbetreibende
- 227** *Konrad, Christian W.*: Achmea: Auswirkungen auf den Investitionsschutz in Europa
- 235** *Wimmer, Alexander*: Zu Gewährleistung und Wegfall der Geschäftsgrundlage beim Kauf von Geschäftsanteilen an einer überschuldeten GmbH
- 244** *Zankl, Wolfgang*: Künstliche Intelligenz und Immaterialgüterrecht bei Computerkunst
- 254** *Gerhartl, Andreas*: Verwendung sensibler Daten im Arbeitsverhältnis
- 264** *Bachl, Robert und Christian Müller*: Grunderwerbsteuerfalle: Anteilsvereinigung durch Abstockung von Anteilen
- 275** *Barbist, Johannes*: Der Rechnungshof in der Warteschleife
- 286** *Jaeger, Thomas*: Russen und Chinesen, von Gaißau bis Piräus
- 291** *Mondl, Franziska*: Die Visitationspflicht der Rechtsanwaltskammer dient dem Schutz der Mandanten

FINANZ JOURNAL

- 1** **1** *Arnoldi, Ignaz*: Die einkommenssteuerliche Behandlung von Pensionsabfindungen an „Grenzgänger“
- 5** *Novacek, Erich*: Sind die Regelungen betreffend Verlustausgleich und Verlustabzug konsistent?
- 10** *Langheinrich, Gertraude und Wolfgang Ryda*: Die ertragsteuerliche Behandlung des auf Schulderlässen basierenden Gewinns

IMMOLEX

- 3** **86** *Gölles, Hans*: Die Sicherungsmittel bei Bauverträgen nach ABGB und ÖNORM B 2110

- 90 *Riepl, Volker*: Pflichten und „Haftungsfallen“ des BTVG-Treuhänders
 94 *Fuhrmann, Karin, Manfred Kunisch und Markus Löw*: Bauträger im Steuerrecht
 108 *Lindinger, Eike*: Der Zwischenantrag auf Feststellung als aktives Abwehrmittel des Beklagten

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 1 6 *Reiter, Michael*: Ist die Rechtsmittelfrist im Erbrechtsstreit gleichheitswidrig?
 19 *Pesendorfer, Ulrich*: Neues zur Patientenverfügung – die PatVG-Novelle 2018
 28 *Benke, Nikolaus*: Das EPG 2009: Fehlkonzept, Gleichheitsimpuls und offene Baustelle
 40 *Wiesinger, Christoph*: Das rechtliche Schicksal von Ansprüchen nach dem BUAG bei Tod des Arbeitnehmers
 55 *Traar, Thomas*: Internationale Aspekte der PatVG-Novelle 2018
 60 *Viertler, Sandra*: Die europäischen Güterrechtsverordnungen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 2 65 *Klever, Lukas*: Irrtum über den wahren Wert als Tatbestandsmerkmal der *laesio enormis*?
 82 *Capelare, Jennifer und Günther Schaunig*: Das Rückwirkungsgebot begünstigender Strafgesetze nach Art 7 EMRK im Verwaltungs-, Finanz- und Kriminalstrafrecht (1. Teil)

JUSIT

- 1 1 *Horn, Bernhard*: Neue Pflicht für Unternehmen zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen
 6 *Staudegger, Elisabeth*: Die VO (EU) 2018/1807: Ein Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union
 20 *Bacher, Sabine ua*: DS-GVO in der Praxis – Namensnennung auf Klingelschildern: Der Fall „Wiener Wohnen“
 26 *Knoll, Martin und Thomas Breuss*: Die Aufbewahrung personenbezogener Daten für den Zweck der Rechtsverfolgung
 31 *Scheichenbauer, Heidi und Ulrich Wanderer*: Vertretung Minderjähriger in Datenschutzfragen
 36 *Jahnel, Dietmar*: „Whitelist“ und „Blacklist“ zur Datenschutz-Folgenabschätzung

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 4 149 *Aichinger, Georg*: Die Professoren-Versicherung
 153 *Schroll, Hans Valentin*: Zur Umsetzung der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Jugendliche
 5 197 *Nunner-Krautgasser, Bettina und Axel Reckenzaun*: Schadensversicherung und Schadensfälle in der Insolvenz
 207 *Madner, Verena und Stefan Mayr*: Die Zukunft der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit im europäischen Mehrebenensystem

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 2 41 *Brugger, Walter und Anna Theresa Petrikovics*: Berufs- und honorarrechtliche Bestimmungen im Spiegel von Straf- und Europarecht

ÖSTERREICHISCHES STANDESAMT

- 3 38 *Huber-Huber, Ewald*: Asylfragen beim Bundesverwaltungsgericht – Rechtsmittel, Dokumente, Identität und Alter

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 1 3 *Eckhard, Teresa, Anton Hartl und Stefan Ruech*: Digitisation, Transaction Value Thresholds in Merger Control and Associated Challenges
 9 *Becka, Marcus*: Preisabsprachen zwischen selbstlernenden Preisalgorithmen
 17 *Zehetner, Jörg*: Die neue Wettbewerbskommission
 21 *Gruber, Johannes Peter*: Die verfahrensrechtliche Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen im europäischen und österreichischen Wettbewerbsrecht

RECHT DER UMWELT

- 1 5 *Berl, Sonja und Florian Berl*: Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot beim Grundwasser und Individualrechtsschutz
 12 *Weiß, Rainer*: Rechtsprechung EuGH zum Umweltrecht im Jahr 2017 (Teil 2)
 17 *Vogl, Felix Karl*: Rechtsprobleme des Kunstschnees (Teil 2)
 37 *Kerschner, Ferdinand*: OGH zur Schadensberechnung bei Beeinträchtigung von Fischereirechten

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 2 73 *Gorzala, Jeannette*: Connected Cars: Smarte Fahrzeuge als potenzielle Vertragspartner?

- 77 *Ritt-Huemer, Manuel*: Sachdividende, stille Reserven und Ausschüttungssperre
 84 *Gonaus, Bernhard und Gerald Schmidberger*: GmbH: Beschlussanfechtung – keine Nebenintervention im Provisorialverfahren?
 88 *Görg, Mathias*: Rechtsbruch im UWG: Verwaltungshandeln und vertretbare Rechtsauffassung
 107 *Gerhartl, Andreas*: GmbH: Arbeitsrechtliche Aspekte der verbotenen Geschenkkannahme
 122 *Sumper, Martin und Lily Zechner*: Lootboxen (virtuelle Schatzkisten) in Online-Videospielen aus der Sicht des Glücksspielrechts

VERSICHERUNGSRUNDSCHAU

- 1–2 36 *Korinek, Stephan*: Aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Produktentwicklung
 45 *Pfleger, Ludwig*: Aufsichtsrechtliche Vorgaben zur Produktinformation
 50 *Horwitz, Kurt*: Rechtssicherheit bei Rücktritten

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 3 65 *Kraus, Sixtus-Ferdinand und Fabian Clemens Spindel*: Ausgewählte Fragen der Nachschusspflicht im Personengesellschaftsrecht (Teil 1)
 79 *Kriegner, Johann*: Anmerkungen zu § 1 DSGVO nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 2 52 *Schoditsch, Thomas*: Akteneinsicht und Amtshilfe nach dem neuen § 141 AußStrG
 56 *Koller, Christian*: Der Vermächtnisvertrag

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 2 56 *Buchberger, Dieter*: Die Veranlagung von Betrieblichen Vorsorgekassen in Alternative Investmentfonds
 65 *Zippusch, Karin*: Wann verjähren Ansprüche nach § 3 Abs 2 und Abs 3 VersVG?

ZEITSCHRIFT FÜR GESUNDHEITSRECHT

- 4 140 *Schwaighofer, Klaus*: Zur Anzeigepflicht der Ärztekammer bei Verdacht eines straf- oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens
 147 *Hübelbauer, Reinhard*: Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht durch Archivrecht?

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 1 6 *Niederhuber, Matthias*: DSGVO-Governance in Konzernen – Die Implementierung einer sich aus der DSGVO ergebenden Governance unter Berücksichtigung von konzerntypischen Organisationsstrukturen
 13 *Tretzmüller, Tobias*: Zu den Rechtsfolgen einer unzulässigen Weiterverwendung einer Kundendatenbank
 17 *Kogler, Michael R.*: (Unnütze und nützliche) Sachinformation oder (untersagte) Imagepflege
 25 *Wagner, Jessica*: Auswirkungen der Geoblocking-Verordnung auf Online-Benutzeroberflächen

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 1 5 *Makarius, Ingrid und Angelika Hellweger*: BVergG 2018 – Selbstreinigung & Vergabe-Compliance – neue Anforderungen?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 3 127 *Oppel, Albert*: Die ÖNORM B 2110 und das neue BVergG 2018 – „Nachträgliche Vertragsänderungen“

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 3 75 *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadensrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2018

ZIVILRECHT AKTUELL

- 3 44 *Jarec, Werner*: Zur Zuständigkeitsprüfung bei Klagen gegen Luftbeförderer
 47 *Nutz, Patrick J.*: Festschriftbeitrag und Befangenheit – Caveat scriptor
 48 *Labner, Kevin und Sebastian Schwamberger*: Strukturwandel und Privatrecht
 4 64 *Rammelmüller, Dominik*: Die Novellierung des Patientenverfügungsgesetzes 2018 – ein Überblick
 67 *Bernat, Erwin*: Keine Haftung des Trägers einer öffentlichen Krankenanstalt für das Verschulden eines unechten Belegarztes?
 72 *Hartl, Franz*: Schmerzengeldsätze in Österreich



Wegehalter –Hilfsperson: Wer haftet?

2019. XVIII, 198 Seiten.
Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-08832-3

Obermayr

Die Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB

Unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Hilfspersonen

Der Autor untersucht die **Zulässigkeit der Übertragung von Verkehrssicherungspflichten** sowie deren Konsequenzen. **Folgende Themen werden ua bearbeitet:**

- Besonderheit des Haftungsprivilegs
- Weg, Wegehalter und mangelhafter Zustand
- Haftungsfreiheit
- Einsatz von unselbständigen Dritten
- Einsatz von selbständigen Dritten

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Rechtskraft und materiell- rechtliche Nebenwirkungen

2019. XXXII, 416 Seiten.
Br. EUR 89,-
ISBN 978-3-214-06846-2

Schneider

Bürgschaft

Das Werk befasst sich mit der **Auswirkung der materiellen Rechtskraft** auf einen Dritten, dargestellt an der Bürgschaft. Im Zentrum steht neben der Rechtskrafterstreckung die Analyse **der materiellrechtlichen Nebenwirkungen**. Im Rahmen der Arbeit werden zahlreiche verfahrensrechtliche Fragestellungen in Zusammenhang mit der Rechtskraft und deren Bedeutung für einen Dritten analysiert.

Folgende Themen werden insb erörtert:

- Rechtskrafterstreckung
- Tatbestands- und Reflexwirkung
- Drittfeststellung
- Regress zwischen Bürgen und Hauptschuldner

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



348 Disziplinarrecht

Aushändigung von Akten

Disziplinarverfahrensrecht

349 Gebühren- und Steuerrecht

Die Tarifbegünstigung für Einkünfte von Erfinder/inne/n aus Patentverwertung und ihre Reichweite



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/136

Aushändigung von Akten

DISZIPLINARRECHT

§ 12 Abs 1 RAO

Die Verpflichtung zur Aushändigung von Akten bei Beendigung der Vertretung ist eine Holschuld, setzt aber ein Leistungsangebot voraus

OGH 17. 1. 2019, 23 Ds 2/18y

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte mehrerer Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und hierfür zu einer Zusatzgeldbuße in Höhe von € 5.000,- verurteilt. Danach hat er (unter anderem) seinen Mandanten trotz deren Verlangen zumindest seit 4. 3. 2015 bis zur disziplinarischen Behandlung den Bezug habenden Akt bzw Urkunden betreffend einen Prozess nicht herausgegeben.

Aus den Entscheidungsgründen:

Im Übrigen ist es zwar richtig, dass das Aushändigen von Unterlagen eine Holschuld darstellt (*Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 12 Rz 3), jedoch besteht gem § 12 Abs 1 RAO bei Beendigung des Vollmachtsverhältnisses sehr wohl eine Pflicht zur Aushändigung von Unterlagen in Form einer Bringschuld (RIS-Justiz RS0120888 [T 1]). Aber auch die Erfüllung einer Holschuld würde die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Schuldners voraussetzen, wobei ein mündliches

Leistungsangebot genügt (vgl RIS-Justiz RS0108203). Ein mündliches Leistungsangebot des Beschuldigten hat der Disziplinarrat nicht festgestellt. Vielmehr verweigerte der Beschuldigte gemäß den Konstatierungen ausdrücklich die Herausgabe der geforderten Unterlagen.

Anmerkung:

Die Ausführungen, wonach die Pflicht zur Aushändigung der „Urkunden und Akten“ (§ 12 RAO) eine **Bringschuld** sei, beruhen offenbar auf in RIS-Justiz RS0120888 falsch wiedergegebenen Entscheidungen: Die beiden dort referenzierten E 8. 5. 2006, 14 Bkd 7/05 und 25. 11. 2015, 24 Os 5/15 p, sprechen eindeutig (und richtigerweise) von **Holschuld**. Der Verpflichtung zur Ausfolgung der Unterlagen wird aber natürlich nur bei entsprechender Leistungsbereitschaft des Rechtsanwalts entsprochen.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2019/137

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 26 Abs 3, Abs 5 erster Satz DSt; § 281 Abs 1 Z 1 StPO

Kein abgesondertes Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarrats.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Rechtsmittelbeschränkung.

OGH 8. 2. 2019, 23 Ds 1/19b

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss gab der Präsident des Disziplinarrats dem Antrag des Beschuldigten auf Ablehnung einzelner Mitglieder des Disziplinarrats nicht Folge (§ 26 Abs 3, Abs 5 erster Satz DSt).

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Beschuldigten war zurückzuweisen, weil gegen Entscheidungen über das Vorliegen von Ausschluss- oder Befangenheitsgründen gem § 26 Abs 5 dritter Satz DSt ein Rechtsmittel nicht zulässig ist (26 Os 3/15h; 26 Os 10/15p). Der Äußerung des

Beschuldigten zur Stellungnahme der Generalprokuratur zuwider bezieht sich diese Bestimmung schon ihrem klaren Wortlaut nach („Entscheidungen“) nicht nur auf den zweiten, sondern auch auf den ersten Satz leg cit (vgl ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 24).

Zur intendierten Antragstellung, der OGH möge beim VfGH die Aufhebung der genannten Norm wegen Verfassungswidrigkeit (Art 140 B-VG) begehren, ist der Berufungswerber nicht legitimiert (RIS-Justiz RS0058452). Im Übrigen bestehen gegen deren Anwendung keine Bedenken

Jahrestagung

GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

1. Tag Update Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 2019
2. Tag Gesellschaftsanteilsübertragungen in der Praxis

Donnerstag, 23. Mai 2019, 09.30 bis 17.00 Uhr und

Freitag, 24. Mai 2019, 09.00 bis 17.15 Uhr

Radisson Blu Park Royal Palace, Schlossallee 8, 1140 Wien

Tagungsleitung:

Univ.-Prof. i.R. DDr. Thomas Ratka, Donau-Universität Krems

Dr. Roman Alexander Rauter, mslegal –

Milchrahm Stadlmann Rechtsanwälte OG

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie



11. Auflage 2019. XL, 912 Seiten.
Geb. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-18439-1

Schafft Klarheit im Verwaltungs- verfahrensrecht!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

iSd Art 89 Abs 2 B-VG, die zur Antragstellung beim VfGH veranlassen würden, zumal die Beteiligung eines ausgeschlossenen oder befangenen Mitglieds des Disziplinarrats an der Entscheidung – Art 13 MRK entsprechend – mit Berufung (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO) geltend gemacht werden kann (23 Ds 2/17x; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohreg-*

ger/Vitek, RAO¹⁰ § 26 DSt Rz 21; vgl auch VfGH 24. 9. 2018, G 224/2018).

MICHAEL BURESCH

Die Tarifbegünstigung für Einkünfte von Erfinder/inne/n aus Patentverwertung und ihre Reichweite

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 38 EStG 1988

Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung von Einkünften von Erfinder/inne/n aus der Verwertung der Erfindung durch andere Personen ist gem § 38 EStG 1988 – bei Fehlen eines aufrechten Patentschutzes in Österreich – insb das tatsächliche Vorliegen eines Patentschutzes an dem Ort der Verwertung.

Räumt ein Erfinder und Patentinhaber das Recht zur Produktion und zum weltweiten Vertrieb der Vertragsprodukte einer Lizenznehmerin ein und verzichtet ihr gegenüber weltweit auf sein aus dem Patentrecht abgeleitetes Ausschließungsrecht, so wird die patentrechtlich geschützte Erfindung im Hinblick auf die Einräumung der Berechtigung zum weltweiten Vertrieb mit dieser Vereinbarung weltweit verwertet.

Da die Verwertung einer solchen weltweiten Lizenzvereinbarung – bei Bestehen von aufrechtem Patentschutz in einzelnen Ländern – somit zum Teil in Ländern, in denen Patentschutz besteht, zum Teil aber auch in Ländern, in denen kein Patentschutz besteht, erfolgt, sind diesfalls für die Anwendung der Tarifbegünstigung Feststellungen notwendig, ob und in welchem Umfang die Lizenznehmerin in den Streitjahren Umsätze in jenen Ländern erzielte, für die in diesen Jahren der Patentschutz aufrecht war.

VwGH 18. 10. 2018, Ro 2017/15/0023

Sachverhalt:

Der Revisionswerber (RevWerber) ist Inhaber mehrerer Patente und hat der W KG bzw deren Rechtsnachfolgerin W GmbH (Sitz jeweils in Österreich) mit Lizenzvertrag das ausschließliche Recht zur Produktion und zum weltweiten Vertrieb der Vertragsprodukte eingeräumt. Auf Grund dieser Verträge erzielte er Lizenzgebühren, die jeweils im Folgejahr zufließen, wofür er die Tarifbegünstigung des § 38 EStG 1988 in Anspruch nahm.

Nach einer Außenprüfung setzte das FA – nach Wiederaufnahme der Verfahren – die Einkommensteuer für die Jahre 2009 bis 2012 (neu) fest. Die Verwertung der Patente erfolge in Österreich, wo allerdings seit 1. 10. 2008 der Patentschutz nicht mehr aufrecht sei. Damit sei eine der Voraussetzungen des § 38 EStG 1988 nicht (mehr) erfüllt und seien nur mehr jene Einkünfte, die Zeiträumen bis 30. 9. 2008 zuzurechnen seien, begünstigt zu besteuern.

Mit dem angef Erk wies das Bundesfinanzgericht (BFG) die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Be-

gründend führte es aus, der in Österreich wohnhafte RevWerber habe als Erfinder (Lizenzgeber) von der österreichischen W KG bzw deren Nachfolgerin (W GmbH) als Lizenznehmerin auf Grund eines Lizenzvertrags vom 24. 3. 1995 (mit Nachträgen) in den Streitjahren jeweils nachträglich für das Vorjahr Lizenzgebühren für die Einräumung des ausschließlichen Rechts zur Produktion und zum weltweiten Vertrieb der Vertragsprodukte ausbezahlt erhalten. Das Patent „V“ sei für die Länder Österreich, Schweiz und Frankreich bis 30. 9. 2008 sowie für die Länder Deutschland, Großbritannien und Italien bis 30. 9. 2009 aufrecht gewesen. Weiters sei ein entsprechendes Patent in Korea bis zum 28. 10. 2012 eingetragen gewesen. Das Patent „D“ sei in Taiwan bis 2. 6. 2023 geschützt. Strittig sei, ob die in Rede stehenden Erfindungen in Österreich verwertet werden, wo diese unstrittig seit 1. 10. 2008 keinen Patentschutz mehr genießen, oder ob – wie der RevWerber meint – die Erfindungen in Korea bzw in Taiwan verwertet würden, wo diese bis 28. 10. 2012 bzw 2. 6. 2023 patent-



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**

*Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofs.*

2019/138

rechtlich geschützt seien. Im Revisionsfall sei die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung durch den in Österreich wohnhaften RevWerber (Erfinder, Lizenzgeber) durch die Vergabe einer Nutzungserlaubnis bzw eines Nutzungsrechts an einen Dritten, nämlich die österreichische W GmbH, erfolgt. Die durch diesen Lizenzvertrag erfolgte Verwertung der Erfindung habe somit jedenfalls in Österreich stattgefunden. Im Übrigen sei auch die tatsächliche Nutzung, nämlich die Verarbeitung der in Rede stehenden Erfindung durch die österreichische Lizenznehmerin an ihrem Sitz bzw ihrer Betriebsstätte in Österreich erfolgt. Dieses österreichische Unternehmen habe zwar auch diverse Vertriebsbüros (Tochterfirmen) im Ausland, jedoch nicht in Korea oder Taiwan. Das Vorbringen des RevWerber, die Verwertung durch andere Personen (die W GmbH) sei in der Gestalt erfolgt, dass deren Konkurrenten in Korea und Taiwan von der Herstellung konkurrierender Produkte abgehalten worden seien und damit die Verwertung im Gebiet dieser Konkurrenten erfolgt sei, könne der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Eine derartige Auslegung des Orts der Verwertung sei gesetzlich nicht gedeckt. Da die Erfindung in Österreich verwertet worden sei, jedoch der patentrechtliche Schutz der Erfindung in Österreich ab 1. 10. 2008 nicht mehr aufrecht gewesen sei, stehe die Begünstigung für Lizenz Einkünfte, die Zeiträumen nach dem 30. 9. 2008 zuzurechnen seien, nicht zu.

Gegen dieses Erk wendet sich die Revision. Der RevWerber macht zusammengefasst geltend, eine Verwertung liege auch darin, dass Konkurrenten davon abgehalten werden, Produkte herzustellen, zu vertreiben und zu vermarkten, welche die geschützten Patente enthalten. Dass es bei Verwertung im Ausland (nur) genüge, wenn die Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt sei, sei zudem unionsrechtswidrig; bis September 2009 habe für Deutschland und Italien Patentschutz bestanden.

Spruch:

Aufhebung des angef Erk wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts.

Aus den Gründen:

[. . .]

18 § 38 EStG 1988 (idF BGBl I 2007/24) lautet:

„Verwertung von Patentrechten

§ 38. (1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen durch andere Personen enthalten, so ermäßigt sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes. Diese Begünstigung steht nur dem Erfinder selbst zu.

(2) Der patentrechtliche Schutz muß für jenen Zeitraum gegeben sein, für den Lizenzzahlungen erfolgen oder in dem die Erfindung veräußert wird. Die Erfindung muß in jenem Gebiet patentrechtlich geschützt sein, in dem sie im Sinne des Abs. 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung im Aus-

land, so genügt es, wenn die Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt ist.

(3) Der ermäßigte Steuersatz steht nur für Veranlagungszeiträume zu, für die der Patentschutz nach Abs. 2 aufrecht ist. Der aufrechte Patentschutz ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.“

19 Eine steuerliche Begünstigung für „Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen durch andere Personen (Lizenz Einkünfte)“ wurde erstmals mit BGBl 1958/147 (Einfügung als § 34a in das EStG 1953) vorgesehen. In den ErläutRV (479 BlgNR 8. GP 7) wurde hiezu ausgeführt, durch die vorgeschlagene Bestimmung sollten die Lizenz Einkünfte des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers aus volkswirtschaftlich wertvollen patentierten Erfindungen einem begünstigten Steuersatz unterworfen werden. Durch diese Maßnahme sollten dem Erfinder die Mittel für die Weiterführung seiner Erfindertätigkeit belassen werden.

20 Diese Bestimmung wurde – im Wesentlichen unverändert – in das EStG 1967 (BGBl 1967/268; ebenfalls als § 34a) übernommen. Eine Regelung betreffend den Ort der Verwertung enthielt diese Bestimmung nicht (vgl hiezu auch VwGH 26. 6. 1973, 99/73 VwSlg 4557/F).

21 Mit dem EStG 1972 (BGBl 1972/440) wurde diese Bestimmung – nunmehr § 38 – zum Teil abgeändert. Zum einen entfiel der bisher enthaltene Klammerausdruck „Lizenz Einkünfte“. Dadurch sollte – nach den ErläutRV (474 BlgNR 13. GP 72) – bewirkt werden, dass auch Einkünfte aus der Veräußerung eines Patents die Steuerbegünstigung genießen. Durch einen neu eingefügten letzten Satz des Abs 1 sollte bewirkt werden, dass die Begünstigung nur mehr dem Erfinder (und nicht jedem Patentinhaber) zugutekomme. Schließlich wurde – in Abs 3 – eine Regelung aufgenommen, wonach die betreffende Erfindung in dem Gebiet patentrechtlich geschützt sein muss, in dem sie iS der Ausführungen des Abs 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung in einem außerhalb Österreichs liegenden Gebiet, so genügt es, wenn die betreffende Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt ist. In den ErläutRV wurde hiezu ausgeführt, Abs 3 enthalte neues Recht. Er stelle klar, dass die in Rede stehende Steuerbegünstigung auch dann zum Zug komme, wenn eine Erfindung im Ausland verwertet werde und diese Erfindung entweder im betreffenden Staat oder in Österreich patentrechtlich geschützt ist.

22 Mit dem EStG 1988 wurde diese Bestimmung – soweit hier von Bedeutung – im Wesentlichen unverändert übernommen. Es wurde allerdings zusätzlich eine Regelung zum Zeitraum des patentrechtlichen Schutzes aufgenommen. Hiezu wurde in den ErläutRV (621 BlgNR 17. GP 86) ausgeführt, eine Änderung in materieller Hinsicht ergebe sich daraus nicht, weil auch schon bisher nur Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen begünstigt gewesen seien. Weiters wurde nunmehr normiert, dass die Begünstigung nur dem „Erfinder selbst“ zustehe, wodurch – nach den ErläutRV – zum Ausdruck ge-

bracht wurde, dass die Begünstigung als höchstpersönliches Recht nur vom Erfinder allein, nicht auch von einem Gesamtrechtsnachfolger in Anspruch genommen werden könne.

23 Die Wirkung des Patents beschreibt – nach österreichischem Recht – § 22 Abs 1 Patentgesetz 1970 (insoweit idF BGBl 1996/181) dahin, das Patent berechtere den Patentinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen (vgl hiezu auch die ErläutRV zu BGBl 1996/181, 43 BlgNR 20. GP 7, wonach durch die nunmehrige Formulierung der Charakter des Patentrechts als Ausschließungsrecht deutlicher zum Ausdruck komme; vgl im Übrigen die ähnliche Definition in Art 28 Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums BGBl 1995/1). Nach der vorangegangenen Rechtslage (vgl § 22 Abs 1 Patentgesetz 1970 idF BGBl 1970/259) war die Wirkung des Patents hingegen dahin beschrieben worden, dass der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

24 Die Begünstigung steht nur dem „Erfinder selbst“ zu. Da aber nur Einkünfte aus der Verwertung der Erfindung durch andere Personen begünstigt sind, ist insb eine Verwertung des Patents im eigenen Betrieb des Erfinders nicht begünstigt. Begünstigte Einkünfte sind sohin – wie auch in den ErläutRV 1958 bzw 1972 angeführt – Einkünfte, die der Erfinder daraus erzielt, dass er das Patentrecht durch Rechtsgeschäft auf andere überträgt (§ 33 Abs 2 Patentgesetz 1970) oder er die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patents oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter überlässt (Lizenz; § 35 Patentgesetz 1970). Diese andere Person kann sodann die Erfindung entweder eigenbetrieblich nützen (etwa den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herstellen, in Verkehr bringen oder feilhalten) oder auch durch Einräumung von (Sub-)Lizenzen (vgl zur Lizenzübertragung § 38 Patentgesetz 1970) nützen (vgl *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch § 38 Tz 2.2.3).

25 Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung ist insb das tatsächliche Vorliegen eines Patentrechts (vgl VwGH 27. 7. 1994, 92/13/0146; VwGH 22. 1. 1997, 93/15/0044), das zum Zeitpunkt der Veräußerung oder im Zeitraum, für den Lizenzzahlungen erfolgen, aufrecht sein muss (vgl – noch zum EStG 1972, das eine Einschränkung in zeitlicher Hinsicht nicht vorgesehen hatte – VwGH 12. 1. 1993, 91/14/0157; sowie VwGH 22. 4. 2009, 2007/15/0017 VwSlg 8432/F).

26 Dieser aufrechte Patentschutz muss weiters in dem Gebiet bestehen, in dem die Verwertung erfolgt.

27 Eine Definition des Orts der Verwertung enthält § 38 EStG 1988 nicht. Insb setzt § 38 EStG 1988 etwa nicht vor-

aus, dass es darauf ankäme, ob der wirtschaftliche Erfolg unmittelbar der Volkswirtschaft eines bestimmten Staats zu dienen bestimmt ist (vgl § 98 Abs 1 Z 2 EStG 1988) oder ob eine Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte erfolgt (vgl § 98 Abs 1 Z 6 EStG 1988).

28 Der Bestimmung des § 38 Abs 2 letzter Halbsatz EStG 1988 ist zu entnehmen, dass eine „Verwertung“ einer patentrechtlich geschützten Erfindung iS dieser Bestimmung auch in einem Gebiet erfolgen kann, in dem die Erfindung patentrechtlich nicht geschützt ist (vgl auch bereits VwGH 26. 6. 1973, 99/73 VwSlg 4557/F, zu § 34a EStG 1967). Begünstigt sind die Einkünfte allerdings nur dann, wenn an dem Ort der Verwertung oder in Österreich der Patentschutz besteht.

29 Im vorliegenden Fall räumte der RevWerber (als Erfinder und Patentinhaber) der W GmbH (bzw W KG; als Lizenznehmerin) das Recht zur Produktion und zum weltweiten Vertrieb der Vertragsprodukte ein. Die Lizenzentkünfte des RevWerber bemaßen sich – wie aus den vorgelegten Verfahrensakten hervorgeht – jeweils nach einem Prozentsatz der von der Lizenznehmerin erzielten „Nettofakturerlöse“.

30 Mit der Lizenzvereinbarung verzichtete der RevWerber der Lizenznehmerin gegenüber weltweit auf sein aus dem Patentrecht abgeleitetes Ausschließungsrecht. Die patentrechtlich geschützte Erfindung wurde im Hinblick auf die Einräumung der Berechtigung zum weltweiten Vertrieb mit dieser Vereinbarung weltweit verwertet, also zum Teil in Ländern, in denen Patentschutz besteht, zum Teil aber auch in Ländern, in denen kein Patentschutz besteht.

31 Der RevWerber bezieht nach der Lizenzvereinbarung Einkünfte entsprechend dem jeweiligen Veräußerungserlös der Lizenznehmerin. Begünstigt sind die Einkünfte des RevWerber aus dieser Verwertung nach § 38 Abs 2 EStG 1988 aber nur insoweit, als am jeweiligen Ort der Verwertung patentrechtlicher Schutz besteht.

32 Entscheidend ist demnach im vorliegenden Fall, in welchem Ausmaß die Lizenznehmerin Umsätze („Nettofakturerlöse“) in jenen Staaten erzielte, in welchen in den Streitjahren aufrechter Patentschutz bestand.

33 Das BFG hat ausgehend von einer vom VwGH nicht geteilten Rechtsansicht keine Feststellungen dazu getroffen, ob und in welchem Umfang die Lizenznehmerin in den Streitjahren Umsätze in jenen Ländern erzielte, für die in diesen Jahren der Patentschutz aufrecht war.

34 Schon deswegen ist das angef Erk wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gem § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Bei diesem Ergebnis war auf die erstmals in der Revision geltend gemachten – nur die Streitjahre 2009 und 2010 betreffenden – unionsrechtlichen Bedenken vorerst nicht einzugehen.

Anmerkung:

1. Der vorliegende Fall einer ordentlichen Revision lenkt den Blick auf eine Bestimmung des Abgabenrechts, deren

Einführung auf das Jahr 1958 zurückgeht und die **Einkünfte von Erfinder/inne/n aus der Verwertung von patentrechtlich geschützten Erfindungen** durch eine **Tarifermäßigung auf den halben Durchschnittssteuersatz** begünstigt, womit ihnen nach der historischen Intention auch verstärkt Mittel für eine Weiterführung ihrer (volkswirtschaftlich wertvollen) Erfindertätigkeit verbleiben sollten (Gesamtrechtsnachfolgern steht die Tarifbegünstigung daher nicht zu). Voraussetzung der Tarifbegünstigung ist ua das Bestehen eines aufrechten Patentschutzes in dem Gebiet, in dem die Verwertung erfolgt.

2. Patente sind nach ihrem rechtlichen Charakter insb **Ausschließungsrechte**; sie berechtigen den Patentinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Eine „Verwertung von Patentrechten“ kann man vor diesem Hintergrund als Verzicht des Patentinhabers auf Geltendmachung seiner Abwehrrechte gegenüber Lizenznehmern sowie ggf damit verbunden als (diesen) überlassene Nutzung seines Abwehrrechts zum Ausschluss von (nichtlizenzierten) Konkurrenten sehen. So gesehen verwertet der RevWerber durch Einräumung einer **weltweiten Lizenzvereinbarung** auch seine beiden aufrechten ausländischen Patentrechte in Korea bzw Taiwan, weil die Lizenznehmerin von seinem aufrechten Patentschutz in den beiden Ländern weiter profitiert, auch wenn die Produktion in Österreich erfolgt, wo gar kein aufrechter Patentschutz des Erfinders mehr besteht. Soweit daher **von der Lizenzinhaberin Patentabwehrrechte des Erfinders in Korea bzw Taiwan genutzt werden können**, kann man durchaus von einer Verwertung von (dessen) Patentrechten im Ausland sprechen. Nähere Sachverhaltsfeststellungen zu den **in der** jeweiligen **Lizenzvereinbarung übertragenen Patentrechten** und ihrer Verwertung sind daher notwendig.

3. Im Falle der Verwertung von Patentrechten in Form einer **Einräumung der Berechtigung zum weltweiten Vertrieb** erfolgt die Verwertung – bei aufrechten Patentschutz (nur) in manchen Zielländern – zum Teil in Ländern, in denen Patentschutz besteht, zum Teil aber auch in Ländern, in denen kein Patentschutz besteht, was eine **Abgrenzung nach dem Verwertungsort** erforderlich macht. Das BFG hätte daher im Revisionsfall – so der VwGH – feststellen müssen, in welchem Ausmaß die Lizenznehmerin Umsätze in jenen Staaten erzielte, in welchen in den Streitjahren aufrechter Patentschutz bestand. Für diese Einkünfte wäre die Tarifbegünstigung nämlich – entgegen der Annahme des BFG – weiter zugestanden.

4. Offen blieb im Revisionsverfahren die Frage, ob die **privilegierende Wirkung eines aufrechten Patentschutzes in Österreich für Fälle der Auslandsverwertung** gem § 38 Abs 2 letzter Teilsatz EstG 1988 auf einen

aufrechten Patentschutz in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu erstrecken ist. Der Patentschutz war zwar im Revisionsfall in Österreich nur bis 30. 9. 2008 aufrecht; in Deutschland, Großbritannien und Italien dauerte er jedoch ein Jahr länger (bis 30. 9. 2009), womit der RevWerber noch über einen patentrechtlichen Schutz in einem EU-Mitgliedstaat verfügte. Wäre „Österreich“ in § 38 Abs 2 EstG 1988 via Anwendungsvorrang von europäischem Recht als „in einem EU-Mitgliedstaat“ zu lesen (denkbar wären etwa Konfliktfelder zur Dienstleistungsfreiheit oder bei mittelbaren Ausstrahlwirkungen auf Warenpreise zu Art 110 AEUV), wäre die Frage der Umsatzzuordnung nach dem Ort der Verwertung erst für Zeiträume nach dem 30. 9. 2009 relevant (das Revisionsverfahren betraf die Streitjahre 2009 bis 2012). Die Halbsatzbesteuerung käme diesfalls jedenfalls so lange zur Anwendung, als ein Patentschutz (irgendwo) in der EU gegeben ist. Die Frage ist schwierig, weil einerseits die (hoheitliche) Unterschutz-Stellung keine gewöhnliche Dienstleistung ist und andererseits direkte Abgaben idR keine ausreichend unmittelbaren warenbezogenen Preisauswirkungen zeitigen (vgl dazu *Sutter/Gurtner in Jäger/Stöger*, AEUV Rz 37 ff mwN). Zudem verlaufen allfällige Benachteiligungswirkungen nicht linear (vgl auch EuGH 5. 2. 2014, C-385/12, *Hervis*, Rz 27), können doch – wie auch der Revisionsfall zeigt – im Ausland vertriebene Waren österreichischer Produktion bspw nur über deutschen Patentschutz (nicht begünstigt) verfügen, während konkurrierende Waren deutscher Produktion sehr wohl über einen Patentschutz in Österreich verfügen könnten (begünstigt). Im fortgesetzten Verfahren haben die Streitparteien vor diesem Hintergrund daher Gelegenheit, auch vertiefend Argumente für und gegen eine Erstreckung der hiesigen Patentprivilegierung vorzubringen.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Ein Kommentar, der satt macht.

2019. XXXVIII, 1080.
Ln. EUR 228,-
ISBN 978-3-214-10814-4

Dieses Werk ist auch online erhältlich
manz.at/geko-wohnrecht

Böhm · Pletzer · Spruzina · Stabentheiner

GeKo Wohnrecht Band 2

Das **gesamte Wohnrecht** verständlich dargelegt. **Band 2** beinhaltet den zweiten Gang der umfassenden Darstellung des gesamten Wohnrechts. Er behandelt neben dem **WEG 2002** und dem **Stockwerkseigentum** auch die Bestimmungen des **BauRG** sowie den maßgeblichen Vorschriften zum **Immobilienmaklerrecht** (MaklerG, ImmMV, Standesregeln und die einschlägigen Regelungen im KSchG). Darüber hinaus finden sich darin Kommentierungen des **HeizKG** sowie von § 6 und 9 **KSchG**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Mit zahlreichen Beispielfällen!

2017. XXVIII, 842 Seiten.
Geb. EUR 120,-
ISBN 978-3-214-07669-6

Online-Version:
www.manz.at/strafverfahren

Hinterhofer · Oshidari

System des österreichischen Strafverfahrens

Das neue „**System des österreichischen Strafverfahrens**“ verbindet die **Vorzüge eines Lehrbuches** mit denen eines **Kommentars**.

Zahlreiche anschauliche Beispiele und **83 lebensnahe Fälle** garantieren ein umfassendes Verständnis für das in der Praxis gelebte Strafverfahren in Österreich.

Ideal für:

- Strafrechts-Praktiker
- Richteramts- und Rechtsanwaltsanwärter
- Studierende

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. Stephan Messner, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4. E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

WIEN UND UMGEBUNG

RA Mag. Arthur Koderhold, 1030 Wien, Rechte Bahngasse 10/19D, Telefon 01 408 04 04, Handy 0676 681 70 77, E-Mail: office@ph-recht.at; übernimmt Substitutionen in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafsachen, ebenso Rechtsmittel und Verfahrenshilfen.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

PARTNER

WIEN

Regiegemeinschaft: freundlicher Büroraum, ca. 35 m², in 1090 Wien nahe Schottentor in repräsentativem Altbau in Regiegemeinschaft unterzuvermieten. Pauschaluntermietzins EUR 1.050,00 netto, inkludierend BK, Strom, Heizung, Internet und Mitbenützung Besprechungsraum, Bibliothek, Küche, Sekretariatsraum und sonstiger Nebenräume. RA Dr. Stephan Briem, Tel: 01/361 55 25.

REGIEPARTNER

ÖBERÖSTERREICH

RA-Kanzlei Mag. Stefan Lang, LL.M., in bester Zentrumslage in Linz (Herrenstraße, wenige Gehminuten zu Gericht) sucht ab sofort Regiepartner/In zu sehr guten Konditionen. Großzügige helle Räume in repräsentativem Altbau mit Terrasse, EDV-Ausstattung, Advokat, Bibliothek, etc. vorhanden. Anfragen bitte an lang@anwalt-lang.at

KANZLEIABGABE

NIEDERÖSTERREICH

Gut eingeführte und vollausgestattete Rechtsanwaltskanzlei in Groß-Enzersdorf am nordöstlichen Stadtrand Wiens mittelfristig zu übergeben. Tel.: +43-2249-2308-0 oder Mail: office@bruck-law.com

STEIERMARK

Wegen Pensionsantritt ab 01. 01. 2020 Anwaltskanzlei in 8750 Judenburg, Herrngasse 2/II, Steiermark (106 m² mit kompletter Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung, 3 EDV-Arbeitsplätze/Anschluss für 4. Platz vorhanden und Klientenstock und 2 Autoabstellplätzen), günstig abzugeben. Kontaktaufnahme unter Tel.Nr. 03572/87310 oder E-Mail: office@anwalt-hassler.at

IMMOBILIEN

WIEN

Kanzleiräumlichkeiten, € 474,- netto monatlich, ideale Verkehrsanbindung 1120, Philadelphiabrücke, oder 1180, J.N. Vogelplatz, oder 1230, Nähe Maurer Hauptplatz – Tel. 0676 528 3114, Mail: irenehaase@A1.net

BURGENLAND

SEEGRUND im Refugium Neusiedl, Rarität direkt am See, Ruhelage; Steg und Bootsplatz vorhanden, 450 m² oder 900 m²; Drittelbebauung möglich, kleines Holzhaus bestehend. Preisverhandlung bei Besichtigung. Auskunft unter 0676 3281810

Indexzahlen

Indexzahlen 2019	Jänner	Februar
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	105,4*	105,5*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	105,8	106,5*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	116,7*	116,8*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	127,7*	127,9*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	141,2*	141,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	148,6*	148,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	194,4*	194,5*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	302,1*	302,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	530,2*	530,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	675,5*	676,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	677,7*	678,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5935,4*	5941*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5115,4*	5120,2*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	109,6	110,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	121,5	122,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	133,7	134,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	137,8	138,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	143,7	144,6*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	191,3	192,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	318,5	320,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3106,3	3126,8*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse doba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Körtner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Mariella Kapoun, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff, **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschrift:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprechung und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Dilif Photo by DAVID ILIFF. License CC-BY-SA 3; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Josef Moser: Jakob Glaser; Foto Elisabeth Lovrek: Peter Berger; Foto Michael O'Flaherty: Hans Labler; Foto Petra Bård: Center of Ethics and Law in Biomedicine; Foto Othmar Karas: Europäisches Parlament; Foto Niklas Schmidt: WOLF THEISS; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impresum**

JAHRESTAGUNG FAMILIENRECHT 2019

Von Aufteilung über Doppelresidenz bis Persönlichkeitsrechte im Internet: Alles für den Praktiker

**Freitag, 11. Oktober 2019, 10.00–18.15 Uhr und
Samstag, 12. Oktober 2019, 9.00–13.30 Uhr**

Das Schloss an der Eisenstraße
Am Schlossplatz 1
3340 Waidhofen/Ybbs

Jetzt anmelden!

Themen:

- Rechtswahl im Internationalen Familienrecht und ihre Risiken (*Arnold*)
- Ehe und eingetragene Partnerschaft (*Fischer-Czermak*)
- Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder im Internet (*Frauenberger*)
- Das Unternehmen im Aufteilungsrecht (*Gitschthaler*)
- Die Ehwohnung im Aufteilungsrecht (*Hofer-Zeni-Rennhofer*)
- Doppelresidenz (*Kronberger/Reisinger*)
- (Un)zulässige Beweismittelbeschaffung in der Auflösungssituation (*Schoditsch*)
- Parteirollen im Abstammungsverfahren (*Tschugguel*)
- Eheauflösung mit Auslandsbezug (*Weber*)
- Aktuelle Rechtsprechung (*Zöchling-Jud*)



Tagungsleitung:

Dr. **Edwin Gitschthaler**, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Vortragende:

Prof. Dr. **Stefan Arnold**, LL.M. (Cambridge), Universität Münster
Univ.-Prof. Dr. **Constanze Fischer-Czermak**, Universität Wien
Dr. **Andreas Frauenberger**, Rechtsanwalt, Wien
Dr. **Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer**, Oberster Gerichtshof
Mag. **Marion Kronberger**, Psychologin, Wien

Dr. **Claudia Reisinger**, Bezirksgericht Graz-Ost
Ass.-Prof. Dr. **Thomas Schoditsch**, Universität Graz
Mag. **Andreas Tschugguel**, Notarsubstitut, Wien
Dr. **Martin Weber**, Oberlandesgericht Innsbruck
Univ.-Prof. Dr. **Brigitta Zöchling-Jud**, Universität Wien

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!
www.manz.at/rechtsakademie

RECHTSAKADEMIE MANZ

5 Sterne (Höchstwertung) in der Kategorie Tirol/Vorarlberg im JUVÉ-Ranking!



ADVOKAT gratuliert seinem langjährigen Kunden
Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner!



Foto: Blickfang Photographie

Greiter Pegger Kofler & Partner, Innsbruck
v.l.n.r.: Dr. Stefan Kofler, Dr. Alexandra Eder, Dr. Herwig Frei, Dr. Silvia Moser, M.A., Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger, Dr. Ivo Greiter, Mag.
Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., MMMag. Barbara Egger-Russe, Dr. Norbert Rinderer, Dr. Edwin Grubert, LL.M., Dr. Georg Huber, LL.M.

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 65
Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at